Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 2287/2003 DES RATES

vom 19. Dezember 2003

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)

(ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 867/2004 des Rates vom 29. April 2004	L 206	57	9.6.2004
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 820/2004 der Kommission vom 29. April 2004	L 231	65	30.6.2004
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 1645/2004 der Kommission vom 20. September 2004	L 296	3	21.9.2004
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1691/2004 des Rates vom 24. September 2004	L 305	3	1.10.2004
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 1811/2004 des Rates vom 11. Oktober 2004	L 319	1	20.10.2004
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 1928/2004 des Rates vom 25. Oktober 2004)	L 332	5	6.11.2004

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 2287/2003 DES RATES

vom 19. Dezember 2003

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte 2003 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 sowie die Anhänge VI, VIII, IX und XII,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ([2]), insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis ([3]), insbesondere auf Artikel 21,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlässt der Rat, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und besonders des Berichts des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses die erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs zu gewährleisten.

(2) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen festzulegen. Die Fangmöglichkeiten sollten in Übereinstimmung mit den Kriterien des Artikels 20 jener Verordnung auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt werden.

(3) Um eine effiziente Verwaltung der TAC und Quoten zu gewährleisten, sollten die spezifischen Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festgelegt werden.

(4) Es ist notwendig, die Grundsätze und bestimmte Verfahren des Fischereimanagements auf Gemeinschaftsebene festzulegen, damit die Mitgliedstaaten die Fischereitätigkeit der Schiffe unter ihrer Flagge steuern können.

(5) Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ([4]), ist festzulegen, für welche Bestände die dort festgelegten Maßnahmen gelten.

([1]) ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
([3]) ABl. L 6 vom 10.1.1998, S. 1. Aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 (ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1).
([4]) ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

▼B

(6) Gemäß dem in den Fischereiabkommen oder den dazugehörigen Protokollen vorgesehenen Verfahren hat die Gemeinschaft Konsultationen über die Fischerei mit Norwegen ([1]), den Färöern ([2]), Grönland ([3]), Island ([4]), Lettland ([5]), Litauen ([6]) und Estland ([7]) geführt.

(7) Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte 1994 wird die Verwaltung der vom Königreich Schweden und der Republik Finnland mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen. In Übereinstimmung mit jenen Abkommen hat die Gemeinschaft Konsultationen mit Polen geführt.

(8) Nach der Beitrittsakte 2003 müssen die Bestimmungen über Fangmöglichkeiten für Estland, Lettland, Litauen und Polen ab dem Zeitpunkt des Beitritts dem Beitrittsvertrag entsprechen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum Beitrittsdatum sollte jedoch auf derselben Grundlage erfolgen.

(9) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei mehrerer regionaler Fischereiorganisationen. Diese Fischereiorganisationen haben für bestimmte Arten Fangbeschränkungen und andere Erhaltungsmaßnahmen empfohlen. Daher sollten diese Empfehlungen von der Gemeinschaft umgesetzt werden.

(10) Die Internationale Kommission für die Erhaltung des atlantischen Thunfischs (ICCAT) hat auf ihrem Jahrestreffen Tabellen angenommen, die die Unter- und die Überausnutzung der Fischereimöglichkeiten der ICCAT-Mitgliedstaaten aufzeigen. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT einen Beschluss angenommen, in dem festgestellt wird, dass die Europäische Gemeinschaft im Jahr 2002 ihre Fangquoten für verschiedene Fischbestände nicht voll ausgeschöpft habe.

(11) Um die von der ICCAT beschlossenen Anpassungen der Gemeinschaftsquoten umzusetzen, müssen die betreffenden Kürzungen entsprechend den jeweils nicht genutzten Mengen anteilig auf die Mitgliedstaaten umgelegt werden, ohne den Verteilungsschlüssel nach der vorliegenden Verordnung für die jährliche Aufteilung der TAC zu ändern.

(12) Die Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen erfolgen, vor allem der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen ([8]), der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 des Rates vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten ([9]), der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ([10]), der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer ([11]), der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994

([1]) ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48.
([2]) ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.
([3]) ABl. L 29 vom 1.2.1985, S. 9.
([4]) ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 1.
([5]) ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 1.
([6]) ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 6.
([7]) ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 16.
([8]) ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.
([9]) ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).
([10]) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).
([11]) ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1).

▼B

zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse [1], der Verordnung (EG) Nr. 66/98, der Verordnung (EG) Nr. 88/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund [2], der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren [3], und der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr [4].

(13) Im Interesse der Bestandserhaltung sollten im Jahr 2004 bestimmte zusätzliche Kontrollmaßnahmen und technische Fangbedingungen gelten.

(14) Es ist notwendig, nach den Leitlinien in der Beitrittsakte von 2003 Vorschriften über die Fischerei im Golf von Riga zu erlassen. Es ist angezeigt, den Zugang zu diesen Gewässern vom Besitz einer speziellen Fangerlaubnis abhängig zu machen.

(15) Die interamerikanische Tropen-Thunfisch-Kommission (IATTC) beschloss auf ihrem Treffen im Oktober 2003 eine besondere Schließung der Fischerei für die Ringwadenfischereiflotte sowie technische Maßnahmen für das Behalten aller Fänge, Bestimmungen über Beifänge und über Seeschildkröten. Auch wenn die Gemeinschaft nicht Mitglied dieser Organisation ist, müssen diese Fangbegrenzungen umgesetzt werden, um eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Fischereiressourcen zu gewährleisten.

(16) Die TAC für Bestände, für die bereits 2004 Wiederauffüllungspläne umgesetzt werden können, sollten den Wiederauffüllungsstrategien in diesen Plänen entsprechen. Für Bestände, für die 2004 noch nicht mit der Durchführung von Wiederauffüllungsplänen begonnen werden kann, sollten kurzfristig restriktivere Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten.

(17) Bis zur Verabschiedung von Wiederauffüllungsplänen und zur Anwendung der hierin enthaltenen Aufwandsregelungen ist es notwendig, zumindest für die am stärksten gefährdeten Bestände, für die der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) 2004 eine Null-TAC empfiehlt, vorläufige Aufwandsregelungen zu treffen.

(18) In Befolgung des ICES-Gutachtens muss für die Industriefischerei auf Sandaal im ICES-Gebiet IV (Skagerrak und Nordsee) eine befristete Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands verabschiedet werden.

(19) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer 25. Jahrestagung vom 15. bis 19. September 2003 einen Wiederauffüllungsplan für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Untergebiet 2 und den Divisionen 3KLMNO angenommen. Dieser Plan sieht zur Erreichung seines Ziels Kürzungen der TAC bis 2007 sowie weitere Maßnahmen zu seiner wirksamen Umsetzung vor. Es ist daher notwendig, diese Maßnahmen schon 2004 durchzuführen, bis eine Ratsverordnung zur Umsetzung der mehrjährigen Maßnahmen zur Bestandsauffüllung bei Schwarzem Heilbutt verabschiedet sein wird.

(20) Zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft als Vertragspartei des Übereinkommens über die lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) eingegangen ist, einschließlich der Verpflichtung, die von der CCAMLR-

[1] ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.
[2] ABl. L 9 vom 15.1.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1520/98 (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 1).
[3] ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1).
[4] ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 10.

▼B

Kommission beschlossenen Maßnahmen anzuwenden, sollten die von letzterer angenommenen TAC für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 zusammen mit den jeweiligen Anwendungszeiträumen angewandt werden.

(21) Die CCAMLR hat auf ihrer 22. Jahrestagung 2003 die Teilnahme von Schiffen unter EG-Flagge an der Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp in den Gebieten FAO 88.1 und FAO 48.6 genehmigt und die betreffenden Fangtätigkeiten von den Fang- und Beifanggrenzen sowie bestimmten technischen Maßnahmen abhängig gemacht. Diese Grenzen und technischen Maßnahmen sollten ebenfalls Anwendung finden.

(22) Um den Lebensunterhalt der Gemeinschaftsfischer sicherzustellen, müssen diese Fischereien am 1. Januar 2004 eröffnet werden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die Fangmöglichkeiten und spezifischen Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2004 fest.

Für bestimmte antarktische Bestände werden die Fangmöglichkeiten jedoch für die in Anhang IF genannten Zeiträume festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

a) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaftsschiffe“ genannt) und

b) Schiffe, die die Flagge eines Drittlands führen und dort registriert sind, nachstehend „Drittlandschiffe“ genannt, in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats (nachstehend „EG-Gewässer“ genannt).

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt Folgendes:

a) „Fangmöglichkeiten“ sind

   i) zulässige Gesamtfangmengen (TAC) oder die Anzahl der zur Fischerei berechtigten Schiffe und/oder die Dauer dieser Berechtigung;

   ii) Gemeinschaftsanteile an den TAC;

   iii) Quoten, die der Gemeinschaft in Drittlandgewässern eingeräumt werden;

   iv) die Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft nach den Ziffern ii und iii auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten;

▼B

v) Quoten, die Drittländern in den Gemeinschaftsgewässern eingeräumt werden;

b) „Internationale Gewässer“ sind solche Gewässer, die außerhalb der Souveränität oder der Gerichtsbarkeit aller Staaten liegen;

c) der „NAFO-Regelungsbereich“ ist der Teil des NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik)-Übereinkommensbereichs, der nicht unter die Hoheit oder die Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten fällt;

d) das „Skagerrak“ ist ein Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

e) das „Kattegat“ ist ein Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;

f) die „Nordsee“ umfasst das ICES-Untergebiet IV und den Teil der ICES-Division IIIa, der nach Buchstabe d nicht zum Skagerrak gehört;

g) das „Management-Gebiet 3“ umfasst die ICES-Unterdivisionen 30 und 31 und den Teil der Unterdivision 29, der nördlich von 59° 30′ N liegt;

h) der „Golf von Riga“ ist ein Gebiet, das im Westen von einer Linie vom Leuchtturm Ovisi (57° 34.1234′ N, 21° 42.9574′ E) an der Westküste Lettlands bis zur südlichen Spitze von Kap Loode (57° 57.4760′ N, 21° 58.2789′ E) auf der Insel Saaremaa, von dort nach Süden bis zum südlichsten Punkt der Halbinsel Sõrve und dann in nordöstlicher Richtung entlang der Ostküste der Insel Saaremaa, und im Norden von einer Linie von 58°30.0′ N, 23°13.2′E nach 58° 30.0′N, 23°41′1E begrenzt wird;

i) „neue Mitgliedstaaten“ sind die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik.

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Abgrenzungen:

a) die ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind in Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 festgelegt;

b) die CECAF-Gebiete (mittlerer Ostatlantik oder FAO 34) sind in Verordnung (EG) Nr. 2597/95 festgelegt;

c) die NAFO-Gebiete (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind in Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 festgelegt;

d) die CCAMLR-Gebiete (Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) sind in Verordnung (EG) Nr. 66/98 festgelegt.

KAPITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE

Artikel 5

Fangmöglichkeiten und Aufteilung

(1) Die Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in Gemeinschaftsgewässern oder bestimmten Nicht-Gemeinschaftsgewässern und

▼B

die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sind in den Anhängen I und II festgelegt.

(2) Gemeinschaftsschiffen ist es erlaubt, im Rahmen der Quoten nach Anhang I und unter den Bedingungen der Artikel 9, 16 und 17 in den Gewässern zu fischen, die unter die Fischereigerichtsbarkeit Estlands, der Färöer, Grönlands, Islands, Lettlands, Litauens, Norwegens, Polens, der Fischereizone um Jan Mayen und der Russischen Föderation fallen.

(3) Die Kommission legt die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft für Lodde in den Gebieten V, XIV (grönländische Gewässer) auf 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde fest, sobald diese TAC feststeht. Nach der Übertragung von 30 000 t an Island, 10 000 t an die Färöer und 6 700 t an Norwegen steht die Restmenge allen Mitgliedstaaten offen.

(4) Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Blauem Wittling in den Gebieten I-XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) und von Hering in den Gebieten I und II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) können von der Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren erweitert werden, wenn sich Drittstaaten nicht an das Gebot der verantwortungsvollen Bewirtschaftung dieser Bestände halten.

Artikel 6

Besondere Aufteilungsvorschriften

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang I und Anhang II lässt Folgendes unberührt:

a) den Austausch von Fangrechten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93;

c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96,

d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

e) Abzüge nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

Artikel 7

Flexible Quotenregelung

Für 2004 sind die Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TAC gelten, sowie die Bestände, für die die flexible Handhabung der Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt, und die Bestände, für die Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung gelten, in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 8

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

(1) Fänge aus Beständen, für die Fangmöglichkeiten festgesetzt worden sind, dürfen nicht an Bord behalten oder angelandet werden, es sei denn,

a) die Fänge wurden von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder

b) der der Gemeinschaft zugewiesene Anteil an der TAC wurde nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, und der Gemeinschaftsanteil ist noch nicht ausgeschöpft, oder

c) es handelt sich um andere Arten als Hering und Makrelen, die mit anderen Arten vermengt sind und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 mit Netzen gefangen wurden, deren Maschenöffnung weniger als 32 mm beträgt, und die weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert wurden, oder

▼B

d) es handelt sich um Hering, der nach den Bedingungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 gefangen wurde, oder

e) es handelt sich um Makrelen, die mit Stöcker oder Sardinen vermengt sind und deren Gewicht 10 % des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Makrelen, Stöcker und Sardinen nicht überschreitet, und die Fänge sind nicht sortiert, oder

f) es handelt sich um Fänge im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/98.

(2) Alle Anlandungen werden auf die Quote oder, wenn der Gemeinschaftsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Gemeinschaftsanteil angerechnet, die Fänge nach Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f ausgenommen.

(3) Ist eine der Fangmöglichkeiten nach Anhang II ausgeschöpft, so ist es Schiffen, die in Fischereien mit entsprechenden Fangbeschränkungen tätig sind, unbeschadet Absatz 1 verboten, mit Hering vermengte Fänge unsortiert anzulanden.

(4) Die Berechnung des Anteils an Beifängen und deren Behandlung erfolgt nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 850/98.

Artikel 9

Zugangsbeschränkungen

(1) Es ist Gemeinschaftsschiffen untersagt, im Skagerrak in der 12-Seemeilen-Zone Norwegens zu fischen. Schiffe unter der Flagge Dänemarks oder Schwedens dürfen jedoch bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen von den Basislinien Norwegens fischen.

(2) Gemeinschaftsschiffe dürfen in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Islands nur in einem Gebiet fischen, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt wird:

Südwestliches Gebiet

1. 63°12′N, 23°05′W bis 62°00′N, 26°00′W

2. 62°58′N, 22°25′W

3. 63°06′N, 21°30′W

4. 63°03′N, 21°00′W und von dort 180°00′S

Südöstliches Gebiet

1. 63°14′N, 10°40′W

2. 63°14′N, 11°23′W

3. 63°35′N, 12°21′W

4. 64°00′N, 12°30′W

5. 63°53′N, 13°30′W

6. 63°36′N, 14°30′W

7. 63°10′N, 17°00′W und von dort 180°00′S

Artikel 10

Sonderbestimmungen für Nordseehering

Die Maßnahmen in Anhang III gelten für den Fang, das Sortieren und Anlanden von Hering aus der Nordsee, dem Skagerrak und dem Kattegat.

Artikel 11

Andere technische Maßnahmen und Kontrollbestimmungen

Für das Jahr 2004 gelten die technischen Maßnahmen in Anhang IV zusätzlich zu den Maßnahmen der Verordnungen (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 88/98, (EG) Nr. 1626/94 und (EG) Nr. 973/2001.

▼B

Durchführungsbestimmungen zu Anhang IV Nummern 11 und 12 können nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlassen werden.

Artikel 12

Aufwandsbeschränkungen und damit verbundene Bestandsbewirtschaftungsvorschriften

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Januar 2004 gelten für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Skagerrak, Kattegat, in der Nordsee und westlich von Schottland die Fischereiaufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 ([1]).

(2) Für die Zeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Dezember 2004 gelten für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Skagerrak, Kattegat, in der Nordsee und im östlichen Ärmelkanal, in der Irischen See und westlich von Schottland die Fischereiaufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß Anhang V.

(3) Für die Bewirtschaftung der Sandaalbestände im ICES-Untergebiet IV (Skagerrak und Nordsee) gelten die Aufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß Anhang VI.

(4) Durchführungsbestimmungen zu Anhang VI Nummer 6 können nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlassen werden.

KAPITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE

Artikel 13

Genehmigung

Schiffe unter der Flagge von Barbados, Estland, Guyana, Japan, Südkorea, Litauen, Lettland, Norwegen, Polen, der Russischen Föderation, von Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela sowie Schiffe, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Quoten Fänge in den Gemeinschaftsgewässern nach Maßgabe der Artikel 14, 5, 18, 19, 20 21, 22, 23 und 24 tätigen.

Artikel 14

Geografische Einschränkungen

Die Fangtätigkeit der Schiffe unter der Flagge

a) von Norwegen oder von Schiffen, die auf den Färöern registriert sind, ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten in der Nordsee, dem Kattegat, der Ostsee und im Atlantischen Ozean nördlich von 43°00′N liegen, mit Ausnahme des in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Gebiets; im Skagerrak ist die Fangtätigkeit von Schiffen unter der Flagge von Norwegen jedoch in einer Entfernung von mehr als vier Seemeilen von den Basislinien Dänemarks und Schwedens gestattet;

b) von Estland, Lettland und Litauen ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die in der Ostsee südlich von 59° 30′ N seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten liegen;

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen. (ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 (ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1).

▼B

c) von Polen und der Russischen Föderation ist auf die Teile des schwedischen Teils der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die in der Ostsee südlich von 59° 30′ N seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien Schwedens liegen;

d) von Barbados, Guyana, Japan, Südkorea, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien des französischen Departements Guayana liegen.

Artikel 15

Anlandebestimmungen für Fänge und Beifänge

Fänge aus Beständen, für die Fangmöglichkeiten festgesetzt worden sind, dürfen nur an Bord behalten oder angelandet werden, wenn die Fänge von Schiffen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

KAPITEL IV

LIZENZREGELUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE

Artikel 16

Lizenzen und begleitende Bedingungen

(1) Ungeachtet der allgemeinen Bestimmungen über Fanglizenzen und spezielle Fangerlaubnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 wird für die Ausübung der Fischerei in Drittlandgewässern eine Lizenz benötigt, die von den Behörden des Drittlands ausgestellt wird.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für den Einsatz folgender Schiffe in den norwegischen Gewässern der Nordsee:

a) Schiffe mit einer Tonnage von 200 BRZ oder weniger,

b) Schiffe, die auf andere Speisefische als Makrele fischen,

c) schwedische Schiffe nach gängiger Praxis.

(2) Die Höchstzahl der Lizenzen und sonstige begleitende Bedingungen werden in Anhang VII Teil I festgelegt. Die Lizenzanträge enthalten Angaben über die Art der Fischerei sowie den Namen und die Kennzeichen der Schiffe, für die Lizenzen erteilt werden sollen, und werden von den Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission gerichtet. Die Kommission leitet diese Anträge an die Behörden des betreffenden Drittlands weiter.

(3) Die Gemeinschaftsschiffe befolgen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die im jeweiligen Einsatzgebiet gelten.

Artikel 17

Färöer

Gemeinschaftsschiffe mit einer Lizenz für die Ausübung einer gezielten Fischerei auf eine Art in den Gewässern der Färöer dürfen auch gezielte Fischerei auf eine andere Art ausüben, wenn sie diese Änderung den Behörden der Färöer zuvor mitteilen.

KAPITEL V

LIZENZREGELUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE

Artikel 18

Vorgeschriebener Besitz einer Lizenz oder speziellen Fangerlaubnis

(1) Ungeachtet des Artikels 28b der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 sind norwegische Schiffe mit einer Bruttoraumzahl von weniger als 200 BRZ von der Verpflichtung ausgenommen, im Besitz einer Lizenz oder Fangerlaubnis zu sein.

▼B

(2) Lizenzen und spezielle Fangerlaubnisse sind an Bord mitzuführen. Auf den Färöern oder in Norwegen registrierte Schiffe sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

(3) Drittlandschiffe, die am 31. Dezember 2003 zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei zu Beginn des Jahres 2004 fortsetzen, bis die Liste der Schiffe, die während des betreffenden Jahres zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr genehmigt worden ist.

Artikel 19

Beantragung einer Lizenz oder speziellen Fangerlaubnis

Einem an die Kommission gerichteten Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder einer speziellen Fangerlaubnis durch eine Behörde eines Drittlands sind folgende Angaben beizufügen:

a) Name des Schiffes,

b) Registriernummer,

c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern,

d) Registrierhafen,

e) Name und Anschrift des Eigners oder Charterers,

f) Bruttoraumzahl und Länge über alles,

g) Maschinenleistung,

h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

i) vorgesehene Fangmethode,

j) vorgesehenes Fanggebiet;

k) Arten, die gefangen werden sollen;

l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 20

Anzahl Lizenzen

Die Anzahl der Lizenzen und die speziellen Fangbedingungen sind in Anhang VII Teil II festgelegt.

Artikel 21

Ungültigkeitserklärung und Rücknahme

(1) Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse können im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Lizenzen und neuer spezieller Fangerlaubnisse für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenz und der neuen speziellen Fangerlaubnis durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse gelten ab dem Ausgabetag.

(2) Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn die in Anhang I vorgesehene Quote für den betreffenden Bestand ausgeschöpft ist.

(3) Bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen werden die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse entzogen.

Artikel 22

Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften

(1) Für Fischereifahrzeuge, bei denen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, werden für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten keine Lizenz und keine spezielle Fangerlaubnis erteilt.

▼B

(2) Die Kommission teilt den Behörden des betreffenden Drittlands Namen und Merkmale der Schiffe mit, die ab dem darauffolgenden Monat wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft zugelassen werden.

Artikel 23

Verpflichtungen der Lizenzinhaber

(1) Drittlandschiffe befolgen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften,die in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet für Gemeinschaftsschiffe gelten, namentlich die Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94, (EG) Nr. 88/98, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 1434/98 und Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.

(2) Die Fischereifahrzeuge nach Absatz 1 führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang VIII Teil I genannten Angaben eingetragen werden.

(3) Drittlandschiffe mit Ausnahme von norwegischen Schiffen im ICES-Gebiet IIIa übermitteln der Kommission nach Anhang IX die dort genannten Angaben.

Artikel 24

Sonderbestimmungen für das französische Departement Guayana

(1) Lizenzen für den Fischfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana werden nur gewährt, wenn sich der betreffende Schiffseigner verpflichtet, auf Antrag der Kommission einen Beobachter an Bord zu nehmen.

(2) Schiffskapitäne im Besitz einer Fanglizenz für Fisch oder Thunfisch in den Gewässern des französischen Departements Guayana legen den französischen Behörden bei der Anlandung ihrer Fänge nach jeder Fangreise eine Erklärung über die Mengen Garnelen vor, die seit der letzten Erklärung gefangen und an Bord behalten wurden. Diese Erklärung erfolgt nach dem Muster in Anhang VII Teil III. Der Schiffskapitän haftet für ihre Richtigkeit. Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Logbuch. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet. Vor Ablauf eines jeden Monats übersenden die französischen Behörden der Kommission sämtliche Erklärungen für den Vormonat.

(3) Fischereifahrzeuge, die in den Gewässern des französischen Departements Guayana fischen, führen ein Logbuch nach dem Muster in Anhang VIII Teil II. Eine Kopie dieses Logbuches wird der Kommission über die französischen Behörden binnen 30 Tagen nach dem letzten Tag jeder Fangreise zugestellt.

(4) Erhält die Kommission einen Monat lang keine Mitteilung zu einem Schiff, das im Besitz einer Lizenz für den Fischfang in Gewässern des französischen Departements Guayana ist, so wird die Lizenz dieses Schiffes entzogen.

▼B

KAPITEL VI

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IM NAFO-REGELUNGSBEREICH

ABSCHNITT 1

Gemeinschaftsbeteiligung

Artikel 25

Schiffsliste

(1) Nur EG-Schiffe mit einer Tonnage von über 50 BRZ, denen der Flaggenmitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis erteilt hat, dürfen unter den in dieser Erlaubnis genannten Bedingungen im NAFO-Regelungsbereich fischen und die betreffenden Fänge an Bord behalten, umladen und anlanden.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in computerlesbarer Form eine Liste aller Schiffe mit mehr als 50 BRZ, die ihre Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und im NAFO-Regelungsbereich fischen dürfen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Liste wird der Kommission binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt und im Falle von Änderungen der Liste mindestens fünf Tage, bevor das neue Schiff in den NAFO-Regelungsbereich einfährt. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

(4) Die Liste nach Absatz 2 enthält folgende Angaben:

a) die interne Nummer des Schiffes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft ([1]);

b) das internationale Rufzeichen;

c) gegebenenfalls den Schiffscharterer;

d) den Schiffstyp.

(5) Bei Schiffen, die vorübergehend die Flagge eines Mitgliedstaats führen (Bareboatcharter), enthält diese Mitteilung folgende Angaben:

a) Zeitpunkt, ab dem das Schiff zur Führung der Flagge des Mitgliedstaats berechtigt ist;

b) Zeitpunkt, ab dem das Schiff vom Mitgliedstaat zur Fischerei im NAFO-Regelungsbereich zugelassen ist;

c) Name des Staates, in dem das Schiff registriert ist oder früher registriert war, sowie Zeitpunkt, seit dem es nicht mehr die Flagge des genannten Staates führt;

d) Name des Schiffes,

e) von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden erteilte amtliche Registriernummer des Schiffes;

f) Heimathafen des Schiffes nach der Überführung;

g) Name des Schiffseigners oder -charterers;

h) die Erklärung, dass der Kapitän ein Exemplar der im NAFO-Regelungsbereich geltenden Bestimmungen erhalten hat;

i) Hauptfangarten des Schiffes im NAFO-Regelungsbereich;

j) vorgesehene Fanggebiete.

([1]) ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/2002 der Kommission (ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 5).

▼B

ABSCHNITT 2

Technische Maßnahmen

Artikel 26

Maschenöffnungen

Die Verwendung von Schleppnetzen, die in irgendeinem Teil Maschen von geringerer Öffnung als 130 mm aufweisen, ist für den gezielten Fang der in Anhang X genannten Arten verboten. Diese Maschenöffnung verringert sich gegebenenfalls auf eine Mindestöffnung von 60 mm bei der gezielten Fischerei auf Kurzflossenkalmar (*Illex illecebrosus*). Bei der direkten Fischerei auf Rochen (Rajidae) erhöht sich die Maschenöffnung auf mindestens 280mm im Steert und 220 mm in allen anderen Teilen des Schleppnetzes.

Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 40 mm.

Artikel 27

Netzzubehör

(1) Die Verwendung anderer als in diesem Artikel genannter Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern, ist verboten.

(2) Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Beschädigungen zu mindern oder zu verhüten.

(3) An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie dessen Maschen nicht verstopfen. Als Oberseiten-Scheuerschutz dürfen nur die in Anhang XI aufgeführten Vorrichtungen verwendet werden.

(4) Fischereifahrzeuge, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Sortiergitter mit einem Höchstabstand von 22mm zwischen den Stäben. Fischereifahrzeuge, die Garnelen in der Division 3L fangen, verwenden überdies Klotjeketten mit einer Mindestlänge von 72 cm.

Artikel 28

Beifänge

(1) Schiffskapitäne dürfen keine gezielte Fischerei auf Arten ausüben, für die Beifanggrenzen gelten. Gezielte Fischerei auf eine Art wird dann ausgeübt, wenn diese Art in einem Hol den größten Gewichtsanteil am Fang ausmacht.

(2) Beifänge der in Anhang ID genannten Arten, für die von der Gemeinschaft in einem Teil des NAFO-Regelungsbereichs keine Quote festgesetzt wurde, dürfen bei der gezielten Fischerei auf andere Arten in dem betreffenden Teilbereich pro Beifangart 2 500 kg oder 10 % Gewichtsanteil aller an Bord behaltenen Fänge nicht übersteigen, je nachdem, welche Berechnung den größeren Anteil ergibt. In den Teilen des Regelungsbereichs, in denen die gezielte Fischerei auf bestimmte Arten verboten ist, dürfen die Beifänge der in Anhang ID genannten Arten 1 250 kg bzw. 5 % nicht übersteigen.

(3) Sobald die Gesamtmenge der Arten, für die Beifanggrenzen gelten, in einem Hol gewichtsmäßig oder prozentual die Grenzen nach Absatz 2 übersteigt, wechseln die Schiffe sofort den Fangplatz und entfernen sich mindestens fünf Seemeilen vom Bereich des letzten Hols. Sobald die Gesamtmenge der Arten, für die Beifanggrenzen gelten, in nachfolgenden Hols besagte Grenzen übersteigt, entfernen sich die Schiffe wiederum sofort mindestens fünf Seemeilen vom Bereich des letzten Hols und kehren frühestens nach 48 Stunden an diesen Fangplatz zurück.

(4) Für die Garnelenfischerei gilt (Fang von *Pandalus borealis*), dass die Schiffe unverzüglich einen mindestens fünf Seemeilen vom Bereich

▼B

des letzten Hols entfernten Fangplatz anlaufen, sobald die Gesamtbeifänge aller in Anhang ID aufgeführten Arten in einem Hol einen gewichtsmäßigen Anteil von 5 % in der Division 3M und 2,5 % in der Division 3L übersteigen.

Bei der Berechnung des Beifanganteils an Grundfischarten werden Garnelenfänge nicht berücksichtigt.

Artikel 29

Mindestfischgröße

Fisch aus dem NAFO-Regelungsbereich, der nicht die in Anhang XII festgelegte Größe aufweist, darf nicht verarbeitet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, zur Schau gestellt oder zum Kauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen. Überschreitet die Menge Fische, die nicht die erforderliche Größe aufweisen, 10 % der Gesamtmenge eines Fangs, so entfernt sich das Schiff mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des letzten Hols , bevor es seine Fangtätigkeit fortsetzt. Ist verarbeiteter Fisch einer Art, für die eine Mindestgröße vorgeschrieben ist, kleiner als in Anhang XII festgelegt, so wird davon ausgegangen, dass der unverarbeitete Fisch auch unterhalb der Mindestgröße lag.

ABSCHNITT 3

Kontrollmaßnahmen

Artikel 30

Logbuch und Stauplan

(1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen die Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einhalten und zusätzlich die in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung genannten Angaben ins Logbuch eintragen.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in computerlesbarer Form vor dem 15. jeden Monats die im Vormonat angelandeten Mengen aus den in Anhang XIV bezeichneten Beständen mit und übermitteln alle Angaben, die nach Artikel 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 bei ihnen eingegangen sind.

(3) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen, führen für Fänge der in Anhang ID genannten Arten:

a) ein Logbuch, das aufgeschlüsselt nach Arten und Verarbeitungserzeugnissen, den Gesamtertrag angibt, oder

b) einen Stauplan, der für jede Art angibt, wo im Fischladeraum welches Verarbeitungserzeugnis gelagert ist.

(4) Die Kapitäne leisten die zur Überprüfung der im Logbuch aufgezeichneten Mengen und der an Bord gelagerten Verarbeitungserzeugnisse erforderliche Hilfe.

Artikel 31

Netze

Bei der gezielten Fischerei auf eine oder mehrere der in Anhang X genannten Arten dürfen sich keine Netze an Bord befinden, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 26 festgelegt. Schiffe, die auf derselben Fangreise auch außerhalb des NAFO-Regelungsbereichs fischen, dürfen jedoch solche Netze an Bord mitführen, sofern diese sicher festgezurrt und verstaut sind und nicht ohne weiteres eingesetzt werden können, das heißt:

a) die Netze sind von ihren Scherbrettern sowie Zug- oder Schleppkabeln und -seilen gelöst, und

b) auf oder über der Brücke befindliche Netze sind an einem Teil des Überbaus sicher festgezurrt.

▼B

Artikel 32

Umladungen

Gemeinschaftsschiffe dürfen im NAFO-Regelungsbereich nur Umladungen vornehmen, wenn sie von ihren zuständigen Behörden eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

Artikel 33

Überwachung des Fischereiaufwands

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fischereiaufwand seiner in Artikel 25 genannten Schiffe den Fangmöglichkeiten entspricht, die diesem Mitgliedstaat im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 31. Januar 2004 oder — nach diesem Zeitpunkt — mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Fischereitätigkeit den Fangplan für ihre Schiffe, die im NAFO-Regelungsbereich die betreffende Art fischen. Dieser Plan enthält unter anderem Angaben zur Identifizierung des Schiffes bzw. der Schiffe, die an der Fischerei teilnehmen. Der Fangplan gibt Aufschluss über den Gesamtaufwand, der in diesen Fischereien eingesetzt werden soll, und stellt ihn den Fangmöglichkeiten gegenüber, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

Spätestens am 31. Dezember 2004 erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Umsetzung ihrer Fangpläne und teilen die Anzahl der Schiffe mit, die tatsächlich an der Fischerei teilgenommen haben, sowie die Gesamtzahl der Fangtage.

ABSCHNITT 4

Sonderbestimmungen für Garnelen

Artikel 34

Garnelenfang

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission täglich die Mengen Garnelen (*Pandalus borealis*), die in der Division 3L des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen eingebracht wurden, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind. Sämtliche Fangtätigkeiten werden in Tiefen von über 200 m durchgeführt und sind jederzeit auf ein Fischereifahrzeug je Fangmenge des Mitgliedstaats beschränkt.

ABSCHNITT 5

Sonderbestimmungen für Schwarzen Heilbutt

Artikel 35

Spezielle Fangerlaubnis für Schwarzen Heilbutt

(1) Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, die nicht auf der Liste nach Absatz 2 geführt sind, ist es untersagt, Schwarzen Heilbutt zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste aller Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, die ihre Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und die der betreffende Mitgliedstaat über Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis ermächtigt, im Untergebiet 2 und den Divisionen 3KLMNO Schwarzen Heilbutt zu fangen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Liste muss die interne Nummer gemäß Anhang I der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 2090/98 enthalten.

(4) Diese Liste wird der Kommission in computerlesbarer Form binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Falle von Änderungen der Liste mindestens fünf Tage vor Einfahrt des

▼B

neuen Schiffes in das Untergebiet 2 und die Divisionen 3KLMNO übermittelt. Die Kommission übermittelt diese Liste unverzüglich an das NAFO-Sekretariat.

(5) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Quote für Schwarzen Heilbutt auf seine zum Fang auf Schwarzen Heilbutt ermächtigten Schiffe aufzuteilen, die in Absatz 2 genannt sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Information über die Aufteilung der Quoten binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 36

Meldungen

(1) Die Kapitäne der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Schiffe melden dem Flaggenmitgliedstaat Folgendes:

a) die Mengen Schwarzen Heilbutt an Bord, wenn ein Gemeinschaftsschiff in das Untergebiet 2 und die Divisionen 3KLMNO einfährt. Diese Meldung erfolgt frühestens 12 Stunden und spätestens 6 Stunden vor der Einfahrt des Schiffes in dieses Gebiet;

b) die wöchentlichen Fänge an Schwarzem Heilbutt. Dieser Bericht wird erstmals spätestens am Ende des siebten Tages nach Einfahrt des Fischereifahrzeugs in den Unterbereich 2 und die Divisionen 3 KLMNO übermittelt oder, wenn die Fangreise länger als sieben Tage dauert, spätestens am Montag für Fänge, die in Unterbereich 2 und in den Divisionen 3 KLMNO während der vorangegangenen Woche, die am Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufen ist, erfolgt sind;

c) die Mengen Schwarzen Heilbutt an Bord, wenn ein Gemeinschaftsschiff das Untergebiet 2 und die Divisionen 3KLMNO verlässt. Diese Meldung erfolgt frühestens 12 Stunden und spätestens 6 Stunden vor jeder Ausfahrt des Schiffes aus diesem Gebiet, unter Angabe der Anzahl Fangtage und der Gesamtfänge in diesem Gebiet;

d) die bei jeder Umladung von Schwarzem Heilbutt während des Aufenthalts des Schiffes im Untergebiet 2 und den Divisionen 3KLMNN übernommenen und abgegebenen Mengen. Diese Meldung erfolgt spätestens 24 Stunden nach Abschluss der Umladung.

(2) Die Mitgliedstaaten leiten die Meldungen nach Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) unmittelbar nach Erhalt an die Kommission weiter.

(3) Wenn die den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote durch die gemäß Absatz 2 gemeldeten Fänge an Schwarzem Heilbutt als zu 70 % ausgeschöpft gelten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung der Fänge zu verstärken, und unterrichten die Kommission von diesen Maßnahmen.

Artikel 37

Bezeichnete Häfen

(1) Es ist untersagt, Schwarzen Heilbutt an anderen Plätzen als den von den NAFO-Vertragsparteien bezeichneten Häfen anzulanden. Anlandungen von Schwarzem Heilbutt in Häfen von Nichtvertragsparteien sind verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Häfen, in denen Schwarzer Heilbutt angelandet werden darf, und legen die einschlägigen Kontroll- und Überwachungsverfahren einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung der Mengen Schwarzen Heilbutts bei jeder Anlandung fest.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Liste der bezeichneten Häfen und binnen weiterer 15 Tage die einschlägigen Kontroll- und Überwachungsverfahren gemäß Absatz 2. Die Kommission leitet diese Angaben umgehend an das NAFO-Sekretariat weiter.

▼B

(4) Die Kommission übermittelt allen Mitgliedstaaten (umgehend) eine Liste der bezeichneten Häfen gemäß Absatz 2 sowie der von anderen Vertragsparteien der NAFO bezeichneten Häfen.

Artikel 38

Hafenkontrollen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Schiffe, die einen bezeichneten Hafen zur Anlandung und/oder Umladung von Schwarzem Heilbutt anlaufen, einer Hafenkontrolle gemäß der Hafenkontrollregelung der NAFO unterziehen.

(2) Es ist verboten, Fänge der in Absatz 1 genannten Schiffe zu entladen und/oder umzuladen, solange keine Kontrollbeamten anwesend sind.

(3) Alle entladenen Mengen werden vor ihrem Weitertransport zu einem Kühllager oder einem anderen Bestimmungsort nach Arten gewogen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Hafenkontrollbericht, mit Kopie an die Kommission, binnen sieben Arbeitstagen nach Abschluss der Kontrolle an das NAFO-Sekretariat.

Artikel 39

Anlande- und Umladeverbot für Schiffe von Nichtvertragsparteien

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Anlandungen und Umladungen von Schwarzem Heilbutt von Nichtvertragsparteischiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betrieben haben, verboten werden.

Artikel 40

Follow-up

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 34 bis 39 vor, in dem die Gesamtzahl der Fangtage angegeben ist.

ABSCHNITT 6

Sonderbestimmungen für den Rotbarsch

Artikel 41

Rotbarschfang

(1) Jeden zweiten Montag melden die Kapitäne eines Gemeinschaftsschiffs, das in Untergebiet 2 und Division IF, 3K und 3M des NAFO-Regelungsbereichs Rotbarschfang betreibt, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in den genannten Gebieten gefangen wurden.

Wenn die getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht haben, muss diese Meldung wöchentlich, und zwar jeden Montag erfolgen.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeden zweiten Dienstag vor 12.00 Uhr die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in Untergebiet 2 und den Divisionen IF, 3K und 3M des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen unter ihrer Flagge, die in ihrem Hoheitsgebiet gemeldet sind, gefangen wurden.

Sobald die getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht haben, muss diese Meldung wöchentlich erfolgen.

▼B

KAPITEL VII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IM CCAMLR-BEREICH

ABSCHNITT 1

Beschränkungen

Artikel 42

Fangverbote und -beschränkungen

(1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang XV aufgeführten Arten ist in den in diesem Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

(2) Für neue Fischereien und Versuchsfischereien gelten die in Anhang XVI genannten Fang- und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten/Divisionen.

ABSCHNITT 2

Versuchsfischerei

Artikel 43

Teilnahme an Versuchsfischerei

(1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge Spaniens führen und in Spanien registriert sind und der CCAMLR gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/98 gemeldet wurden, dürfen im FAO-Untergebiet 48.6 und FAO-Untergebiet 88.1 an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Im Untergebiet 48.6 darf zu keiner Zeit mehr als ein Fischereifahrzeug fischen. Die Gesamtfang- und Beifanggrenzen je Untergebiet und ihre Aufteilung nach kleinen Forschungsfeldern (Small Scale Research Units — SSRU) innerhalb der beiden Untergebiete sind in Anhang XVI festgelegt.

(2) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird der Fischfang in jedem SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene Fanggrenze erreicht haben, und besagtes SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

Artikel 44

Melderegelungen

Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei nach Artikel 43 teilnehmen, unterliegen folgenden Fang- und Aufwandsmeldesystemen:

a) dem Fünf-Tage-Meldesystem gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 66/98;

b) dem monatlichen Meldesystem gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 66/98;

c) zu melden sind Stückzahl und Gesamtgewicht der wieder über Bord geworfenen *Dissostichus eleginoides* und *Dissostichus mawsoni*, einschließlich der Tiere mit krankhaftem Fleisch („jellymeat“).

Artikel 45

Sonderbestimmungen

(1) Die Versuchsfischerei gemäß Artikel 43 wird, was die Reduzierung von tödlichen Beifängen von Seevögeln bei der Langleinenfischerei anbelangt, nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 3 der

▼B

Verordnung (EG) Nr. 66/98 durchgeführt. Außerdem ist in dieser Fischerei das Überbordwerfen von Fischabfällen verboten.

(2) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei im FAO-Untergebiet 88.1 teilnehmen, müssen ferner folgende Auflagen erfüllen:

a) Den Schiffen ist es verboten, Folgendes ins Meer einzubringen:

   i) Öl oder Kraftstoffe oder ölige Rückstände, außer mit einer Genehmigung nach Anhang I von MARPOL 73/78;

   ii) Müll;

   iii) Essensreste, die nicht durch ein Sieb mit Öffnungen von maximal 25 mm passen;

   iv) Geflügel oder Geflügelteile (einschließlich Eierschalen);

   v) Abwasser in einer Entfernung bis zu 12 Seemeilen von Land- oder Eismassen oder Abwasser bei Fahrt des Schiffes mit weniger als vier Knoten.

b) In Untergebiet 88.1 dürfen kein lebendes Geflügel und keine lebenden Vögel verbracht werden, und nicht verbrauchtes geschlachtetes Geflügel muss aus dem Untergebiet 88.1 entfernt werden.

c) In Untergebiet 88.1 ist die Fischerei auf *Dissostichus* spp. innerhalb von zehn Seemeilen vor der Küste der Balleny Islands untersagt.

Artikel 46

Begriffsbestimmung des Hols

(1) Im Sinne dieses Abschnitts umfasst ein Hol das Aussetzen von einer oder mehreren Leinen an einem einzigen Standort. Die genaue geografische Position eines Hols für die Zwecke der Fang- und Aufwandsmeldung richtet sich nach dem Mittelpunkt der ausgesetzten Leine oder Leinen.

(2) Um als Forschungshol bezeichnet zu werden,

a) müssen die betreffenden Hols mindestens fünf Seemeilen von einander entfernt, gemessen vom geografischen Mittelpunkt jeden Hols, durchgeführt werden;

b) werden bei jedem Hol mindestens 3 500 und höchstens 10 000 Haken ausgelegt; hierzu können am selben Standort eine Reihe verschiedener Leinen ausgelegt werden;

c) wird jede Langleine für mindestens sechs Stunden ausgelegt, gemessen vom Zeitpunkt, an dem die Leine vollständig ausgelegt ist, bis zum Zeitpunkt, an dem die Leine eingeholt wird.

Artikel 47

Forschungsprogramme

Fischereifahrzeuge, die an Versuchsfischerei gemäß Artikel 43 teilnehmen, führen in allen SSRUs, in die die FAO-Untergebiete 48.6 und 88.1 unterteilt sind, das nachstehende Forschungsprogamme durch. Das Forschungsprogramm wird wie folgt durchgeführt:

a) bei der ersten Einfahrt in ein SSRU werden die ersten zehn Hols, auch als „erste Reihe“ bezeichnet, als „Forschungshols“ bezeichnet und müssen den unter Artikel 46 Absatz 2 genannten Kriterien genügen;

b) die nächsten zehn Hols oder, wenn diese zuerst erreicht wird, die nächste Fangmenge von zehn Tonnen werden/wird als „zweite Reihe“ bezeichnet. Hols der zweiten Reihe können nach Ermessen des Kapitäns als normale Versuchsfischerei gefischt werden. Sie können aber auch als Forschungshols bezeichnet werden, wenn sie den Anforderungen des Artikels 46 Absatz 2 genügen;

▼B

c) bei Beendigung der ersten und zweiten Reihe von Hols unternimmt das Schiff, wenn der Kapitän in demselben SSRU weiterfischen möchte, eine „dritte Reihe“; in allen drei Reihen werden mithin insgesamt 20 Forschungshols durchgeführt. Die dritte Reihe ist während desselben Aufenthalts in den SSRU durchzuführen wie die erste und die zweite Reihe;

d) das Schiff darf nach Abschluss von 20 Forschungshols in demselben SSRU weiterfischen;

e) in den SSRU A, B, C, E und G in Untergebiet 88.1, in denen der befischbare Meeresboden keine 15 000 km^2 umfasst, finden die Unterabsätze b), c) und d) keine Anwendung und das Schiff darf nach Abschluss von zehn Forschungshols im selben SSRU weiterfischen;

Artikel 48

Datenerhebungsprogramme

(1) Fischereifahrzeuge, die an Versuchsfischerei gemäß Artikel 43 teilnehmen, führen in allen SSRUs, in die die FAO-Untergebiete 48.6 und 88.1 unterteilt sind, Datenerhebungsprogramme durch. Das Datenerhebungsprogramm umfasst folgende Daten:

a) Position und Meerestiefe an jedem Ende jeder Leine in einem Hol;

b) Aussetzzeit, Verbleib der Leine im Meer und Einholzeit;

c) Anzahl und Art der an der Oberfläche verlorenen Fische;

d) Anzahl ausgesetzter Haken;

e) Art des Köders;

f) Erfolg der Köderung (%);

g) Art der verwendeten Haken und

h) See- und Wetterbedingungen sowie Mondphase bei Aussetzen der Leinen.

(2) Alle in Absatz 1 aufgeführten Daten sind für jedes Forschungshol zu erfassen; alle Fische in einem Forschungshol bis zu 100 Fischen sind zu messen und mindestens 30 Fischproben für biologische Untersuchungen zu ziehen. Werden mehr als 100 Fische gefangen, so sollten Stichproben genommen werden.

Artikel 49

Markierungsprogramm

Jedes Fischereifahrzeug, das an der Versuchsfischerei nach Artikel 43 teilnimmt, führt außerdem folgendes Markierungsprogramm durch:

a) Während der gesamten Saison wird pro Tonne Frischfischgewicht ein Exemplar *Dissostichus* spp. markiert und wieder freigelassen. Die Schiffe stellen ihr Markierungsprogramm erst ein, nachdem sie 500 Exemplare markiert haben, bzw. verlassen die Fischerei erst, nachdem sie ein Exemplar pro Tonne Fanggewicht markiert haben;

b) erfasst werden sollten kleinere Exemplare unter 100 cm, wenngleich notfalls auch größere Exemplare markiert werden können, um der vorgeschriebenen Anzahl von einem Exemplar pro Tonne Fanggewicht zu genügen. Alle wieder freigelassenen Exemplare sollten doppelt markiert werden und die Tiere über ein möglichst breites geografisches Gebiet freigelassen werden;

c) alle Kennzeichnungsmarken sollten eine einmalige Seriennummer und eine Adresse tragen, damit der Ursprung zurückverfolgt werden kann, wenn markierte Fische wieder gefangen werden,

d) alle einschlägigen Markierungsdaten und alle Wiederfänge von markierten *Dissostichus* spp. in der Fischerei werden der CCAMLR binnen zwei Monaten, nachdem das Schiff diese Fischerei verlassen hat, in durch Computer lesbarer Form gemeldet.

▼B

Artikel 50

Wissenschaftliche Beobachter

Jedes Fischereifahrzeug, das Versuchsfischerei gemäß Artikel 43 betreibt, nimmt für die Dauer seiner Fangeinsätze mindestens zwei wissenschaftliche Beobachter an Bord, von denen einer nach der CCAMLR-Regelung für internationale wissenschaftliche Beobachtung bestellt wird.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51

Datenübertragung

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Daten über angelandete Mengen in durch Computer lesbarer Form unter Verwendung der in jeder Bestandstabelle genannten Bestandscodes.

Artikel 52

Quoten für die neuen Mitgliedstaaten

Fänge von Schiffen der neuen Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Zeitpunkt des Beitritts werden gegen die in Anhang I festgesetzten Quoten aufgerechnet.

Innerhalb von 15. Tagen nach dem Zeitpunkt des Beitritts melden die neuen Mitgliedstaaten der Kommission den Umfang ihrer Fänge zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Zeitpunkt des Beitritts.

Artikel 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Falls für den CCAMLR-Bereich TAC schon für Zeiträume festgesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2004 beginnen, gilt Artikel 42 ab Beginn des entsprechenden Zeitraums der TAC-Anwendung.

Anhang IV Abschnitt 12 tritt am 1. Februar 2004 in Kraft, ausgenommen Nummer 12.3 und Nummer 12.7 Absatz 2, die am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Für Estland, Lettland, Litauen und Polen gelten die Artikel 13 und 14 ab dem Zeitpunkt des Beitritts dieser Länder nicht mehr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN GEBIETEN MIT FANGBESCHRÄNKUNGEN SOWIE FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EG-GEWÄSSERN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN (IN TONNEN LEBENDGEWICHT, SOFERN NICHT ANDERS ANGEGEBEN)

Alle in diesem Anhang genannten Fanggrenzen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 9 und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2847/93, insbesondere den Artikeln 14 und 15.

Die Bestände sind in diesen Anhängen nach der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen aufgeführt. Nachstehend eine Vergleichstabelle der gebräuchlichen Namen und der lateinischen Bezeichnungen:

Name	*3-Alpha-Code*	*Wissenschaftlicher Name*
Antarktischer Krill	KRI	*Euphausia superba*
Arktische Seespinne	PCR	*Chionoecetes spp.*
Bändereisfisch	ANI	*Champsocephalus gunnari*
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	*Centrophorus squamosus*
Blauer Marlin	BUM	*Makaira nigricans*
Blauer Wittling	WHB	*Micromesistius poutassou*
Blauleng	BLI	*Molva dypterigia*
Butte	LEZ	*Lepidorhombus spp.*
Dornhai	DGS	*Squalus acanthias*
Flunder	FLX	*Platichthys flesus*
Gabeldorsche	FOX	*Phycis spp.*
Geißelgarnelen	PEN	*Penaeus spp*
Gelbflossenthun	YFT	*Thunnus albacares*
Gelbschwanzflunder	YEL	*Limanda ferruginea*
Gestreifter Katfisch	CAT	*Anarhichas lupus*
Goldlachs	ARU	*Argentina silus*
Granatbarsch	ORY	*Hoplostethus atlanticus*
Graue Notothenia	NOS	*Lepidonotothen squamifrons*
Grenadier	GRV	*Macrourus spp.*
Grenadierfisch	RNG	*Coryphaenoides rupestris*
Großaugenthun	BET	*Thunnus obesus*
Großer schwarzer Dornhai	ETR	*Etmopterus princeps*
Grüne Notothenia	NOG	*Gobionotothen gibberifrons*
Heilbutt	HAL	*Hippoglossus hippoglossus*
Hering	HER	*Clupea harengus*
Heringshai	POR	*Lamna nasus*
Hundshai	GAG	*Galeorhinus galeus*
Kabeljau	COD	*Gadus morhua*
Kaiserbarsch	ALF	*Beryx spp.*
Kaisergranat	NEP	*Nephrops norvegicus*
Kliesche	DAB	*Limanda limanda*
Krebse	PAI	*Paralomis spp.*
Kurzflossen-Kalmar	SQI	*Ilex illecebrosus*

▼B

Name	*3-Alpha-Code*	*Wissenschaftlicher Name*
Lachs	SAL	*Salmo salar*
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	*Channichthys rhinoceratus*
Laternenfisch	LAC	*Lampanyctus achirus*
Leng	LIN	*Molva molva*
Limande	LEM	*Microstomus kitt*
Lodde	CAP	*Mallotus villosus*
Lumb	USK	*Brosme brosme*
Makrele	MAC	*Scomber scombrus*
Marmorbarsch	NOR	*Notothenia rossii*
Mittelmeer-Leng	SLI	*Molva macrophthalma*
Nordatlantik-Grenadier	RHG	*Macrourus berglax*
Plattfische	FLX	*Pleuronectiformes*
Polardorsch	POC	*Boreogadus saida*
Pollack	POL	*Pollachius pollachius*
Portugiesischer Hundshai	CYO	*Centroscymnus coelolepis*
Raue Scharbe	PLA	*Hippoglossoides platessoides*
Riesenhai	BSK	*Cetorhinus maximus*
Rochen	SRX-RAJ	*Rajidae*
Rotbarsch	RED	*Sebastes spp.*
Rote Fleckbrasse	SBR	*Pagellus bogaraveo*
Roter Thun	BFT	*Thunnus thynnus*
Rotzunge	WIT	*Glyptocephalus cynoglossus*
Sandaale	SAN	*Ammodytidae*
Sardelle	ANE	*Engraulis encrasicolus*
Schellfisch	HAD	*Melanogrammus aeglefinus*
Schokoladenhai	SCK	*Dalatias licha*
Scholle	PLE	*Pleuronectes platessa*
Schwarzer Degenfisch	BSF	*Aphanopus carbo*
Schwarzer Heilbutt	GHL	*Reinhardtius hippoglossoides*
Schwarzer Hundfisch	ETX	*Etmopterus spinax*
Schwarzer Seehecht	TOP	*Dissostichus eleginoides*
Schwertfisch	SWO	*Xiphias gladius*
Scotia-See-Eisfisch	SSI	*Chaenocephalus aceratus*
Seehecht	HKE	*Merluccius merluccius*
Seelachs	POK	*Pollachius virens*
Seeteufel	ANF	*Lophiidae*
Seezunge	SOL	*Solea solea*
South-Georgia-Eisfisch	SGI	*Pseudochaenichthys georgianus*
Sprotte	SPR	*Sprattus sprattus*
Steinbutt	TUR	*Psetta maxima*
Stintdorsch	NOP	*Trisopterus esmarki*
Stöcker	JAX	*Trachurus spp.*

▼B

Name	*3-Alpha-Code*	*Wissenschaftlicher Name*
Tiefseegarnelen	PRA	*Pandalus borealis*
Vogelschnabel-Dornhai	DCA	*Deania calcea*
Weißer Marlin	WHM	*Tetrapturus alba*
Weißer Thun	ALB	*Thunnus alalunga*
Wittling	WHG	*Merlangius merlangus*
Wolfsbarsch	BSS	*Dicentrarchus labrax*
	ETP	*Etmopterus pusillus*

▼B

ANHANG IA

OSTSEE

Sämtliche TAC in diesem Gebiet, Scholle ausgenommen, werden im Rahmen der IBSFC festgesetzt.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	Management-Gebiet 3 HER/MU3
Finnland	50 175		
Schweden	11 025		
EG	61 200		
TAC	61 200		

▼M1

Art:	Hering Clupea harengus	**Gebiete:**	IIIb, c, d (EG-Gewässer), ausgenommen Management-Gebiet 3 und Golf von Riga
Dänemark	8 279		
Deutschland	25 106		
Estland	10 406 (1)		
Finnland	9 386		
Lettland	2 704 (1)		
Litauen	2 568		
Polen	28 870		
Schweden	36 499		
EG	123 820		
TAC	132 090		

(1) Darf in der Bucht von Riga gefischt werden (HER/03D-RG).

Art:	Hering Clupea harengus	**Gebiete:**	Golf von Riga HER/03D-RG
Estland	18 130		
Lettland	21 130		
EG	39 260		
TAC	39 260		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	Untergebiet 25-32 (Gemeinschaftsgewässer) COD/25/32
Dänemark	12 040 (1)		
Deutschland	5 265 (1)		
Estland	781 (1)		
Finnland	625 (1)		
Lettland	2 968 (1) (2)		
Litauen	1 951 (1)		
Polen	9 251 (1)		
Schweden	8 770 (1)		
EG	41 650		
TAC	45 400		Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Dürfen in den Untergebieten 22-24 gefischt werden.

(2) Davon können 350 t in den Gewässern der Russischen Föderation in Gebiet IIId gefischt werden.

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	Untergebiete 22-24 (EG-Gewässer) (1) COD/22/24-
Dänemark	8 557 (7)		
Deutschland	3 742 (7)		
Estland	555 (2) (7)		
Finnland	444 (7)		
Lettland	2 109 (3) (7)		
Litauen	1 387 (4) (7)		
Polen	6 574 (5) (7)		
Schweden	6 233 (7)		
EG	29 600 (6)		
TAC	29 600 (8)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten umfasst das Gebiet EG-Gewässer und polnische Gewässer.

(2) Können im Rahmen einer Gesamtquote von 650 t für die Untergebiete 22-24 in EG-Gewässern gefischt werden.

(3) Können im Rahmen einer Gesamtquote von 1 450 t für die Untergebiete 22-32 in EG-Gewässern gefischt werden.

(4) Können im Rahmen einer Gesamtquote von 1 100 t für die Untergebiete 22-32 in EG-Gewässern gefischt werden.

(5) Dürfen nicht in EG-Gewässern gefischt werden.

(6) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 18 975 t.

(7) Können in den Untergebieten 25-32 gefischt werden.

(8) Die TAC müssen anhand neuer Voraussagen des Internationalen Rates für Meeresangelegenheiten überprüft werden.Die Fußnoten 2, 3, 4 und 5 gelten bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	IIIbcd (EG-Gewässer) (1) PLE/3BCD-C
Dänemark	2 697		
Deutschland	300		
Schweden	203		
Polen	565 (2)		
EG	3 766 (3)		
TAC	entfällt		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten umfasst das Gebiet EG-Gewässer und polnische Gewässer.

(2) Darf nicht in EG-Gewässern gefischt werden.

(3) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 3 200 t.Fußnote 2 gilt bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten.

Art:	Lachs *Salmo salar*	**Gebiete:**	IIIbcd (EG-Gewässer) ausgenommen Untergebiet 32 (1) SAL/3BCD-C
Dänemark	93 512 (2) (3) (5)		
Deutschland	10 404 (2) (3) (5)		
Estland	9 504 (2) (4)		
Finnland	116 603 (2) (3) (5)		
Lettland	59 478 (2) (6)		
Litauen	6 992 (2) (7)		
Polen	28 368 (2) (7)		
Schweden	126 400 (2) (3) (5)		

▼B

Art:	Lachs *Salmo salar*	**Gebiete:**	IIIbcd (EG-Gewässer) ausgenommen Untergebiet 32 (1) SAL/3BCD-C
EG	451 260 (2) (8)		
TAC	460 000 (2)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten umfasst das Gebiet EG-, estnische, lettische, litauische und polnische Gewässer.

(2) In Stückzahl ausgedrückt.

(3) Ausschließlich in EG-Gewässern zu fischen bis auf 2 000 Stück, die im Rahmen einer Gesamt-EG-Quote von 2 000 Stück in estnischen Gewässern (SAL/03D-E) gefischt werden dürfen.

(4) Davon dürfen 2 000 Stück in EG-Gewässern gefischt werden.

(5) Ausschließlich in EG-Gewässern zu fischen bis auf 3 000 Stück, die im Rahmen einer Gesamt-EG-Quote von 3 000 Stück in lettischen Gewässern (SAL/03D-LA) gefischt werden dürfen.

(6) Davon dürfen 3 000 Stück in EG-Gewässern gefischt werden.

(7) Dürfen nicht in EG-Gewässern gefischt werden.

(8) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 346 918 Stück.Die Fußnoten 3, 4, 5, 6 und 7 gelten bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten.

Art:	Lachs *Salmo salar*	**Gebiete:**	IBSFC-Unterbereich 32 (1) SAL/03D-32
Finnland	28 490 (2)		
Estland	3 255 (2) (3)		
EG	31 745 (2) (4)		
TAC	35 000 (2)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten umfasst das Gebiet EG-Gewässer und estnische Gewässer.

(2) In Stückzahl ausgedrückt.

(3) Dürfen nicht in EG-Gewässern gefischt werden.

(4) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 28 490 Stück.Fußnote 3 gilt bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten.

▼M1

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*	**Gebiete:**	IIIb, c, d (EG-Gewässer) SPR/3BCD-C
Dänemark	37 254		
Deutschland	23 601		
Estland	43 260		
Finnland	19 501		
Lettland	52 249		
Litauen	18 901		
Polen	110 880		
Schweden	72 019		
EG	377 665		
Russische Föderation	3 000 (1)		
TAC	420 000		Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) In der lettischen Zone der EG-Gewässer, einschließlich bis zu 150 t Heringsbeifängen, zu fischen.

▼B

ANHANG IB

SKAGERRAK UND KATTEGAT, NORDSEE UND WESTLICHE GEMEINSCHAFTSGEWÄSSER

ICES-Bereiche Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIII, IX, X, CECAF (EG-Gewässer) und Französisch Guayana

Art:	Sandaale *Ammodytidae*	**Gebiete:**	IV (Norwegische Gewässer), SAN/04-N.
Dänemark	124 450		
Vereinigtes Königreich	6 550		
EG	131 000 ►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

▼M1

Art:	Sandaale *Ammodytidae*	**Gebiete:**	IIa ([1]), Skagerrak, Kattegat, Nordsee ([1]) SAN/24
Dänemark	727 472		
Vereinigtes Königreich	15 901		
Alle Mitgliedstaaten	27 826 ([2])		
EG	771 200		
Norwegen	45 000 ([3])		
Färöer	20 000 ([3]) ([4])		
TAC	836 200	Vorsorge-TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

([1]) Gemeinschaftsgewässer, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

([2]) Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich.

([3]) In der Nordsee zu fischen.

([4]) Einschließlich Stintdorsch und höchstens 4 000 t Sprotte. Die Sprotten und höchstens 6 000 t Stintdorsch dürfen in der Division VIa nördlich von 56°30'N gefischt werden.

▼B

Art:	Riesenhai *Cetorhinus maximus*	**Gebiete:**	EG-Gewässer der Gebiete IV, VI und VII BSK/467
EG	0		
TAC	0		

▼M1

Art:	Hering ([1]) *Clupea harengus*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat HER/03/A
Dänemark	29 177 ([2])		
Deutschland	467 ([3])		
Schweden	30 521 ([3])		
EG	60 164		
Färöer	500 ([3])		
TAC	70 000	Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

▼M1

(1) Angelandet als Gesamtfang oder vom übrigen Fang sortiert.

(2) Im Skagerrak zu fangen.

(3) Davon dürfen als einmalige Maßnahme im Jahr 2004 50 % in der Nordsee (EG-Gewässer) südlich von 60°N und östlich von 4°E gefischt werden.

▼B

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	**Gebiete:**	Nordsee nördlich von 53° 30′ N HER/4AB.

Dänemark	77 196
Deutschland	48 208
Frankreich	18 250
Niederlande	50 068
Schweden	4 680
Vereinigtes Königreich	62 100
EG	260 502
Norwegen	50 000 (2)
TAC	460 000 (3)

(1) Angelandet als Gesamtfang oder vom übrigen Fang sortiert; jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Heringsanlandungen getrennt nach den ICES-Bereichen IVa und IVb mit (Gebiete HER/04A. und HER/04B.).

(2) Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

(3) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-NFS)
EG	50 000 (3)

▼M1

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	Norwegische Gewässer südlich von 62°N HER/04-N

Schweden	1 076 (1)
EG	1 076
TAC	entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die betreffenden Quoten angerechnet.

▼B

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	**Gebiete:**	IVc (2), VIId HER/4CXB7D

Belgien	9 159 (3)
Dänemark	1 526 (3)
Deutschland	953 (3)
Frankreich	17 178 (3)
Niederlande	30 621 (3)
Vereinigtes Königreich	6 662 (3)
EG	66 098
TAC	460 000 (4)

(1) Angelandet als Gesamtfang oder vom übrigen Fang sortiert.

(2) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56′ N, 1°19,1′ O) genau nach Süden bis 51°33′ N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.

▼B

(3) Bis zu 50 % dieser Quote kann auf den ICES-Bereich IVb übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

(4) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	Vb, VIaN (1), VIb HER/5B6ANB
Deutschland	3 280		
Frankreich	621		
Irland	4 432		
Niederlande	3 280		
Vereinigtes Königreich	17 727		
EG	29 340		
Färöer	660 (2)		
TAC	30 000		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Bezug auf den Heringsbestand im ICES-Bereich VIa nördlich von 56°00′ N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07°00′ W und nördlich von 55°00′ N, Clyde ausgenommen.

(2) Diese Quote darf nur im Bereich VIa nördlich von 56° 30′ N gefischt werden.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	VIaS (1),VIIbc HER/6AS7BC
Irland	12 727		
Niederlande	1 273		
EG	14 000		
TAC	14 000		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Bezug auf den Heringsbestand im ICES-Bereich VIa südlich von 56°00′ N und westlich von 07° 00′ W.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	VIa Clyde (1) HER/06ACL.
Vereinigtes Königreich	1 000		
EG	1 000		
TAC	1 000		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Clyde-Bestand: es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	VIIa (1) HER/07A/MM
Irland	1 250		
Vereinigtes Königreich	3 550		
EG	4 800		
TAC	4 800		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

(1) ICES-Bereich VIIa abzüglich des dem ICES-Bereich VIIg,h,j,k zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung:
— im Norden 52° 30′N
— im Süden 52° 00′N
— im Westen die Küste Irlands
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	VIIe,f HER/7EF.
Frankreich	500		
Vereinigtes Königreich	500		
EG	1 000		
TAC	1 000		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiete:**	VIIg,h,j,k (1) HER/7GK.
Deutschland	144		
Frankreich	802		
Irland	11 235		
Niederlande	802		
Vereinigtes Königreich	16		
EG	13 000		
TAC	13 000		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) ICES-Bereich VIIg,h,j,k wird erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:
— im Norden 52° 30′N,
— im Süden 52° 00′N,
— im Westen die Küste Irlands
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Sardellen *Engraulis encrasicolus*	**Gebiete:**	VIII ANE/08.
Spanien	29 700		
Frankreich	3 300		
EG	33 000		
TAC	33 000 (1)		

(1) Diese TAC wird vor Ende 2004 unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Gutachten überprüft.

Art:	Sardellen *Engraulis encrasicolus*	**Gebiete:**	IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANE/9/3411
Spanien	3 826		
Portugal	4 174		
EG	8 000		
TAC	8 000		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	Skagerrak COD/03AN.
Belgien	10		
Dänemark	3 119		
Deutschland	78		
Niederlande	20		

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	Skagerrak COD/03AN.
Schweden	546		
EG	3 773		
TAC	3 900 (1)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	Kattegat COD/03AS.
Dänemark	841		
Deutschland	17		
Schweden	505		
EG	1 363		
TAC	1 363		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee COD/2AC4.
Belgien	807		
Dänemark	4 635		
Deutschland	2 939		
Frankreich	997		
Niederlande	2 619		
Schweden	31		
Vereinigtes Königreich	10 631		
EG	22 659		
Norwegen	4 641 (1)		
TAC	27 300 (2)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

(2) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (COD/04-NFS)
EG	19 694 (2)

▼M1

Art:	Kabeljau Gadus morhua	**Gebiete:**	Norwegische Gewässer südlich von 62°N COD/04-N
Schweden	516 (1)		
EG	516 (1)		
TAC	entfällt		

▼M1

(1) Quote laut Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2004.

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV COD/561214
Belgien	1		
Deutschland	13		
Frankreich	135		
Irland	191		
Vereinigtes Königreich	508		
EG	848		
TAC	848		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Vb (EG-Gebiet), VIa (COD/5BC6A.)
Belgien	3
Deutschland	24
Frankreich	258
Irland	101
Vereinigtes Königreich	428
EG	814

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	VIIa COD/07A.
Belgien	29		
Frankreich	79		
Irland	1 416		
Niederlande	7		
Vereinigtes Königreich	620		
EG	2 150		
TAC	2 150		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	VIIb-k, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) COD/7X7A34
Belgien	242		
Frankreich	4 149		
Irland	824		
Niederlande	35		
Vereinigtes Königreich	450		

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:**	VIIb-k, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) COD/7X7A34
EG	5 700		
TAC	5 700		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Heringshai *Lamna nasus*	**Gebiete:**	EG-Gewässer der Gebiete IV, VI and VII POR/467.
EG	keine Beschränkung		
Norwegen	pm		
Färöer	125 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Darf nur mit Langleinen gefischt werden.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) LEZ/2AC4-C
Belgien	6		
Dänemark	5		
Deutschland	5		
Frankreich	31		
Niederlande	24		
Vereinigtes Königreich	1 819		
EG	1 890		
TAC	1 890		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV LEZ/561214
Spanien	409		
Frankreich	1 596		
Irland	466		
Vereinigtes Königreich	1 129		
EG	3 600		
TAC	3 600		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiete:**	VII LEZ/07.
Belgien	489		
Spanien	5 430		
Frankreich	6 589		
Irland	2 996		
Vereinigtes Königreich	2 595		

▼B

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiete:**	VII LEZ/07.
EG	18 099		
TAC	18 099		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiete:**	VIIIabde LEZ/8ABDE.
Spanien	1 163		
Frankreich	938		
EG	2 101		
TAC	2 101		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiete:**	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) LEZ/8C3411
Spanien	1 233		
Frankreich	62		
Portugal	41		
EG	1 336		
TAC	1 336		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kliesche und Flunder *Limanda limanda* und *Platichthys flesus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) D/F/2AC4-C
Belgien	533		
Dänemark	2 003		
Deutschland	3 004		
Frankreich	208		
Niederlande	12 112		
Schweden	7		
Vereinigtes Königreich	1 684		
EG	19 551		
TAC	19 551		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) ANF/2AC4-C
Belgien	247		
Dänemark	546		
Deutschland	266		
Frankreich	51		
Niederlande	187		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	5 697		

▼B

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) ANF/2AC4-C
EG	7 000		
TAC	7 000		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV ANF/561214
Belgien	114		
Deutschland	130		
Spanien	122		
Frankreich	1 408		
Irland	318		
Niederlande	110		
Vereinigtes Königreich	978		
EG	3 180		
TAC	3 180		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiete:**	VII ANF/07.
Belgien	1 931		
Deutschland	215		
Spanien	768		
Frankreich	12 395		
Irland	1 584		
Niederlande	250		
Vereinigtes Königreich	3 759		
EG	20 902		
TAC	20 902		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiete:**	VIIIa,b,d,e ANF/8ABDE.
Spanien	883		
Frankreich	4 915		
EG	5 798		
TAC	5 798		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiete:**	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANF/8C3411
Spanien	1 917		

▼B

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiete:**	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANF/8C3411
Frankreich	2		
Portugal	381		
EG	2 300		
TAC	2 300		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼M1

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat, IIIb, c, d (EG-Gewässer) HAD/3A/BCD
Belgien	18		
Dänemark	3 096		
Deutschland	197		
Niederlande	4		
Schweden	366		
EC	3 681 (1)		
TAC	4 755		

(1) Ausgenommen geschätzte 874 t Beifang in der Industriefischerei.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee HAD/2AC4
Belgien	625		
Dänemark	4 300		
Frankreich	4 769		
Deutschland	2 736		
Niederlande	469		
Schweden	303		
Vereinigtes Königreich	45 773 (1)		
EG	58 975 (2)		
Norwegen	15 391		
TAC	77 000		

(1) Davon müssen 29 500 t von Schiffen gefangen und angelandet werden, die im Besitz einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Anhang IV Nummer 17 sind.

(2) Ausgenommen geschätzte 2 634 t Beifang in der Industriefischerei.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (HAD/04-NFS)
EG	45 828

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:**	Norwegische Gewässer südlich von 62°N HAD/04-N
Schweden	956		
EG	956		
TAC	entfällt		

▼B

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:**	VIb, XII, XIV HAD/61214.
Belgien	2		
Deutschland	2		
Frankreich	77		
Irland	55		
Vereinigtes Königreich	566		
EG	702		
TAC	702		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:**	Vb, VIa (EG-Gewässer), HAD/5BC6A.
Belgien	12		
Deutschland	14		
Frankreich	571		
Irland	1 010		
Vereinigtes Königreich	4 897		
EG	6 503		
TAC	6 503		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:**	VII, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HAD/7/3411
Belgien	107		
Frankreich	6 400		
Irland	2 133		
Vereinigtes Königreich	960		
EG	9 600		
TAC	9 600 ([1])		

([1]) Wird 2004 im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten überprüft.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen in Division VIIa (HAD/07A) gefischt werden:

	VIIa (HAD/07A.):
Belgien	24
Frankreich	109
Irland	649
Vereinigtes Königreich	718
EG	1 500

In ihren Meldungen über die Ausschöpfung ihrer Quoten an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten die in VIIa gefangenen Mengen getrennt aus. Anlandungen von Schellfisch, der in Division VIIa gefangen wurde, sind verboten, wenn sie eine Gesamtmenge 1 500 t übersteigen.

▼B

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	Skagerrak and Kattegat WHG/03A.
Dänemark	651		
Niederlande	2		
Schweden	70		
EG	723 (1)		
TAC	1 500 (2)		

(1) Ausgenommen geschätzte 750 t Beifang in der Industriefischerei.

(2) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee WHG/2AC4.
Belgien	376		
Dänemark	1 626		
Deutschland	423		
Frankreich	2 443		
Niederlande	940		
Schweden	2		
Vereinigtes Königreich	6 484		
EG	12 294 (1)		
Norwegen	1 600 (2)		
TAC	16 000 (3)		

(1) Ausgenommen geschätzte 2 106 t Beifang in der Industriefischerei.

(2) Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

(3) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (WHG/04-NFS)
EG	9 756 (3)

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV WHG/561214
Deutschland	5		
Frankreich	98		
Irland	466		
Vereinigtes Königreich	1 032		
EG	1 600		
TAC	1 600		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	VIIa WHG/07A.
Belgien	1		
Frankreich	18		
Irland	296		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	199		

▼B

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	VIIa WHG/07A.
EG	514		
TAC	514		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	VIIb-k WHG/7X7A.
Belgien	263		
Frankreich	16 200		
Irland	7 507		
Niederlande	132		
Vereinigtes Königreich	2 898		
EG	27 000		
TAC	27 000		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	VIII WHG/08.
Spanien	1 800		
Frankreich	2 700		
EG	4 500		
TAC	4 500		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiete:**	IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) WHG/9/3411
Portugal	1 020		
EG	1 020		
TAC	1 020		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Wittling und Pollack *Merlangius merlangus* und *Pollachius pollachius*	**Gebiete:**	Norwegische Gewässer südlich von 62° N W/F/04-N.
Schweden	190 (1)		
EG	190 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) HKE/3A/BCD
Dänemark	1 086		

▼B

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) HKE/3A/BCD
Schweden	92		
EG	1 178		
TAC	1 178 (1)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 39 100 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) HKE/2AC4-C
Belgien	20		
Dänemark	792		
Deutschland	91		
Frankreich	176		
Niederlande	46		
Vereinigtes Königreich	248		
EG	1 373		
TAC	1 373 (1)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 39 100 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV HKE/571214
Belgien	202		
Spanien	6 463		
Frankreich	9 982		
Irland	1 209		
Niederlande	130		
Vereinigtes Königreich	3 940		
EG	21 926		
TAC	21 926 (1)		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 39 100 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIabde (HKE/8ABDE.)
Belgien	26
Spanien	1 043
Frankreich	1 043
Irland	130
Niederlande	13
Vereinigtes Königreich	586
EG	2 841

▼B

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiete:**	VIIIa,b,d,e HKE/8ABDE.

Belgien	7
Spanien	4 499
Frankreich	10 104
Niederlande	13
EG	14 623
TAC	14 623 (1)

Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 39 100 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV (HKE/571214)
Belgien	1
Spanien	1 303
Frankreich	2 346
Niederlande	4
EG	3 655

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiete:**	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HKE/8C3411

Spanien	3 807
Frankreich	366
Portugal	1 777
EG	5 950
TAC	5 950

Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼M2

Art	**Blauer Wittling**		**Gebiete:**	**IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)**				
	Micromesistius poutassou			**WHB/2AC4-C**				
Dänemark	97 058							
Deutschland	160							
Niederlande	294							
Schweden	313							
Vereinigtes Königreich	2 141							
EG	99 966							
Norwegen	40 000	(1)						

▼M2

Art	Blauer Wittling		Gebiete:	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)				
	Micromesistius poutassou			WHB/2AC4-C				
TAC	Entfällt			Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.				

([1]) Im Rahmen einer Gesamtquote von 120 000 t in EG-Gewässern.

▼B

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**Gebiete:**	IV (norwegische Gewässer)
Dänemark	18 050		
Vereinigtes Königreich	950		
EG	19 000►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

▼M1

▼M2

Art	Blauer Wittling		Gebiete:	V, VI, VII, XII und XIV				
	Micromesistius poutassou			WHB/571214				
Dänemark	8 031							
Deutschland	31 087							
Spanien	51 812	([1])						
Frankreich	43 263							
Irland	62 174							
Niederlande	97 665							
Portugal	3 886	([1])						
Vereinigtes Königreich	90 671							
EG	388 589							
Norwegen	120 000	([2]) ([3])						
Färöer	45 000	([4]) ([5])						
TAC	Entfällt			Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.				

([1]) Davon dürfen bis zu 75 % in den Gebieten VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) gefangen werden.

([2]) Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten II, IVa, VIa nördlich von 56° 30' N, VIb, VII westlich von 12° W gefangen werden.

([3]) Davon dürfen bis zu 500 t Goldlachs sein (*Argentina spp.*).

([4]) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs einschließen (*Argentina spp.*)

([5]) Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten VIa nördlich von 56° 30' N, VIb, VII westlich von 12° W gefangen werden.

▼M2

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

			IVa	WHB/04A-C				
Norwegen			40 000					

Art	**Blauer Wittling**		**Gebiete:**	**VIIIa, b, d, e**				
	Micromesistius poutassou			**WHB/8ABDE**				
Spanien	19 993							
Frankreich	15 513							
Portugal	2 999							
Vereinigtes Königreich	14 477							
EG	52 982							
TAC	Entfällt			Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.				

Besondere Bedingungen

Alle Teilmengen der vorstehend genannten Quoten dürfen in der ICES-Division Vb (EG-Gewässer), den Untergebieten VI, VII, XII und XIV gefangen werden.

Art	**Blauer Wittling**		**Gebiete:**	**VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)**				
	Micromesistius poutassou			**WHB/8C3411**				
Spanien	87 970							
Portugal	21 993							
EG	109 963	(1)						
TAC	Entfällt			Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.				

▼B

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) L/W/2AC4-C

Belgien	380
Dänemark	1 048
Deutschland	135
Frankreich	287
Niederlande	872
Schweden	12
Vereinigtes Königreich	4 289

▼B

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) L/W/2AC4-C
EG	7 023		
TAC	7 023		Analytische TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Blauleng *Molva dypterigia*	**Gebiete:**	EG-Gewässer der Gebiete VIa (nördlich von 56° 30′ N), VIb BLI/6AN6B.
Färöer	900 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Mit Schleppnetz zu fischen; Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.

Art:	Leng *Molva molva*	**Gebiete:**	EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII LIN/2A47-C
Norwegen	9 500 (1) (2) ►M1 — ◄		
Färöer	800 (3) (4)		
TAC	entfällt		

(1) Davon ist in den Untergebieten VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Untergebieten VI und VII dürfen pm t nicht überschreiten.

(2) Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 9 500 t Leng und 5 000 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in ICES-Bereich Vb und den Untergebieten VI und VII gefischt werden.

(3) Einschließlich Blauleng und Lumb. Dürfen nur mit Langleinen in VIa (nördlich von 56° 30′ N) und VIb gefischt werden.

(4) Davon ist in Untergebiet VI jederzeit an Beifang an anderen Arten von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Untergebiet VI dürfen 75 t nicht überschreiten.

►M1 ——————— ◄

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat (EG-Gewässer), IIIbcd (EG-Gewässer) NEP/3A/BCD
Dänemark	3 380		
Deutschland	10		
Schweden	1 210		
EG	4 600		
TAC	4 600		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) NEP/2AC4-C
Belgien	993		
Dänemark	993		
Deutschland	15		
Frankreich	29		

▼B

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) NEP/2AC4-C
Niederlande	511		
Vereinigtes Königreich	16 446		
EG	18 987		
TAC	18 987 ([1])		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

([1]) Diese TAC ist auf 21 350 t zu korrigieren und auf die Mitgliedstaaten zu verteilen, wenn der Rat Verwaltungsbestimmungen für Kontrollfänge in dem Nephrops- und Schellfischfang erlässt.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI NEP/5BC6.
Spanien	23		
Frankreich	92		
Irland	153		
Vereinigtes Königreich	11 032		
EG	11 300		
TAC	11 300		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	VII NEP/07.
Spanien	1 047		
Frankreich	4 243		
Irland	6 436		
Vereinigtes Königreich	5 724		
EG	17 450		
TAC	17 450		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	VIIIa,b,d,e NEP/8ABDE.
Spanien	189		
Frankreich	2 961		
EG	3 150		
TAC	3 150		Vorsorgliche TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	VIIIc NEP/08C.
Spanien	173		
Frankreich	7		

▼B

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	VIIIc NEP/08C.
EG	180		
TAC	180		Vorsorgliche TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiete:**	IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) NEP/9/3411
Spanien	150		
Portugal	450		
EG	600		
TAC	600		Vorsorgliche TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat PRA/03A.
Dänemark	3 717		
Schweden	2 002		
EG	5 719		
TAC	10 710 (1)		

(1) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) PRA/2AC4-C
Dänemark	3 626		
Niederlande	34		
Schweden	146		
Vereinigtes Königreich	1 074		
EG	4 880		
Norwegen	100 (1) ►M1 — ◄		
TAC	4 980		

(1) Im Gebiet IV zu fangen.

►M1 ——————— ◄

▼M1

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete:**	Norwegische Gewässer südlich von 62°N PRA/04-N.
Dänemark	900		
Schweden	151 (1)		
EG	1 051		
TAC	entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die betreffenden Quoten angerechnet.

▼B

Art:	Geißelgarnelen *Penaeus* spp	**Gebiete:**	französisch Guayana PEN/FGU.
Frankreich	4 000 (1)		
EG	4 000 (1)		
Barbados	24 (1)		
Guayana	24 (1)		
Suriname	0 (1)		
Trinidad und Tobago	60 (1)		
TAC	4 108 (1)		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	Skagerrak PLE/03AN.
Belgien	57		
Dänemark	7 397		
Deutschland	38		
Niederlande	1 422		
Schweden	396		
EG	9 310		
TAC	9 500 (1)		

(1) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	Kattegat PLE/03AS.
Dänemark	1 658		
Deutschland	19		
Schweden	186		
EG	1 863		
TAC	1 863		

▼M1

Art:	Scholle Pleuronectes platessa	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee PLE/2AC4
Belgien	3 624		
Dänemark	11 778		
Deutschland	3 397		
Frankreich	680		
Niederlande	22 649		
Vereinigtes Königreich	16 761		
EG	58 889		
Norwegen	2 111		
TAC	61 000		Analytische TAC, wo Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼M1

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (PLE/04-NFS)
EG	30000

▼B

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV PLE/561214
Frankreich	34		
Irland	447		
Vereinigtes Königreich	746		
EG	1 227		
TAC	1 227		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	VIIa PLE/07A.
Belgien	34		
Frankreich	15		
Irland	876		
Niederlande	10		
Vereinigtes Königreich	404		
EG	1 340		
TAC	1 340		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	VIIb,c PLE/7BC.
Frankreich	16		
Irland	144		
EG	160		
TAC	160		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	VIId,e PLE/7DE.
Belgien	992		
Frankreich	3 305		
Vereinigtes Königreich	1 763		
EG	6 060		
TAC	6 060		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	VIIf,g PLE/7FG.
Belgien	139		
Frankreich	251		
Irland	39		
Vereinigtes Königreich	131		
EG	560		
TAC	560		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	VIIh,j,k PLE/7HJK.
Belgien	29		
Frankreich	58		
Irland	203		
Niederlande	117		
Vereinigtes Königreich	58		
EG	466		
TAC	466		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiete:**	VIII, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) PLE/8/3411
Spanien	75		
Frankreich	298		
Portugal	75		
EG	448		
TAC	448		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV POL/561214
Spanien	10		
Frankreich	337		
Irland	99		
Vereinigtes Königreich	258		
EG	704		
TAC	704		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiete:**	VII POL/07.
Belgien	529		
Spanien	32		
Frankreich	12 177		
Irland	1 298		

▼B

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiete:**	VII POL/07.
Vereinigtes Königreich	2 964		
EG	17 000		
TAC	17 000		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiete:**	VIIIa,b,d,e POL/8ABDE.
Spanien	286		
Frankreich	1 394		
EG	1 680		
TAC	1 680		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiete:**	VIIIc POL/08C.
Spanien	369		
Frankreich	41		
EG	410		
TAC	410		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiete:**	IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POL/9/3411
Spanien	348		
Portugal	12		
EG	360		
TAC	360		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer), Nordsee POK/2A34-
Belgien	66		
Dänemark	7 879		
Deutschland	19 896		
Frankreich	46 823		
Niederlande	199		
Schweden	1 083		
Vereinigtes Königreich	15 254		
EG	91 200		
Norwegen	98 800 (1)		
TAC	190 000 (2)		

(1) Dürfen nur in IV (EG-Gewässern) und im Skagerrak gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

(2) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

▼B

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer (POK/04-NFS)
EG	91 200 (2)

▼M1

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	Norwegische Gewässer südlich von 62°N POK/04-N
Schweden	1 190		
EG	1 190		
TAC	190 000		

▼B

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV POK/561214
Deutschland	1 441		
Frankreich	14 307		
Irland	478		
Vereinigtes Königreich	3 488		
EG	19 713		
TAC	19 713 (1)		Analytische TAC, bei denen Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	VII, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POK/7X1034
Belgien	18		
Frankreich	3 921		
Irland	1 960		
Vereinigtes Königreich	1 069		
EG	6 968		
TAC	6 968		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Steinbutt und Glattbutt *Psetta maxima* and *Scopthalmus rhombus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) T/B/2AC4-C
Belgien	358		
Dänemark	764		
Deutschland	195		
Frankreich	92		
Niederlande	2 710		
Schweden	5		
Vereinigtes Königreich	753		

▼B

Art:	Steinbutt und Glattbutt *Psetta maxima* and *Scopthalmus rhombus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) T/B/2AC4-C
EG	4 877		
TAC	4 877		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Rochen *Rajidae*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) SRX/2AC4-C
Belgien	590		
Dänemark	23		
Deutschland	29		
Frankreich	92		
Niederlande	503		
Vereinigtes Königreich	2 266		
EG	3 503		
TAC	3 503		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), VI GHL/2AC6-
EG	keine Beschränkung		
Norwegen	950 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Fischfang in VI nur mit Langleinen.

▼M1

Art:	Makrele Scomber scombrus	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIb, c, d (EG-Gewässer), Nordsee MAC/2A34
Belgien	453		
Dänemark	11 951		
Deutschland	473		
Frankreich	1 428		
Niederlande	1 437		
Schweden	4 262 (1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	1 331		
EG	21 335 (2) (4) (5)		
Norwegen	37 246 (6)		
TAC	545 500 (7)		Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Einschließlich Fangrechten dieses Mitgliedstaats von 1 865 t Makrele in ICES-Division IIIa und den EG-Gewässern von ICES-Division IVa, b (MAC/3A/4AB).

(2) Einschließlich 214 t, die in den norwegischen Gewässern des ICES-Untergebiets IV gefischt werden (MAC/04-N.).

(3) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

(4) Einschließlich 1 865 t gemäß Fußnote 2 des Anhangs zu den Schlussfolgerungen der Fischereiberatungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vom 9. Dezember 1995 in Brüssel.

▼M1

(5) Einschließlich 636 t nach der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen für 2004 über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Anteils EU-Norwegen an der zulässigen Fangmenge NEAFC.

(6) Wird vom Anteil Norwegens an der TAC abgezogen (Zugangsquote). Diese Quote darf nur in Division IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t in Division IIIa.

(7) Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IIIa MAC/ 03A.	IIIa, IVb, c MAC/ 3A/ 4BC	IVb MAC/ 04B	IVc MAC/ 04C	IIa (Nicht-EG-Gewässer), VI, vom 1. Januar bis 31.März 2004 MAC/2A6
Dänemark		4 130			
Frankreich		440			
Niederlande		440			
Schweden			340	10	
Vereinigtes Königreich		440			
Norwegen	3 000				

▼B

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiete:**	IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb(EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa,b,d,e, XII, XIV MAC/2CX14-

Deutschland	18 965
Spanien	20
Estland	150
Frankreich	12 644
Irland	63 216
Niederlande	27 656
Polen	1 096
Vereinigtes Königreich	173 848
EG	297 595 (4) (5)►M1 — ◄
Norwegen	12 020 (1)►M1 — ◄
Färöer	4 314 (2)
TAC	545 500 (3)

Analytische TAC, bei denen Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Darf nur in IIa, IVa, VIa (nördlich von 56°30′ N), VIId,e,f,h gefischt werden.

(2) Davon dürfen 1 301 t im ICES-Bereich IVa nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefischt werden. 3 589 t der Quote der Färöer dürfen im ICES-Bereich VIa (nördlich von 56°30′N) ganzjährig und/oder in den ICES-Bereichen VIIe,f,h und/oder im ICES-Bereich IVa gefischt werden.

(3) Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

(4) Einschließlich 9 784 t nach der Vereinbarung zwischen Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Anteils EU-Norwegen an der zulässigen Fangmenge NEAFC 2004.

(5) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 296 349 Tonnen.

►M1 ——— ◄

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen und nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefangen werden.

	IVa (EG-Gewässer) MAC/04A-C.
Deutschland	5 690
Frankreich	3 794
Irland	18 966

▼B

	IVa (EG-Gewässer) MAC/04A-C.
Niederlande	8 297
Vereinigtes Königreich	52 158
Norwegen	12 020 ►M1 — ◄
Färöer	1 301 (1)

(1) Nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiete:**	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) MAC/8C3411

Spanien	26 625 (1)
Frankreich	177 (1)
Portugal	5 503 (1)
EG	32 305
TAC	32 305

Analytische TAC, bei denen Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

(1) Die Mengen, die mit anderen Mitgliedstaaten getauscht werden, dürfen in einem Umfang bis zu 25 % der Quote des gebenden Mitgliedstaats in den ICES-Bereichen VIIIa,b,d gefischt werden (MAC/8ABD.).

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIIb (MAC/08B.)
Spanien	3 000
Frankreich	20
Portugal	5 000

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) SOL/3A/BCD

Dänemark	436
Deutschland	25
Niederlande	42
Schweden	16
EG	520
TAC	520

Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼M1

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	II, Nordsee SOL/24

Belgien	1 417
Dänemark	648
Deutschland	1 133
Frankreich	283
Niederlande	12 790
Vereinigtes Königreich	729

▼M1

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	II, Nordsee SOL/24
EG	17 000		
TAC	17 000		Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV SOL/561214
Irland	68		
Vereinigtes Königreich	17		
EG	85		
TAC	85		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	VIIa SOL/07A.
Belgien	394		
Frankreich	5		
Irland	98		
Niederlande	125		
Vereinigtes Königreich	178		
EG	800		
TAC	800		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	VIIb,c SOL/7BC.
Frankreich	10		
Irland	55		
EG	65		
TAC	65		Vorsorgliche TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	VIId SOL/07D.
Belgien	1 588		
Frankreich	3 177		
Vereinigtes Königreich	1 135		
EG	5 900		
TAC	5 900		Analytische TAC, bei denen Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	VIIe SOL/07E.
Belgien	11		
Frankreich	113		
Vereinigtes Königreich	176		
EG	300		
TAC	300		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	VIIf,g SOL/7FG.
Belgien	656		
Frankreich	66		
Irland	33		
Vereinigtes Königreich	295		
EG	1 050		
TAC	1 050		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	VIIh,j,k SOL/7HJK.
Belgien	32		
Frankreich	65		
Irland	176		
Niederlande	52		
Vereinigtes Königreich	65		
EG	390		
TAC	390		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seezunge *Solea solea*	**Gebiete:**	VIIIa,b SOL/8AB.
Belgien	45		
Spanien	8		
Frankreich	3 300		
Niederlande	247		
EG	3 600		
TAC	3 600		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Seezunge *Solea* spp.	**Gebiete:**	VIIIc,d,e, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) SOX/8CDE34
Spanien	572		

▼B

Art:	Seezunge *Solea* spp.	**Gebiete:**	VIIIc,d,e, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) SOX/8CDE34
Portugal	948		
EG	1 520		
TAC	1 520		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art:	Sprotte *Sprattus Sprattus*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat SPR/03A.
Dänemark	33 504 (1)		
Deutschland	70 (1)		
Schweden	12 676 (1)		
EG	46 250 (1)		
TAC	50 000 (2)		

(1) Diese Quote darf mit Schleppnetzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 16 mm gefischt werden und unterliegt nicht Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1434/98.

(2) Vorläufige TAC vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Sprotte *Sprattus Sprattus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) SPR/2AC4-C
Belgien	2 738		
Dänemark	216 683		
Deutschland	2 738		
Frankreich	2 738		
Niederlande	2 738		
Schweden	1 330 (1)		
Vereinigtes Königreich	9 035		
EG	238 000 ►M1 — ◄		
Norwegen	15 000 (2) ►M1 — ◄		
Färöer	4 000 (3)		
TAC	257 000		

(1) Einschließlich Sandaal.

(2) Darf nur in Untergebiet IV (EG-Gewässer) gefischt werden.

(3) Wird auf die Quote für Sandaal in der Nordsee angerechnet.

►M1 ——————— ◄

Art:	Sprotte *Sprattus Sprattus*	**Gebiete:**	VIIde SPR/7DE.
Belgien	50		
Dänemark	3 120		
Deutschland	50		
Frankreich	670		
Niederlande	670		
Vereinigtes Königreich	5 040		
EG	9 600		
TAC	9 600		Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) DGS/2AC4-C
Belgien	76		
Dänemark	435		
Deutschland	79		
Frankreich	139		
Niederlande	119		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	3 618		
EG	4 472►**M1** — ◄		
Norwegen	200 (1)►**M1** — ◄		
TAC	4 672		

(1) Einschließlich Fänge mit Langleinen von Haien der Arten *Galeorhinus galeus* und *Etmopterus spinax*, *Deania calcea*, *Etmopterus princeps*, *Etmopterus pusillus*, *Leipdhorhinus squamosus* und *Centroscymnus coelolepis*. Diese Quote darf nur in den ICES-Untergebieten IV, VI und VII gefangen werden.

►**M1** ——————— ◄

Art:	Stöcker *Trachurus* spp.	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) JAX/2AC4-C
Belgien	74		
Dänemark	31 811		
Deutschland	2 399		
Frankreich	51		
Irland	1 846		
Niederlande	5 161		
Schweden	750		
Vereinigtes Königreich	4 696		
EG	46 788►**M1** — ◄		
Norwegen	1 600 (1)►**M1** — ◄		
Färöer	7 000 (2)		
TAC	50 267		

(1) Darf nur in Untergebiet IV (EG-Gewässer) gefischt werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamtquote von 7 000 t in ICES-Untergebieten IV, VIa nördlich von 56°30′N, VII e,f,h.

►**M1** ——————— ◄

Art:	Stöcker *Trachurus* spp.	**Gebiete:**	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa,b,d,e, XII, XIV JAX/578/14
Dänemark	11 966		
Deutschland	9 564		
Spanien	13 062		
Frankreich	6 320		
Irland	31 137		
Niederlande	45 631		
Portugal	1 264		
Vereinigtes Königreich	12 935		
EG	131 879		
Färöer	7 000 (1) (2)		
TAC	137 000		

Analytische TAC, bei denen Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

(1) Diese Quote darf nur in den ICES-Bereichen IV, VIa (nördlich von 56° 30′ N) und VIIe, f,h gefischt werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamtquote 7 000 t für ICES-Untergebiete IV, VIa (nördlich von 56° 30′N) und VIIe,f,h.

Art:	Stöcker *Trachurus* spp.	**Gebiete:**	VIIIc, IX JAX/8C9.
Spanien	29 587 (1)		
Frankreich	377 (1)		
Portugal	25 036 (1)		
EG	55 000		
TAC	55 000	Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

(1) Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates höchstens 5 % Stöcker eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

Art:	Stöcker *Trachurus* spp.	**Gebiete:**	X, CECAF (1) JAX/X34PRT
Portugal	3 200		
EG	3 200		
TAC	3 200	Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

(1) Der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehende Gewässer um die Azoren.

Art:	Stöcker *Trachurus* spp.	**Gebiete:**	CECAF (EG-Gewässer) (1) JAX/341PRT
Portugal	1 600		
EG	1 600		
TAC	1 600	Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

(1) Der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehende Gewässer um Madeira.

Art:	Stöcker *Trachurus* spp.	**Gebiete:**	CECAF (EG-Gewässer) (1) JAX/341SPN
Spanien	1 600		
EG	1 600		
TAC	1 600	Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

(1) Der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehende Gewässer um die Kanarischen Inseln.

Art:	Stintdorsch *Trisopterus esmarki*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, Nordsee (EG-Gewässer), NOP/2A3A4-
Dänemark	172 840		
Deutschland	33		
Niederlande	127		
EG	173 000►**M1** — ◄		
Norwegen	5 000 (1) (2)►**M1** — ◄		

▼B

Art:	Stintdorsch *Trisopterus esmarki*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, Nordsee (EG-Gewässer), NOP/2A3A4-
Färöer	20 000 (3) (4)		
TAC	198 000	Vorsorgliche TAC, bei denen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

(1) Diese Menge darf im ICES-Bereich VIa nördlich von 56°30′N gefangen werden.

(2) Bis zu 5 000 t dürfen als Sandaal gefischt werden.

(3) Wird auf die Quote für Sandaal in IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) angerechnet.

(4) Bis zu 6 000 t dürfen im Bereich VIa nördlich von 56°30′N gefischt werden.

►M1 ——————— ◄

Art:	Stintdorsch *Trisopterus esmarki*	**Gebiete:**	IV (Norwegische Gewässer), NOP/04-N.
Dänemark	47 500 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	2 500 (1) (2)		
EG	50 000 (1) (2) ►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

(1) Einschließlich untrennbar vermengter Stöcker.

(2) 80 % dieser Quote dürfen als Sandaal gefischt werden.

►M1 ——————— ◄

Art:	Industriefisch	**Gebiete:**	IV (Norwegische Gewässer), I/F/04-N.
Schweden	800 (1) (2)		
EG	800 ►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Seelachs und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

(2) Davon höchstens 400 Tonnen Stöcker.

►M1 ——————— ◄

Art:	Kombinierte Quote	**Gebiete:**	EG-Gewässer der Gebiete Vb, VI, VII R/G/5B67-C
EG	keine Beschränkung		
Norwegen	600 (1) ►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

(1) Nur mit Langleinen, einschließlich Schwarzfleck-Grenadierfisch, Mora mora und Gabeldorsch.

►M1 ——————— ◄

Art:	Andere Arten	**Gebiete:**	IV (Norwegische Gewässer), OTH/04-N.
Belgien	60		
Dänemark	5 500		

▼B

Art:	Andere Arten	**Gebiete:**	IV (Norwegische Gewässer), OTH/04-N.
Deutschland	620		
Frankreich	255		
Niederlande	440		
Schweden	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	4 125		
EG	11 000►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

(1) Quote für „andere Arten“, die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.

►M1 ——————— ◄

▼M1

Art:	Andere Arten	**Gebiete:**	EG-Gewässer - Gebiete IIa, IV, VIa nördlich von 56° 30'N OTH/2A46AN
EG	keine Begrenzungen		
Norwegen	5 000 (1)		
Färöer	400 (2)		
TAC	entfällt		

(1) Begrenzt auf Gebiete IIa und IV. Schließt nicht besonders erwähnte Fangrechte ein, wovon bis zu 350 t Seezunge gefangen werden können.

(2) Begrenzt auf Weißfisch-Beifänge in den Gebieten IV und VIa.

▼B

ANHANG IC

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND

(ICES-Gebiete I, II, IIIa, IV, V, XII, XIV und NAFO 0,1 (grönländische Gewässer)

▼M4

Art:	Arktische Seespinne *Chionoecetes spp.*	**Gebiete:**	NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) PRC/NO1GRN
Irland	125		
Spanien	875		
EG	1 000		
TAC	Entfällt		

▼B

Art:	Grenadierfisch *Coryphaenoides rupestris*	**Gebiete:**	V, XIV (Grönländische Gewässer) RNG/514GRN
Deutschland	1 629		
Vereinigtes Königreich	86		
EG	2 000 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Hiervon 285 t an Norwegen bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

Art:	Grenadierfisch *Coryphaenoides rupestris*	**Gebiete:**	NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) RNG/N01GRN
Deutschland	1 035		
EG	1 350 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Hiervon 315 t an Norwegen bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

▼M1

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	**Gebiete:**	I, II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) HER/1/2
Belgien	25		
Dänemark	24 946		
Deutschland	4 368		
Spanien	82		
Frankreich	1 076		
Irland	6 458		
Niederlande	8 927		
Polen	1 262		
Portugal	82		
Finnland	386		
Schweden	9 244		
Vereinigtes Königreich	15 948		
EG	72 804		
Färöer	6 997 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Darf in EG-Gewässern gefischt werden.

▼M1

Besondere Bedingungen:

In den Grenzen der genannten Quoten dürfen in dem besonders bezeichneten Gebiet nicht mehr als die nachstehenden Mengen gefangen werden.

	II, Vb nördlich von 62°N (Färöer-Gewässer) HER/2A5B-F
Belgien	2
Dänemark	2 398
Deutschland	420
Spanien	8
Frankreich	103
Irland	621
Niederlande	858
Polen	121
Portugal	8
Finnland	37
Schweden	888
Vereinigtes Königreich	1 533

▼M4

Art: Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:** I, II (Norwegische Gewässer) COD/1N2AB-

Deutschland	2 431
Griechenland	301
Spanien	2 712
Irland	301
Frankreich	2 232
Portugal	2 712
Vereinigtes Königreich	9 431
EG	20 120
TAC	486 000

▼B

Art: Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:** I, II b COD/1/2B.

Deutschland	3 216
Spanien	8 313
Frankreich	1 372
Polen	1 507
Portugal	1 755
Vereinigtes Königreich	2 059
Alle Mitgliedstaaten	100 (1)
EG	18 322 (2) (3)
TAC	486 000

(1) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und Vereinigtes Königreich.

(2) Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Gemeinschaft in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

(3) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 18 618 t.

▼M4

Art: Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:** Grönländische Gewässer COD/N01514

Deutschland	z.E.

▼M4

Art: Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete:** Grönländische Gewässer COD/N01514

Vereinigtes Königreich	z.E.
EG	z.E.
TAC	Entfällt

▼B

Art: Kabeljau und Schellfisch *Gadus morhua* und *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:** Vb (Färöische Gewässer) C/H/05B-F.

Deutschland	10
Frankreich	60
Vereinigtes Königreich	430
EG	500
TAC	entfällt

▼M4

Art: Heilbutt *Hippoglossus hippoglossus*	**Gebiete:** V, XIV (Grönländische Gewässer) HAL/514GRN

Portugal	800
EG	1 000 ([1]) ([2])
TAC	Entfällt

([1]) Hiervon 200 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen.

([2]) Wird diese Quote aufgrund der Heilbuttbeifänge in der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfischerei überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfischerei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.

▼B

Art: Heilbutt *Hippoglossus hippoglossus*	**Gebiete:** NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) HAL/N01GRN

EG	200 ([1]) ([2])
TAC	entfällt

([1]) Hiervon 200 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

([2]) Wird aufgrund der Beifänge von Atlantischem Heilbutt bei der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfischerei die Quote überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfischerei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.

Art: Lodde *Mallotus villosus*	**Gebiete:** IIb CAP/02B.

EG	0 ([1])
TAC	0 ([2])

([1]) Lässt die Gemeinschaftsrechte unberührt.

([2]) Vorbehaltlich einer Überprüfung im Anschluss an wissenschaftliche Gutachten.

▼M3

Art: Lodde *Mallotus villosus*	**Zone:** V, XIV (Grönländische Gewässer) CAP/514/GRN

Alle Mitgliedstaaten	0 ([1])

▼M3

Art:	Lodde *Mallotus villosus*	**Zone:**	V, XIV (Grönländische Gewässer) CAP/514/GRN

EG	25 795 ([2])
TAC	entfällt

([1]) Für alle Mitgliedstaaten.

([2]) Die gesamte Quote ist durch bilaterale Fischereiabkommen den Färöern, Island und Norwegen zugeteilt.

▼M1

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiete:**	I, II (Norwegische Gewässer) HAD/1N2AB

Deutschland	428
Frankreich	257
Vereinigtes Königreich	1 315
EG	2 000
TAC	entfällt

▼M2

Art	**Blauer Wittling**		**Gebiete:**	**I, II (internationale Gewässer)**				
	Micromesistius poutassou							
EG	70 000							
TAC	Entfällt							

▼B

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**Gebiete:**	I, II (Norwegische Gewässer) WHB/1/2-N.

Deutschland	500
Frankreich	500
EG	1 000►M1 — ◄
TAC	entfällt

▼M1

▼B

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) WHB/05B-F.

Dänemark	7 040
Vereinigtes Königreich	7 040
Alle Mitgliedstaaten	1 920
EG	16 000
TAC	entfällt

Art:	Leng und Blauleng *Molva molva* und *Molva dypterigia*	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) B/L/05B-F.

Deutschland	950 ([1])

▼B

Art:	Leng und Blauleng *Molva molva* und *Molva dypterigia*	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) B/L/05B-F.
Frankreich	2 106 (1)		
Vereinigtes Königreich	184 (1)		
EG	3 240 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch bis zu 1 080 t werden auf diese Quote angerechnet.

▼M1

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete:**	V, XIV (Grönländische Gewässer) PRA/514GRN
Dänemark	848		
Frankreich	848		
EG	5 675 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Hiervon 2 830 t an Norwegen und 1 150 t an die Färöer.

▼M4

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete:**	NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) PRA/NO1GRN
Dänemark	2 000		
Vereinigtes Königreich	2 000		
EG	4 000		
TAC	Entfällt		

▼B

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	I, II (Norwegische Gewässer) POK/1N2AB-
Deutschland	2 880		
Frankreich	463		
Vereinigtes Königreich	257		
EG	3 600►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

▼M1

▼B

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	I, II (internationale Gewässer) POK/1/2INT
EG	0		
TAC	entfällt		

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) POK/05B-F.
Belgien	50		
Deutschland	310		

▼B

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) POK/05B-F.
Frankreich	1 510		
Niederlande	50		
Vereinigtes Königreich	580		
EG	2 500		
TAC	entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiete:**	I, II (Norwegische Gewässer) GHL/1N2AB-
Deutschland	50		
Vereinigtes Königreich	50		
EG	100 ►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

▼M1

▼B

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiete:**	I, II (internationale Gewässer) GHL/1/2INT
EG	0		
TAC	entfällt		

▼M4

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiete:**	V, XIV (Grönländische Gewässer) GHL/514GRN
Deutschland	7 647		
Vereinigtes Königreich	403		
EG	9 000 (1)		
TAC	Entfällt		

(1) Hiervon 800 t an Norwegen und 150 t an die Färöer.

▼B

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiete:**	NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) GHL/N01GRN
Deutschland	550		
EG	1 500 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Hiervon 800 t an Norwegen bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004 und 150 t an die Färöer.

▼M1

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiete:**	IIa (Norwegische Gewässer) MAC/02A-N
Dänemark	11 100 (1)		
EG	11 100 (1)		
TAC	entfällt		

▼M1

(1) Darf auch in Untergebiet IV (Norwegische Gewässer) und in Abteilung IIa (Nicht-EG-Gewässer) gefischt werden.

▼B

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) MAC/05B-F

Dänemark	3 589 (1)
EG	3 589
TAC	entfällt

(1) Darf in IVa (EG-Gewässer) gefischt werden.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiete:**	V, XII, XIV (1) (2) RED/51214.

Estonia	350
Deutschland	11 175 (2)
Spanien	1 963 (2)
Frankreich	1 044 (2)
Irland	4 (2)
Niederlande	5 (2)
Polen	1 007 (2)
Portugal	2 346 (2)
Vereinigtes Königreich	27 (2)
EG	16 563 (2) (3)
TAC	120 000 (2)

(1) EG-Gewässer und internationale Gewässer.

(2) Darf im NAFO-Regelungsbereich Untergebiet 2, Abteilungen IF und 3K gefischt werden, wird aber im Rahmen einer Gesamtquote von 25 000 t auf die Quote für V, XII, XIV angerechnet.

(3) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 16 563 t.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiete:**	I, II (Norwegische Gewässer) RED/1N2AB-

Deutschland	512
Spanien	63
Frankreich	56
Portugal	269
Vereinigtes Königreich	100
EG	1 000 ►M1 — ◄
TAC	entfällt

▼M1

Art:	Rotbarsch *Sebastes spp.*	**Gebiete:**	V, XIV (Grönländische Gewässer) RED/514 GRN

Deutschland	19 533
Frankreich	99
Vereinigtes Königreich	138
EG	25 500 (2) (3)
TAC	entfällt

(1) Höchstens 20 000 t dürfen mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Mit Grundschleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen. Östlicher oder westlicher Bestand.

(2) 5 230 t, mit pelagischem Schleppnetz zu fangen, an Norwegen.

(3) 500 t an die Färöer. Mit Grundschleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen.

▼B

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiete:**	Va (Isländische Gewässer) RED/05A-IS
Belgien	100 (1) (2)		
Deutschland	1 690 (1) (2)		
Frankreich	50 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	1 160 (1) (2)		
EG	3 000 (1) (2)		
TAC	entfällt		

(1) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (kein Kabeljau).

(2) Von Juli bis Dezember zu fangen.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiete:**	Vb (FäröischeGewässer) RED/05B-F.
Belgien	45		
Deutschland	5 796		
Frankreich	392		
Vereinigtes Königreich	67		
EG	6 300		
TAC	entfällt		

Art:	Andere Arten (1)	**Gebiete:**	I, II (Norwegische Gewässer) OTH/1N2AB-
Deutschland	150 (1)		
Frankreich	60 (1)		
Vereinigtes Königreich	240 (1)		
EG	450 (1)►M1 — ◄		
TAC	entfällt		

(1) Nur als Beifang.

►M1 ——————— ◄

Art:	Andere Arten (1)	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) OTH/05B-F.
Deutschland	305		
Frankreich	275		
Vereinigtes Königreich	180		
EG	760		
TAC	entfällt		

(1) Ausgenommen Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische	**Gebiete:**	Vb (Färöische Gewässer) FLX/05B-F.
Deutschland	180		
Frankreich	140		
Vereinigtes Königreich	680		
EG	1 000 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Einschließlich Schwarzer Heilbutt.

▼**M4**

Art: Beifänge		**Gebiete:** NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) XBC/NO1GRN
EG	2 000 (1)	
TAC	Entfällt	

(1) Kombinierte Beifänge von Kabeljau, Seewolf, Rochen, Leng und Lumb. Der Kabeljaubeifang darf höchstens 100 t betragen. Es darf in den Untergebieten XIV und V (Grönländische Gewässer) gefangen werden.

▼B

ANHANG ID

NORDWESTATLANTIK

NAFO-Bereich

Alle TAC und hieran geknüpfte Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete**	NAFO 2J3KL COD/N2J3KL
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete**	NAFO 3NO COD/N3NO.
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiete**	NAFO 3M COD/N3M.
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	**Gebiete**	NAFO 2J3KL WIT/N2J3KL
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	**Gebiete**	NAFO 3NO WIT/N3NO.
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	**Gebiete**	NAFO 3M PLA/N3M.
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

▼B

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	**Gebiete**	NAFO 3LNO PLA/N3LNO.
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Kurzflossen-Kalmar *Ilex illecebrosus*	**Gebiete**	NAFO-Gebiete 3 und 4 SQI/N34.
Estland	128 (2)		
Lettland	128 (2)		
Litauen	128 (2)		
Polen	227 (2)		
EG	(1) (2)		
TAC	34 000		

(1) Gemeinschaftsanteil nicht spezifiziert, Kanada und den Mitgliedstaaten der EG außer Estland, Lettland, Litauen und Polen steht eine Menge von 29 467 t zur Verfügung.

(2) Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember zu fischen.

Art:	Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*	**Gebiete**	NAFO 3LNO YEL/N3LNO.
Estland	(2) (3)		
Lettland	(2) (3)		
Litauen	(2) (3)		
Polen	(2) (3)		
EG	290 (1)		
TAC	14 500		

(1) Alle Mitgliedstaaten außer Estland, Lettland, Litauen und Polen und nur als Beifänge zu fischen. Der Fischfang wird eingestellt, wenn die Gesamtquote ausgeschöpft ist.

(2) Für die Fischereifahrzeuge dieser neuen Mitgliedstaaten stehen insgesamt 73 t zur Verfügung; sie sind nur als Beifänge zu fischen.

(3) Die zuständigen Behörden Estlands, Lettlands, Litauens und Polens unterrichten den Exekutivsekretär der NAFO mindestens 48 Stunden im Voraus von der Absicht ihrer Schiffe, in den NAFO-Bereich einzufahren und nach den NAFO-Vorschriften auf diese Quote zu fischen. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 48 Stunden gemeldet und an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

Art:	Lodde *Mallotus villosus*	**Gebiete**	NAFO 3NO CAP/N3NO.
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete**	NAFO 3L (1) PRA/N3L.
Estland	144 (2)		
Lettland	144 (2)		
Litauen	144 (2)		
Polen	144 (2)		
EG	144 (2) (3)		
TAC	13 000		

(1) Ausschließlich der Schutzzone, die durch folgende Koordinaten begrenzt ist:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20′0	46°40′0
2	47°20′0	46°30′0
3	46°00′0	46°30′0

▼B

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
4	46°00′0	46°40′0

(2) Zwischen dem 1. Januar und 31. März, dem 1. Juli und 14. September sowie dem 1. Dezember und 31. Dezember zu fischen.

(3) Alle Mitgliedstaaten außer Estland, Lettland, Litauen und Polen.

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete**	NAFO 3M (1) PRA/N3M.
TAC	(2)		

(1) Dieser Bestand darf auch in Abteilung 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20′0	46°40′0
2	47°20′0	46°30′0
3	46°00′0	46°30′0
4	46°00′0	46°40′0

Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge — unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Abteilungen 3L und 3M überfahren oder nicht — eine Meldung nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 (ABl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4) machen.

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2004 in einem Bereich untersagt, der innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°55′0	45°00′0
2	47°30′0	44°15′0
3	46°55′0	44°15′0
4	46°35′0	44°30′0
5	46°35′0	45°40′0
6	47°30′0	45°40′0
7	47°55′0	45°00′0

(2) Entfällt. Steuerung über Kontrolle des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt.Zugelassen sind:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	2	131
Estland	8	1 667
Spanien	10	257
Lettland	4	490
Litauen	7	579
Polen	1	100
Portugal	1	69

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Abteilung M3 und in dem in Fußnote 1) definierten Gebiet verbrachten Fangtage.

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiete**	NAFO 3LMNO GHL/N3LMNO
Estland	(1) (2)		
Deutschland	408		
Lettland	(1) (2)		
Litauen	(1) (2)		
Polen	(1) (2)		
Spanien	5 482		
Portugal	2 313		
EG	8 203		
TAC	14 820		

(1) Den Fischereifahrzeugen dieser neuen Mitgliedstaaten stehen insgesamt 985 t zur Verfügung.

▼B

(2) Die zuständigen Behörden Estlands, Lettlands, Litauens und Polens unterrichten den Exekutivsekretär der NAFO mindestens 48 Stunden vor der Einfahrt ihrer Schiffe in den NAFO-Bereich davon, dass Schiffe mit einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Artikel 34 Absatz 2 beabsichtigen, nach den NAFO-Vorschriften auf die Quoten der anderen für Schwarzen Heilbutt zu fischen. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 48 Stunden gemeldet und an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiete**	NAFO 3M RED/N3M.
Estland	1 571 (1)		
Deutschland	513 (1)		
Spanien	233 (1)		
Lettland	1 571 (1)		
Litauen	1 571 (1)		
Portugal	2 354 (1)		
EG	7 813 (1) (2)		
Polen	124 (1) (3) (4)		
TAC	5 000 (1)		

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 5 000 t, die für diesen Bestand festgelegt wurde. Ist die TAC erschöpft, muss die gezielte Befischung dieses Bestands unabhängig von der Fangmenge eingestellt werden.

(2) Bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten beträgt die EG-Quote 3 100 t.

(3) Darf im Rahmen einer Gesamtquote von 124 t gefischt werden.

(4) Die zuständigen Behörden Polens unterrichten den Exekutivsekretär der NAFO mindestens 48 Stunden im Voraus von der Absicht ihrer Schiffe, in den NAFO-Bereich einzufahren und nach den NAFO-Vorschriften auf diese Quote zu fischen. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 48 Stunden gemeldet und an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiete**	NAFO 3LN RED/N3LN.
EG	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiete**	NAFO Untergebiet 2, Bereiche IF und 3K RED/N1F3K.
Estland	(1)		
Lettland	(1)		
Litauen	(1)		
TAC	32 500		

(1) Im Rahmen einer Gesamtquote von 7 500 t zu fischen und mit Kanada, Kuba, Frankreich (St. Pierre et Miquelon), Japan, Korea, Ukraine und USA zu teilen.

▼B

ANHANG IE

WEIT WANDERNDE FISCHE

Alle Gebiete

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang (wie der ICCAT und der IATTC) festgesetzt.

Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*	**Gebiete:**	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer BFT/AE045W
Zypern	(1)		
Griechenland	326		
Spanien	6 317		
Frankreich	6 233		
Italien	4 920		
Malta	(1)		
Portugal	594		
Alle Mitgliedstaaten	60 (2)		
EG	18 450		
TAC	32 000		

(1) Zypern und Malta dürfen in Übereinstimmung mit den auf der ICCAT-Jahresversammlung von 2003 angenommenen Übereinstimmungstabellen im Rahmen der ICCAT-Quote „Sonstige“ fischen.

(2) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal und nur als Beifang.

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	**Gebiete:**	Atlantik, nördlich von 5° N SWO/AN05N
Spanien	5 682,4		
Portugal	1 010,4		
Alle Mitgliedstaaten	148,5 (1)		
EG	6 841,3		
TAC	14 000		

(1) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	**Gebiete:**	Atlantik, südlich von 5° N SWO/AS05N
Spanien	5 488,5		
Portugal	361,5		
EG	5 850		
TAC	15 776		

Art:	nördlicher Weißer Thun *Germo alalunga*	**Gebiete:**	Atlantik, nördlich von 5° N ALB/AN05N
Irland	5 216,1 (1) (3)		
Spanien	26 649,1 (1) (3)		
Frankreich	6 909,1 (1) (3)		
Vereinigtes Königreich	402,1 (1) (3)		
Portugal	1 953,1 (1) (3)		
EG	41 129,5 (1) (2)		
TAC	34 500		

(1) Die Verwendung von Kiemen-, Stell-, Trammel- und Verwickelnetzen ist verboten.

(2) Die Anzahl Gemeinschaftsschiffe, die nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 auf 1 253 Schiffe festgesetzt.

▼B

([3]) Die Anzahl Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Miedgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310
EG	1 253

Art:	südlicher Weißer Thun *Germo alalunga*	**Gebiete:**	Atlantik, südlich von 5° N ALB/AS05N
Spanien	1 216,6		
Frankreich	223,6		
Portugal	474,5		
EG	1 914,7		
TAC	29 200		

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*	**Gebiete:**	Atlantik, BET/ATLANT
Spanien	18 838,2		
Frankreich	8 177		
Portugal	8 922		
EG	35 937,2		
TAC	durchschnittliche Fangerträge im Zeitraum 1991-1992		

Art:	Blauer Marlin *Makaira nigricans*	**Gebiete:**	Atlantik, BUM/ATLANT
EG	103		
TAC	entfällt		

Art:	Weißer Marlin *Tetrapturus alba*	**Gebiete:**	Atlantik, WHM/ATLANT
EG	46,5		
TAC	entfällt		

▼B

ANHANG IF

ANTARKTIS

CCAMLR-Bereich

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der Gemeinschaftsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art:	Scotia-See-Eisfisch *Chaenocephalus aceratus*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis SSI/F483.
TAC	2 200 (1)		

(1) TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art:	Langschnauzen-Eisfisch *Channichthys rhinoceratus*	**Gebiete**	FAO 58.5.2 Antarktis LIC/F5852.
TAC	150 (1)		

(1) TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champsocephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art:	Bändereisfisch *Champsocephalus gunnari*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis ANI/F483.
TAC	2 887 (1)		

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004. Vom 1. März bis 31. Mai 2004 ist die Befischung dieses Bestands auf 722 t begrenzt.

Art:	Bändereisfisch *Champsocephalus gunnari*	**Gebiete**	FAO 58.5.2 Antarktis (2) ANI/F5852.
TAC	292 (1)		

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004.

(2) Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil der FAO-Division 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:

a) von dem Punkt, an dem der Längengrad 72°15′E die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25′S;
b) dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74°E;
c) dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52°40′S mit dem Längengrad 76°E;
d) dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52°S;
e) dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74°30′E und dann
f) südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis TOP/F483.
TAC	4 420 (1) (2)		

(1) Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei vom 1. Mai bis 31. August 2004 und für die Reusenfischerei vom 1. Dezember 2002 bis 30. November 2004.

(2) Einschließlich 221 t Rochen und 221 t *Macrorus* spp. als Beifang.

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiete**	FAO 48.4 Antarktis TOP/F484.
TAC	28 (1) (2)		

(1) Nur mit Langleinen.

(2) Diese TAC gilt für dieselbe Fangsaison wie für Untergebiet 48.3 oder bis die Fanggrenze für *Dissostichus eleginoides* in Untergebiet 48.4 oder aber, wenn dies früher der Fall sein sollte, die Fanggrenze für *Dissostichus eleginoides* in Untergebiet 48.3 erreicht ist.

▼B

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiete**	FAO 58.5.2 Antarktis TOP/F5852.

TAC 2 873 (1) (2)

(1) Diese TAC gilt für die Schleppnetzfischerei vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004 und für die Langleinenfischerei vom 1. Mai bis zum 31. August 2004.

(2) Diese TAC gilt nur westlich von 79°20′E. Östlich dieses Längenkreises ist der Fischfang in diesem Gebiet verboten (siehe Anhang XV).

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**Gebiete**	FAO 48 KRI/F48.

TAC 4 000 000 (1)

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004.

Besondere Bedingungen:

Im Rahmen der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens folgende Mengen gefangen werden:

Untergebiet	48.1	(KRI/F481.)	1 008 000
Untergebiet	48.2	(KRI/F482.)	1 104 000
Untergebiet	48.3	(KRI/F483.)	1 056 000
Untergebiet	48.4	(KRI/F484.)	832 000

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**Gebiete**	FAO 58.4.1 Antarktis KRI/F5841.

TAC 440 000 (1)

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004.

Besondere Bedingungen:

Im Rahmen der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Gebieten höchstens folgende Mengen gefangen werden:

Bereich 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/F5 841W)	277 000
Bereich 58.4.1 östlich von 115° E (KRI/F5 841E)	163 000

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**Gebiete**	FAO 58.4.2 Antarktis KRI/F5842.

TAC 450 000 (1)

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004.

Art:	Grüne Notothenia *Gobionotothen gibberifrons*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis NOG/F483.

TAC 1 470 (1)

(1) TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art:	Graue Notothenia *Lepidonotothen squamifrons*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis NOS/F483.

TAC 300 (1)

(1) TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

▼B

Art:	Graue Notothenia *Lepidonotothen squamifrons*	**Gebiete**	FAO 58.5.2 Antarktis NOS/F5852.
TAC	80 (1)		

(1) TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art:	Marmorbarsch *Notothenia rossii*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis NOR/F483.
TAC	300 (1)		

(1) TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art:	Krebse *Paralomis* spp.	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis PAI/F483.
TAC	1 600 (1)		

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004.

Art:	South-Georgia-Eisfisch *Pseudochaenichthus georgianus*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis SGI/F483.
TAC	300 (1)		

(1) TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art:	Grenadier *Macrourus* spp.	**Gebiete**	FAO 58.5.2 Antarktis GRV/F5852.
TAC	360 (1)		

(1) TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champsocephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art:	Andere Arten	**Gebiete**	FAO 58.5.2 Antarktis OTH/F5852.
TAC	50 (1)		

(1) TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champsocephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art:	Rochen *Rajae*	**Gebiete**	FAO 58.5.2 Antarktis SRX/F5852.
TAC	120 (1) (2)		

(1) TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champsocephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, müsste die betreffende Fischerei eingestellt werden.

(2) Für diese TAC werden die verschiedenen Rochen als eine Art gezählt.

Art:	Squid *Martialia hyadesi*	**Gebiete**	FAO 48.3 Antarktis SQS/F483.
TAC	2 500 (1)		

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004.

▼B

ANHANG II

FANGMÖGLICHKEITEN IM JAHR 2004 FÜR HERING, DER UNSORTIERT FÜR ANDERE ZWECKE ALS DEN MENSCHLICHEN KONSUM ANGELANDET WIRD (IN TONNEN LEBENDGEWICHT)

Alle in diesem Anhang genannten Fanggrenzen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 7 und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2847/93, insbesondere den Artikeln 14 und 15.

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	**Gebiete:**	Skagerrak und Kattegat HER/03A-BC
Dänemark	17 950		
Deutschland	160		
Schweden	2 890		
EG	21 000		
TAC	21 000 (2)		

(1) Heringsbeifänge bei der Fischerei auf andere Arten, unsortiert angelandet.

(2) Vorläufige TAC bis zum Abschluss der Fischereiberatungen mit Norwegen für das Jahr 2004.

▼M1

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	**Gebiete:**	IIa (EG-Gewässer), Nordsee, VIId HER/2A47DX
Belgien	214		
Dänemark	41 356		
Deutschland	214		
Frankreich	214		
Niederlande	214		
Schweden	202		
Vereinigtes Königreich	786		
EG	43 200		
TAC	43 200		

Bemerkungen:

(1) Unsortiert angelandete Beifänge von Hering beim Fang anderer Arten.

▼B

ANHANG III

BESONDERE MASSNAHMEN FÜR NORDSEEHERING

1. Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen und besonders der Beschränkungen nach Anhang II zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen für den Fang, das Sortieren und die Anlandung von Hering aus der Nordsee, dem Skagerrak und dem Kattegat. Diese Maßnahmen schließen insbesondere Folgendes ein:

   — besondere Überwachungs- und Kontrollprogramme;

   — Fischereiaufwandspläne einschließlich Listen der zugelassenen Schiffe und — falls dies aufgrund einer über 70 %igen Ausschöpfung der Quote erforderlich erscheint — eine Beschränkung der Tätigkeit der zugelassenen Fischereifahrzeuge;

   — Überwachung der Umladungen und bestimmter Praktiken, die zu Rückwürfen führen;

   — nach Möglichkeit vorübergehende Fangverbote in Gebieten, in denen hohe Beifangraten an Hering und besonders an Jungfischen bekannt sind.

2. Wenn Hering vermengt mit anderen Fängen angelandet wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass angemessene Stichprobenkontrollen vorgenommen werden, um alle angelandeten Heringsbeifänge wirksam zu überwachen. Es ist verboten, Fänge mit unsortiertem Hering in Häfen anzulanden, in denen es keine derartigen Stichprobenkontrollen gibt.

3. Inspektoren der Kommission nehmen nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 in allen Fällen, in denen die Kommission dies im Sinne der Nummern 1 und 2 für notwendig hält, unabhängige Inspektionen vor, um die Anwendung der Stichprobenkontrollen und der einzelnen Maßnahmen nach Nummer 1 durch die zuständigen Stellen zu überprüfen.

4. Die Kommission untersagt die Anlandung von Hering, wenn davon auszugehen ist, dass mit den Maßnahmen nach Nummern 1 und 2 nicht in allen Fischereien eine strenge Kontrolle der fischereilichen Sterblichkeit bei Hering erreicht wird.

5. Alle Anlandungen von Hering, der in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIId von Fischereifahrzeugen gefangen wird, die während ihrer Fangtätigkeit in diesen Gebieten nur Schleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 32 mm oder mehr an Bord führen, werden auf die betreffende Quote in Anhang I angerechnet.

6. Alle Anlandungen von Hering, der in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIId von Fischereifahrzeugen gefangen wird, die bei ihrer Fangtätigkeit in diesen Gebieten nur Schleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von weniger als 32 mm an Bord führen, werden auf die betreffende Quote in Anhang II angerechnet. Heringsanlandungen von Fischereifahrzeugen, die diesen Bedingungen genügen, werden nicht zum Verkauf für den menschlichen Verzehr angeboten.

▼B

ANHANG IV

TECHNISCHE ÜBERGANGSMASSNAHMEN

1. **Zulässiges Fanggerät für die Dorschfischerei in der Ostsee**

1.1. *Zugnetze*

1.1.1. Ohne Fluchtfenster

Zugnetze ohne Fluchtfenster sind verboten.

1.1.2. Mit Fluchtfenster

Abweichend von den Bestimmungen über besondere Selektierungsvorschriften gemäß Anhang V der Ratsverordnung (EG) Nr. 88/98 gelten die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs Anlage 1.

▼M1

1.1.3. Ein-Netz-Regel

Bei Einsatz eines Zugnetzes mit Fluchtfenster darf kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt werden.

▼B

1.2. *Kiemennetze*

Abweichend von den Bestimmungen von Anhang IV der Ratsverordnung (EG) Nr. 88/98 beträgt die Mindestmaschenöffnung für Kiemennetze 110 mm.

Die Netze dürfen bei Schiffen mit einer Länge über alles bis zu einschließlich 12 m eine Höchstlänge von 12 km nicht übersteigen.

Die Netze dürfen bei Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m eine Höchstlänge von 24 km nicht übersteigen.

Die Stellzeit der Netze darf vom ersten Aussetzen bis zum vollständigen Wiedereinholen an Bord des Fischereifahrzeugs 48 Stunden nicht übersteigen.

2. **Dorschbeifänge in der Ostsee**

Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 88/98 darf kein untermaßiger Dorsch an Bord behalten werden. Dorschbeifänge bei der Herings- und der Sprottenfischerei mit einer Maschenöffnung von 32mm oder weniger dürfen abweichend von den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 5 jener Verordnung einen gewichtsmäßigen Anteil von 3 % nicht übersteigen. Von diesen Dorschbeifängen dürfen bis zu 5 % untermaßige Dorsche an Bord behalten werden.

Bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Sprotte mit Schleppnetzen und Snurrewaden, außer denen gemäß Ziffer 1.1.2. dürfen die Dorschbeifänge 10 % nicht übersteigen.

3. **Mindestgröße für Dorsch**

Abweichend von den Bestimmungen über Mindestgrößen gemäß Anhang III der Ratsverordnung (EG) Nr. 88/98 beträgt die Mindestgröße für Dorsch 38 cm.

4. **Sommerdorschfangverbot in der Ostsee**

Der Dorschfang ist in der Ostsee, den Belten und dem Öresund vom 1. Juni bis 31. August 2004 einschließlich verboten.

5. **Schließung des Bornholm-Beckens**

Jeglicher Fischfang ist vom 15. Mai bis 31. August 2004 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

— 55° 30′N, 15° 30′E,

— 55° 30′N, 16° 30′E.

— 55° 00′N, 16° 30′E.

— 55° 00′N, 16° 00′E.

▼B

— 55° 15′N, 16° 00′E.

— 55° 15′N, 15° 30′E.

— 55° 30′N, 15° 30′E.

▼M1

▼B

7. **Schellfisch-Schutzzone (Rockall)**

Jeglicher Fischfang, ausgenommen mit Langleinen, ist in EG-Gewässern und internationalen Gewässern in der Schutzzone verboten, die durch folgende Koordinaten begrenzt ist:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	57°00′N	15°00′W
2	57°00′N	14°00′W
3	56°30′N	14°00′W
4	56°30′N	15°00′W

8. **Heringsfischerei im Gebiet IIa (EG-Gewässer)**

Das Fischen mit Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 54 mm oder Ringwaden in Gebiet IIa (EG-Gewässer) ist nur zwischen dem 1. März und dem 15. Mai erlaubt.

9. **Technische Erhaltungsmaßnahmen im Mittelmeer**

Fischereien, die derzeit im Rahmen der Ausnahmeregelungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 1a sowie Artikel 6 Absätze 1 und 1a der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 fischen, dürfen ihre Tätigkeit 2004 vorerst fortsetzen.

10. **Sperrung eines Gebiets für die Sandaalfischerei**

Es ist verboten, Sandaal anzulanden oder an Bord zu behalten, der in einem geografischen Gebiet gefangen wurde, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und eine Linie durch folgende Koordinaten abgegrenzt ist:

— Ostküste Englands bei 55°30′N,

— 55°30′N, 1°00′W,

— 58°00′N, 1°00′W,

— 58°00′N, 2°00′W,

— die Ostküste Schottlands bei 2°00′W,

In begrenztem Umfang wird Fischfang allerdings zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.

11. **Sonderbestimmungen für den Golf von Riga**

11.1. *Spezielle Fangerlaubnis*

1. Um im Golf von Riga Fischfang betreiben zu können, müssen Schiffe im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilten speziellen Fangerlaubnis sein.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Schiffe mit einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Absatz 1 in eine Liste aufgenommen werden, in der ihr Name und ihre interne Registriernummer angegeben sind, und die der Kommission von jedem Mitgliedstaat übermittelt wird.

   Die Schiffe auf der Liste müssen folgende Bedingungen erfüllen:

   a) die Gesamtmaschinenleistung (kW) der Schiffe auf den Listen darf die in den Jahren 2000-2001 im Golf von Riga festgestellte Maschinenleistung nicht übersteigen;

   b) die Maschinenleistung eines Schiffes darf zu keiner Zeit 221 Kilowatt (kW) übersteigen.

▼B

11.2. *Ersatz von Schiffen oder Schiffsmaschinen*

1. Jedes Schiff auf der Liste gemäß Ziffer 11.1.2 kann durch ein anderes Schiff oder andere Schiffe ersetzt werden, sofern

   a) sich die Gesamtmaschinenleistung gemäß Ziffer 11.1.2 Buchstabe a) für den betreffenden Mitgliedstaat nicht erhöht und

   b) die Maschinenleistung von Ersatzschiffen zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt.

2. Jede Maschine eines jeden Schiffes auf der Liste gemäß Ziffer 11.1.2 kann ausgetauscht werden, sofern

   a) es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Maschinenleistung des Schiffes über 221 kW hinaus kommt und

   b) es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Gesamtmaschinenleistung für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Ziffer 11.1.2 Buchstabe a) kommt.

12. **Fanggewicht von Hering, Makrele und Stöcker**

12.1. Für Anlandungen von jeweils mehr als 10 t Hering, Makrele und Stöcker, einzeln oder gemischt, durch Gemeinschafts- oder Drittlandsschiffe in der Europäischen Gemeinschaft gelten folgende Verfahren, wenn diese aus folgenden Gebieten stammen:

bei Hering aus den ICES-Untergebieten I und II und den Abteilungen III a Nord, IV, V b, VI und VII b, c, d,

bei Makrele und Stöcker aus dem ICES-Untergebiet II a und den Abteilungen III a, b, d, IV, VI und VII.

12.2. Anlandungen im Sinne der Nummer 12.1 sind nur in bezeichneten Häfen zugelassen.

12.3. Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 15. Januar 2004 die Liste der bezeichneten Häfen, in denen Hering, Makrele und Stöcker angelandet werden dürfen, und teilen ihr innerhalb von weiteren 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt die Kontroll- und Überwachungsverfahren für diese Häfen einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung aller Mengen der unter Nummer 12.1 genannten Arten und Bestände bei jeder Anlandung mit. Die Kommission übermittelt diese Angaben sowie die von Drittländern bezeichneten Häfen allen betroffenen Mitgliedstaaten.

12.4. Der Kapitän eines in Nummer 12.1 genannten Fischereifahrzeugs teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung erfolgen soll, mindestens 4 Stunden vor der Einfahrt in den Anlandehafen des betreffenden Mitgliedstaats folgendes mit:

a) den Hafen, den er anlaufen will,

b) den geschätzten Zeitpunkt der Ankunft in diesem Hafen

c) die Mengen der an Bord behaltenen Arten in Kilogramm Lebendgewicht.

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verlangen, dass mit der Entladung nicht begonnen wird, bevor die Genehmigung dazu erteilt wird.

12.5. Abweichend von den Bestimmungen in Anhang IV Nummer 4.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 legt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Einlaufen in den Hafen die entsprechende(n) Seite (n) des Logbuchs vor, wie von der zuständigen Behörde im Anlandehafen verlangt.

Die an Bord behaltenen Mengen, die gemäß Nummer 12.4 Buchstabe c vor der Anlandung mitgeteilt wurden, müssen mit den nach Abschluss der Anlandung in das Logbuch eingetragen Mengen übereinstimmen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt die höchstzulässige Fehlerquote bei den in das Logbuch eingetragenen geschätzten Mengen der an Bord befindlichen Fische (in kg) 7 %.

12.6. Alle Käufer, die frischen Fisch erwerben, wiegen alle erhaltenen Mengen. Das Wiegen erfolgt, bevor der Fisch sortiert, verarbeitet, im Kühlraum gelagert, vom Anlandehafen befördert oder weiterverkauft wird.

▼B

Bei der Bestimmung des Gewichts werden nicht mehr als 2 % für Wasser abgezogen.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 übermittelt der Verarbeiter oder Käufer der angelandeten Mengen den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage [1] eine Kopie der Rechnung oder eines an deren Stelle tretenden Dokuments. Jede derartige Rechnung oder Unterlage enthält die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 vorgeschriebenen Informationen und wird auf Ersuchen oder innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss des Wiegens vorgelegt.

12.7. Alle Käufer oder Besitzer von gefrorenem Fisch wiegen die angelandeten Mengen, bevor der Fisch verarbeitet, im Kühlraum gelagert, vom Hafen der Anlandung befördert oder weiterverkauft wird. Das Taragewicht, das dem Gewicht der Kisten, Plastikbehälter oder sonstigen Behältnisse, in denen der zu wiegende Fisch verpackt ist, entspricht, kann vom Gewicht der angelandeten Mengen abgezogen werden.

Alternativ kann das Gewicht des in Kisten verpackten gefroren Fischs dadurch bestimmt werden, dass das Durchschnittsgewicht einer repräsentativen Stichprobe nach dem Wiegen des der Kiste entnommenen und der Plastikverpackung entledigten Inhalts mit der Gesamtzahl der Kisten multipliziert wird, unabhängig davon, ob das Eis auf der Oberfläche des Fisches aufgetaut ist oder nicht. Die Mitgliedstaaten teilen vor dem 31. Januar 2004 ihre Methoden zur Stichprobennahme mit, die dann von der Kommission gebilligt werden.

12.8. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates sorgen dafür, dass der Fisch in Anwesenheit eines Kontrolleurs gewogen wird.

▼M1

13. **Begrenzung des Kabeljaufangs westlich von Schottland**

a) Bis zum 31. Dezember 2004 ist jede Fangtätigkeit in dem Gebiet verboten, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

— 59°05'N, 06°45'W

— 59°30'N, 06°00'W

— 59°40'N, 05°00'W

— 60°00'N, 04°00'W

— 59°30'N, 04°00'W

— 59°05'N, 06°45'W.

b) Abweichend von Buchstabe a) darf Fischfang mit Reusen betrieben werden, sofern

i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und

ii) keine anderen Arten als Weich- und Krebstiere an Bord behalten werden.

c) Abweichend von Buchstabe a) darf Fischfang unter Einsatz von Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern

i) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder darüber an Bord mitgeführt werden und

[1] ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/92/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 8).

▼M1

ii) keine anderen Arten als Hering, Makrele, Stöcker, Blauer Wittling, Sardine, Sardinelle, Sprotte und Glasaugen an Bord behalten werden.

▼B

14. **Maschenweitenbereiche, Zielarten und vorgeschriebene Fanganteile für den Einsatz eines einheitlichen Maschenweitenbereichs bei geschlepptem Fanggerät im Skagerrak und Kattegat**

Abweichend von den Bestimmungen für geschlepptes Fangerät gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/98 gelten die Bestimmungen in Anlage 2 dieses Anhangs ab 1. März 2004.

15. **Ringwaden im östlichen Pazifik (Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC)).**

Die Fischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacora*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) durch Ringwadenfischer ist vom 1. August bis 11. September 2004 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

die amerikanische Pazifikküste,

150° westlicher Länge,

40° nördlicher Breite,

40° südlicher Breite.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung behalten Ringwadenfischer, die im Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch Thunfischfang betreiben, alle Fänge von Großaugenthun, Echtem Bonito und Gelbflossenthun, außer Fischen, die aus anderen Gründen als der Größe für nicht zum menschlichen Verzehr geeignet gelten, an Bord. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den letzten Hol einer Fangreise.

Ringwadenfischer setzen, soweit möglich, alle Meeresschildkröten, Haie, Segelfische, Rochen, Mahi-Mahi und andere Nichtzielarten unverzüglich und unversehrt wieder aus. Die Fischer werden ersucht, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die die rasche und sichere Aussetzung dieser Tiere erleichtern.

Für Meeresschildkröten, die ins Netz geraten sind oder sich darin verfangen haben, gelten folgende spezifische Maßnahmen:

Wenn eine Meeresschildkröte im Netz gesichtet wird, sind angemessene Maßnahmen, erforderlichenfalls auch unter Einsatz eines Schnellbootes, zur Rettung der Schildkröte zu treffen, bevor sie sich im Netz verfängt.

Wenn sich eine Schildkröte im Netz verfangen hat, sollte das Einholen des Netzes unterbrochen werden, sobald die Schildkröte aus dem Wasser kommt, und erst dann fortgesetzt werden, wenn die Schildkröte befreit und wiederausgesetzt ist.

Wenn eine Schildkröte an Bord gebracht wird, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, bevor sie unversehrt und vom Netz befreit wieder ins Wasser gesetzt wird.

Thunfischfänger dürfen keine Salzsäcke oder andere Kunststoffabfälle auf See entsorgen.

16. **Technische Erhaltungsmaßnahmen in der Irischen See**

Die technischen Erhaltungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 254/2002 werden im Jahr 2004 vorübergehend angewandt.

17. **Besondere Bedingungen für die Fischerei von Schellfisch in der Nordsee**

▼M1

a) Im Sinne dieser Nummer ist „Kabeljauschutzgebiet“ der in den folgenden ICES-Rechtecken enthaltene Teil der ICES-Division IV, der weiter als 12 Seemeilen von den Küstenbasislinien entfernt ist:

49E6, 48E6, 47E6, 50E7, 49E7, 48E7, 50E8, 51E9, 50E9, 49E9, 50F0, 49F0, 48F0, 47F0, 46F0, 45F0, 51F1, 50F1, 49F1, 48F1, 47F1, 46F1, 45F1, 44F1, 50F2, 49F2, 48F2, 47F2, 46F2, 45F2, 44F2, 46F3, 45F3, 44F3, 45F4, 44F4, 43F5, 43F6, 43F7, 42F7, 38E9, 37E9, 37F0.

▼B

b) Fischereifahrzeuge, denen ein Mitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis für das gezielte Fangen von Schellfisch im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilt hat, haben die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

i) Sie teilen den einzelstaatlichen Behörden mindestens vier Stunden vor der Anlandung der Fische den Ort und den Zeitpunkt einer derartigen Anlandung mit, es sei denn, derartige Anlandungen erfolgen innerhalb der von den Mitgliedstaaten angegebenen Zeiträume.

ii) Sie nehmen derartige Anlandungen ausschließlich in Häfen vor, die vom Flaggenmitgliedstaat bezeichnet wurden.

iii) Vor dem Beginn der Entladung der an Bord befindlichen Fänge legen sie den einzelstaatlichen Behörden das (die) einschlägige (n) Logbuchblatt (Logbuchblätter) vor.

iv) Sie entladen die an Bord befindlichen Fische erst, nachdem ihnen dazu die Erlaubnis der zuständigen einzelstaatlichen Behörden erteilt worden ist.

v) Sie bewahren an Bord nicht mehr als 5 % Kabeljau auf, berechnet als Anteil am Lebendgewicht der auf dem Schiff befindlichen Meerestiere.

vi) Sie laden auf See keine Fische um.

vii) Sie fangen ausschließlich außerhalb des Kabeljauschutzgebietes.

viii) Sie fahren nur durch das Kabeljauschutzgebiet hindurch, wenn das Fanggerät an Bord sicher festgezurrt und verstaut ist.

ix) Sie führen an Bord kein Schleppnetz mit, das eine Maschengröße von weniger als 100 mm aufweist, und setzen auch kein derartiges Schleppnetz ein.

c) Spezielle Fangerlaubnisse nach Buchstabe b dürfen nicht für einen Zeitraum von über drei Monaten erteilt werden.

d) Eine spezielle Fangerlaubnis für den Dreimonatszeitraum nach Ablauf der Gültigkeit einer vorherigen speziellen Fangerlaubnis für das gleiche Fischereifahrzeug darf nicht erteilt werden, wenn eines der folgenden Ereignisse während der Gültigkeit der Erlaubnis eingetreten ist:

i) Bei einer Kontrolle durch die einzelstaatlichen Fischereikontrollstellen wird festgestellt, dass das Fischereifahrzeug mehr als 5 % Kabeljau an Bord hat, und zwar gemessen in Lebendgewicht als Prozentanteil vom gesamten Fang an Bord des Fischereifahrzeugs.

ii) Das Fischereifahrzeug legt keinen VMS-Bericht oder — im Falle eines Ausfalls des Satellitenüberwachungssystems (VMS) — keinen manuellen Positionsbericht vor oder es legt einen falschen Positionsbericht vor.

iii) Bei der Kontrolle einer Anlandung durch die einzelstaatliche Fischereikontrollstelle wird festgestellt, dass das Fischereifahrzeug über 10 % mehr Fische einer Art (in Lebendgewicht) angelandet oder noch an Bord hat als auf dem (den) gemäß Nummer 17 Buchstabe b Ziffer iii vorgelegten Logbuchblatt (Logbuchblättern) angegeben ist.

iv) Eine einzelstaatliche Fischereikontrollstelle beobachtet, dass das Fischereifahrzeug auf ein anderes Fischereifahrzeug auf See umlädt.

v) Eine einzelstaatliche Fischereikontrollstelle beobachtet, dass das Fischereifahrzeug Fisch anlandet, ohne dass ihm eine Erlaubnis nach Nummer 17 Buchstabe b Ziffer iv erteilt wurde.

vi) Eine einzelstaatliche Fischereikontrollstelle beobachtet, dass sich das Fischereifahrzeug in dem Kabeljauschutzgebiet befindet und sein Fanggerät nicht festgezurrt und verstaut ist.

vii) Bei einer Kontrolle durch eine einzelstaatliche Fischereikontrollstelle wird festgestellt, dass das Fischereifahrzeug gegen die Verordnung Nr. 850/98 des Rates verstößt.

viii) Eine einzelstaatliche Fischereikontrollstelle beobachtet, dass das Fischereifahrzeug Fisch entlädt, ohne zuvor das (die) Logbuchblatt (Logbuchblätter) nach Nummer 17 Buchstabe b Ziffer iii vorgelegt zu haben.

▼M1

e) Ein Mitgliedstaat kann die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 21. April 2004 gefangenen Mengen Schellfisch getrennt danach erfassen, ob sie innerhalb oder außerhalb des in Buchstabe a) definierten Gebiets gefangen wurden.

18. **Wissenschaftliche Überwachung**

a) Die unter den Nummern 5, 7, 13 und 16 genannten Maßnahmen gelten nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen und mit Genehmigung und unter der Aufsicht des betroffenen Mitgliedstaats ausgeübt werden und über die die Kommission und der Mitgliedstaat, in dessen Gewässern die Forschung unternommen wird, im Voraus unterrichtet wurden.

b) Meerestiere, die zu dem unter Buchstabe a) genannten Zweck gefangen werden, dürfen verkauft, gelagert, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden, wenn sie

den Vorschriften in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 sowie den aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur erlassenen Vermarktungsnormen entsprechen oder

unmittelbar zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr verkauft werden.

▼M5

19. **Fangverbot für Schleppnetze in den Gewässern um die Azoren, die Kanarischen Inseln und Madeira**

In Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten innerhalb des geografischen Gebiets, das durch eine Linie durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, dürfen keine Grundschleppnetze oder ähnliche gezogene Netze eingesetzt werden, die beim Fang den Meeresboden berühren.

a) *Azoren*

36° 00′ nördlicher Breite	23° 00′ westlicher Länge
42° 00′ nördlicher Breite	23° 00′ westlicher Länge
42° 00′ nördlicher Breite	34° 00′ westlicher Länge
36° 00′ nördlicher Breite	34° 00′ westlicher Länge

b) *Kanarische Inseln und Madeira*

27° 00′ nördlicher Breite	19° 00′ westlicher Länge
26° 00′ nördlicher Breite	15° 00′ westlicher Länge
29° 00′ nördlicher Breite	13° 00′ westlicher Länge
36° 00′ nördlicher Breite	13° 00′ westlicher Länge
36° 00′ nördlicher Breite	19° 00′ westlicher Länge.

▼B

Anhang IV Anlage 1

Technische Beschreibung des Steerts mit Oberfenster „BACOMA“

Fluchtfenster mit Quadratmaschen mit einer Öffnung von 110 mm (Innendurchmesser) in einem Steert mit einer Maschenöffnung von 105 mm oder mehr in Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen.

Das Fluchtfenster ist ein Rechteck aus Netztuch im Steert. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

Steert, Tunnel und hinteres Ende des Schleppnetzes

Der Steert besteht aus zwei Netzblättern gleicher Größe, die auf jeder Seite durch jeweils eine Laschverstärkung verbunden sind.

Es ist verboten, an Bord ein Netz mitzuführen, das im Umfang des Steerts, ausschließlich der Verbindungen oder Laschverstärkungen, mehr als 100 offene Rautenmaschen aufweist.

Die Anzahl offener Rautenmaschen im Tunnelumfang, Laschverstärkungen ausgenommen, darf an keiner Stelle größer oder kleiner ausfallen als die Höchstmaschenzahl im Umfang des vorderen Endes des eigentlichen Steerts und des hinteren Endes des verjüngten Teils des Netzes, Laschverstärkungen ausgenommen (*Abbildung 1*).

Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in das obere Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als vier Maschen von der Steertleine entfernt, die handgeflochtene Maschenreihe eingeschlossen, durch die die Steertleine läuft (*Abbildung 2*).

Größe des Fensters

Die Breite des Fensters in Anzahl Maschenseiten entspricht der Hälfte der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt. Notfalls dürfen, auf beide Seiten des Fensters gleichmäßig verteilt, höchstens 20 % der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt stehen bleiben (*Abbildung 3*).

Die Länge des Fensters beträgt mindestens 3,5 m.

Netztuch des Fensters

Die Maschenöffnung beträgt mindestens 110 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d.h. alle vier Seiten des Fenster-Nutztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen. Das Netztuch besteht aus knotenlosem, geflochtenem Einfachzwirn oder besitzt nachweislich vergleichbare Selektivitätseigenschaften. Der Einfachzwirn weist eine Stärke von mindestens 4,9 mm auf.

Sonstige Vorschriften

Die Konstruktion ist den Abbildungen 4a, 4b und 4c zu entnehmen. Die Länge des Teilstropps beträgt mindestens 4 m.

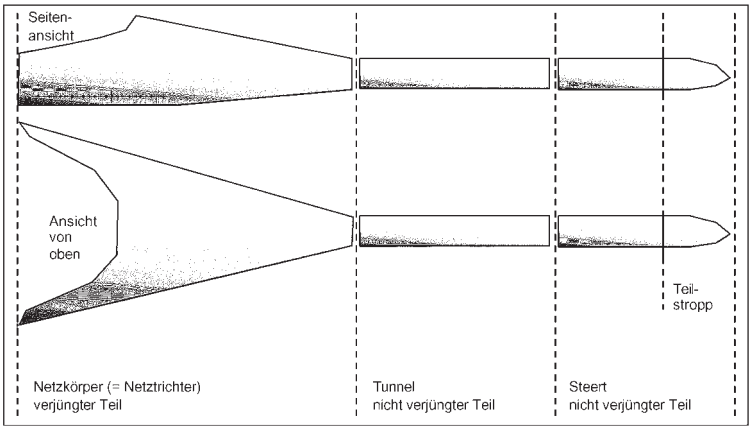


Abbildung 1

▼B

Ein Schleppnetz lässt sich in drei verschiedene Abschnitte unterteilen, die unterschiedliche Formen und Funktionen haben. Es sind dies der vordere Netzkörper, ein verjüngter Teil mit einer Länge von 10-40 m; der Tunnel, ein nicht verjüngter Teil mit einer gestreckten Länge von 6-12 m, der normalerweise aus einem oder zwei Netzblättern mit einer Länge von 49,5 Maschen gearbeitet ist; und schließlich der Steert, ebenfalls ein nicht verjüngter Teil aus Doppelzwirn, der ihn reißfester macht; der Steert hat oft eine Länge von 49,5 Maschen, d.h. ungefähr 6 m (bei kleineren Schiffen sind auch Steerte zwischen 2 und 4 m möglich). Durch den Teilstropp kann der hintere Teil des Steerts abgebunden werden.

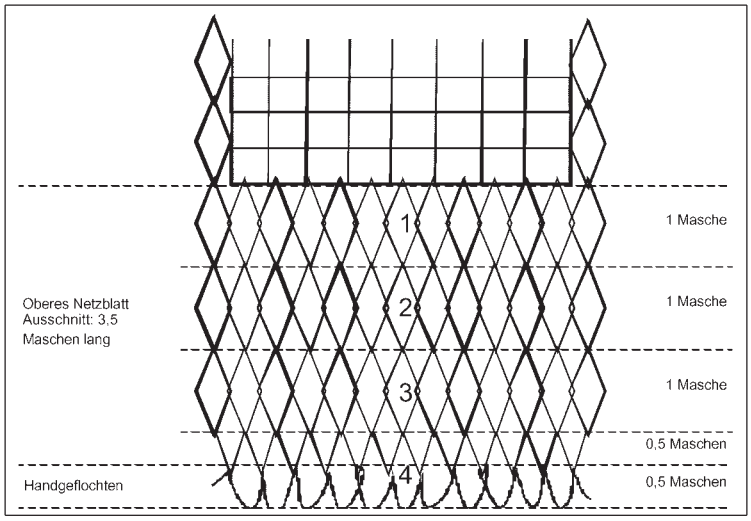


Abbildung 2

Der Abstand zwischen Fenster und Steertleine beträgt 4 Maschen: 3,5 Rautenmaschen im oberen Netzteil und eine „Steertleinenreihe“, die eine halbe handgeflochtene Masche breit ist.

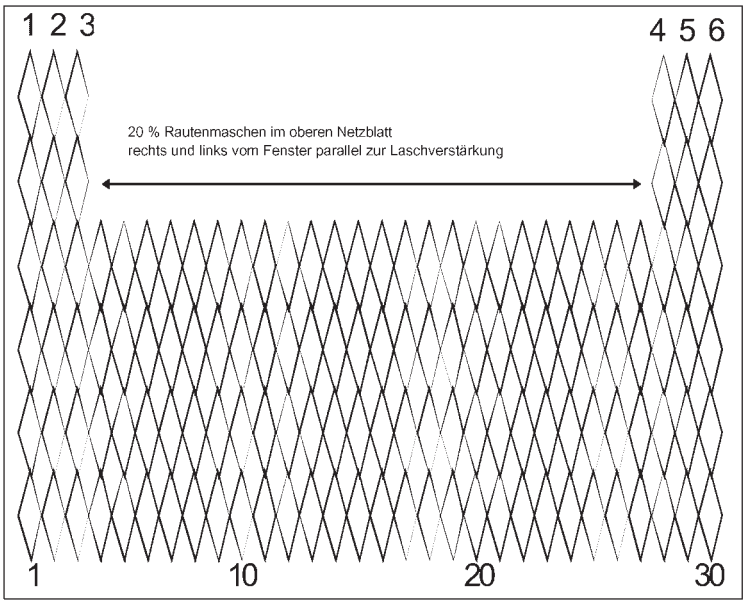


Abbildung 3

Im oberen Netzblatt können 20 % der Rautenmaschen parallel zur Laschverstärkung stehen bleiben. Beispiel (Abbildung): beträgt die Breite des oberen Netzblattes 30 offene Maschen, so sind 20 % davon 6 Maschen. Also auf jeder Seite des Fluchtfensters 3 Maschen. Folglich beträgt die Breite des Fluchtfensters 12 Maschenseiten (30 − 6 = 24 Rautenmaschen, geteilt durch 2 = 12 Maschenseiten)

▼B

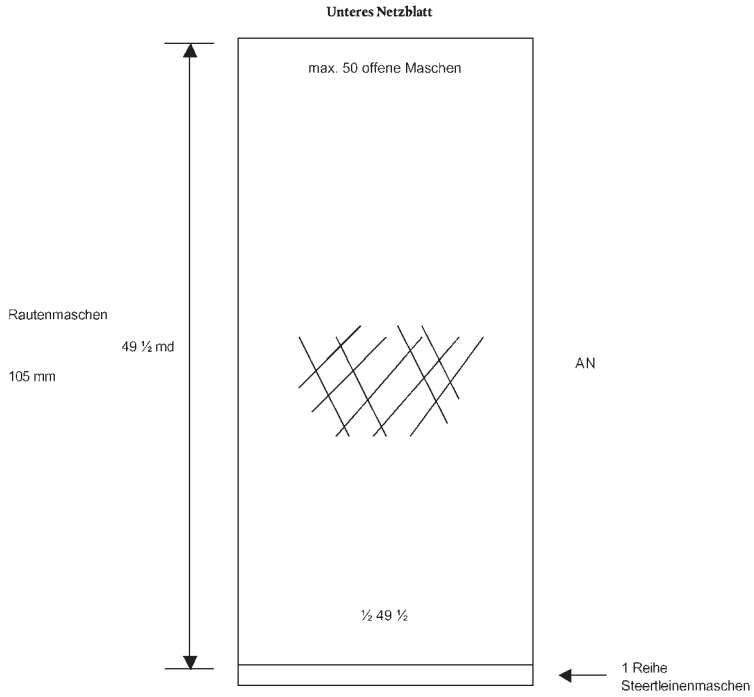


Abbildung 4a

Konstruktion des unteren Netzblattes (49.5 Maschen).

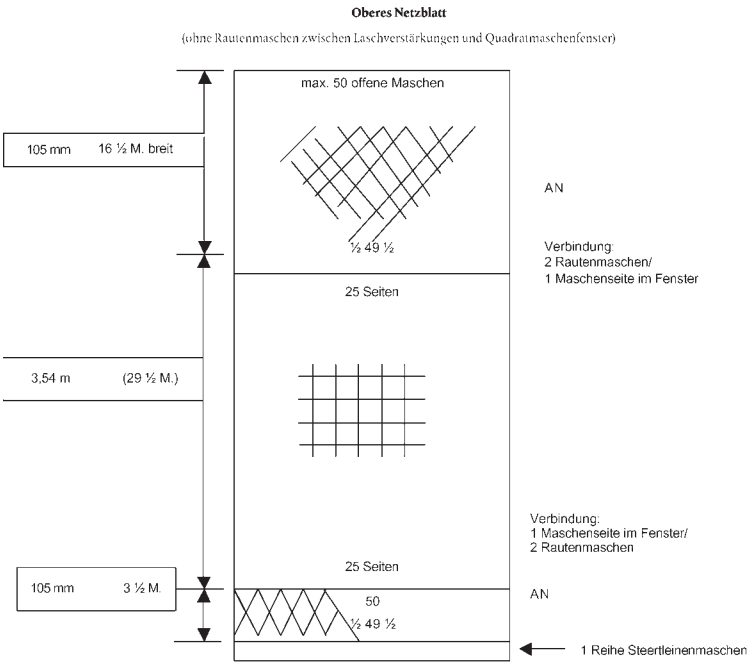


Abbildung 4b

Konstruktion des oberen Netzblatts, Größe und Anbringung des Fensters, wenn es von Lasche zu Lasche reicht.

▼B

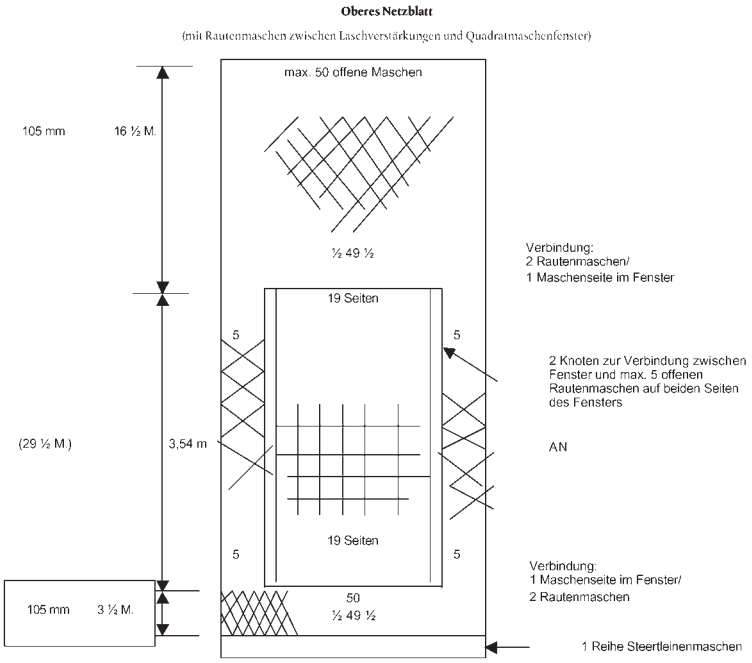


Abbildung 4c

Konstruktion des oberen Netzblatts, wenn 20 % der Rautenmaschen zu gleichen Teilen an beiden Seiten des Fensters stehen bleiben.

▼M1

Anhang IV Anlage 2

Schleppgeräte: Skagerrak und Kattegat

Maschenöffnungsbereiche, Zielarten und vorgeschriebene Mindestanteile bei Verwendung eines Maschenöffnungsbereichs

Art	Maschenöffnung (mm)							
	< 16	16-31		32-69	32-69	35-69	70-89 ([5])	≥ 90
	Mindestanteil der Zielart(en)							
	50 % ([6])	50 % ([6])	20 % ([6])	50 % ([6])	20 % ([6])	20 % ([7])	30 % ([8])	Kein Mindestanteil
Sandaal (Ammodytidae) ([3])	x	x	x	x	x	x	x	x
Sandaal (Ammodytidae) ([4])		x		x	x	x	x	x
Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)		x		x	x	x	x	x
Blauer Wittling (Micromesistius poutassou)		x		x	x	x	x	x
Petermännchen (Trachinus draco) ([1])		x		x	x	x	x	x
Weichtiere (außer Sepia) ([1])		x		x	x	x	x	x
Hornhecht (Belone belone) ([1])		x		x	x	x	x	x
Grauer Knurrhahn (Eutrigla gurnardus) ([1])		x		x	x	x	x	x
Goldlachse (Argentina spp.)				x	x	x	x	x
Sprotte (Sprattus sprattus)				x	x	x	x	x
Aal (Anguilla anguilla)			x	x	x		x	x
Sand-, Felsengarnelen (Crangon spp., Palaemon adspersus) ([2])			x	x	x		x	x
Makrele (Scomber spp.)				x			x	x
Stöcker (Trachurus spp.)				x			x	x
Hering (Clupea harengus)				x			x	x
Grönlandgarnele (Pandalus borealis)						x	x	x
Sand-, Felsengarnelen (Crangon spp., Palaemon adspersus) ([1])					x		x	x
Wittling (Merlangius merlangus)							x	x
Kaisergranat (Nephrops norvegicus)							x	x
Alle sonstigen Meerestiere								x

([1]) Nur innerhalb vier Meilen von den Basislinien.

([2]) Außerhalb vier Meilen von den Basislinien.

([3]) Vom 1. März bis zum 31. Oktober im Skagerrak und vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat.

([4]) Vom 1. November bis zum letzten Februartag im Skagerrak und vom 1. August bis zum letzten Februartag im Kattegat.

([5]) Bei Einsatz dieses Maschenweitenbereichs müssen der Steert und das Erweiterungsstück aus Quadratmaschennetz bestehen.

▼M1

(6) Die an Bord behaltenen Fänge bestehen zu höchstens 10 % aus einer beliebigen Mischung von Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Kliesche, Seelachs, Kaisergranat und Hummer.

(7) Die an Bord behaltenen Fänge bestehen zu höchstens 50 % aus einer beliebigen Mischung von Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Hering, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Kliesche, Seelachs, Kaisergranat und Hummer.

(8) Die an Bord behaltenen Fänge bestehen zu höchstens 60 % aus einer beliebigen Mischung von Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Flügelbutt, Kliesche, Seelachs und Hummer.

▼M6

ANHANG V

VORÜBERGEHENDE BEGRENZUNG DES FISCHEREIAUFWANDS UND ZUSÄTZLICHE KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSVORSCHRIFTEN IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER FISCHBESTÄNDE

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von 10 m über alles und darüber.

2. Dieser Anhang gilt für folgende geografische Gebiete:

   a) Kattegat (ICES-Bereich III a Süd),

   Skagerrak und Nordsee (ICES-Bereich IV a, b, c, III a Nord und II a EG),

   Westlich von Schottland (ICES-Bereich VI a),

   Östlicher Ärmelkanal (ICES-Bereich VII d) und

   Irische See (ICES-Bereich VII a).

   b) Für Fischereifahrzeuge, die der Kommission als mit einem geeigneten Satellitenüberwachungssystem ausgestattet gemeldet wurden, gilt die folgende Definition für das Gebiet westlich von Schottland (ICES-Bereich VI a):

   ICES-Gebiet VI a mit Ausnahme jenes Teils, der westlich einer Linie liegt, die nacheinander die folgenden geografischen Koordinaten mit geraden Linien verbindet:

   60° 00′ N, 04° 00′ W

   59° 45′ N, 05° 00′ W

   59° 30′ N, 06° 00′ W

   59° 00′ N, 07° 00′ W

   58° 30′ N, 08° 00′ W

   58° 00′ N, 08° 00′ W

   58° 00′ N, 08° 30′ W

   56° 00′ N, 08° 30′ W

   56° 00′ N, 09° 00′ W

   55° 00′ N, 09° 00′ W

   55° 00′ N, 10° 00′ W

   54° 30′ N, 10° 00′ W.

3. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens:

   a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertags und 24.00 Uhr desselben Kalendertags oder jeder Teil dieses Zeitraums, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb eines der unter Nummer 2 genannten Gebiete und außerhalb des Hafens aufhält, oder

   b) jeder ununterbrochene Zeitraum von 24 Stunden laut Eintrag im EG-Logbuch, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb eines der unter Nummer 2 genannten Gebiete und außerhalb des Hafens aufhält, oder jeder Teil dieses Zeitraums.

   Falls ein Mitgliedstaat die Definition eines Tages innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Buchstabe b) verwenden will, teilt er der Kommission mit, auf welche Weise die Schiffe überwacht werden, um die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b) sicherzustellen.

4. Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

   a) Grundschleppnetze, Wadennetze oder ähnliche Zugnetze mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr, außer Baumkurren;

   b) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;

   c) stationäre Grundfanggeräte einschließlich Kiemennetze, Trammelnetze und Verwickelnetze;

   d) Grundleinen;

▼M6

e) Grundschleppnetze, Wadennetze oder ähnliche Zugnetze mit einer Maschenöffnung zwischen 70 mm und 99 mm, außer Baumkurren mit einer Maschenöffnung zwischen 80 mm und 99 mm;

f) Grundschleppnetze, Wadennetze oder ähnliche Zugnetze mit einer Maschenöffnung zwischen 16 mm und 31 mm, außer Baumkurren.

Fischereiaufwand

5. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eines der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 6 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens verbringen.

6. a) Die Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff mit einem der Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord über einen Zeitraum von einem Kalendermonat innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufhalten darf, ist in Tabelle I angegeben.

Tabelle I

Höchstanzahl der Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens nach Fanggeräten

Gebiet gemäß Nummer 2	Fanggerätgruppe gemäß Nummer					
	4 Buchstabe a)	4 Buchstabe b)	4 Buchstabe c)	4 Buchstabe d)	4 Buchstabe e)	4 Buchstabe f)
2a. Kattegat, Skagerrak und Nordsee, westlich von Schottland, östlicher Ärmelkanal, Irische See	10	14	14	17	22	20

b) Die Mitgliedstaaten können die Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträumen von bis zu elf Monaten ansammeln. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Voraus mit, dass sie beabsichtigen, Bewirtschaftungszeiträume zusammenzufassen.

c) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse von Stilllegungsprogrammen seit 1. Januar 2002 für Schiffe mit Fanggerät gemäß Nummer 4 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gewähren.

Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Zuteilung in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit Berichten über die Ergebnisse ihrer abgeschlossenen Stilllegungsprogramme ein.

Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten die unter Buchstabe a) für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Anzahl Tage korrigieren.

d) Die Mitgliedstaaten können den Fischereifahrzeugen unter den in Tabelle II aufgeführten Bedingungen Ausnahmen von der Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Tabelle I gewähren.

Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit der Gewährung einer höheren Anzahl von Tagen in Anspruch nehmen möchten, unterrichten hiervon die Kommission mindestens zwei Wochen im Voraus mit genauen Angaben über die Fischereifahrzeuge, denen die Zuteilung gewährt wird, und über deren Fangberichte.

▼M6

Tabelle II

Ausnahmen von den Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens in Tabelle I und entsprechende Bedingungen

Gebiet gemäß Nummer 2	Fanggerät gemäß Nummer 4	Fangberichte des Schiffes 2002 (*)	Tage
Buchstabe a)	Buchstaben a) und e)	jeweils unter 5 % Kabeljau, Seezunge und Scholle	unbegrenzt (***)
Buchstabe a)	Buchstaben a) und b)	unter 5 %	bei 100 bis < 120 mm bis zu 14 bei ≥ 120 mm bis zu 15
Buchstabe a): Kattegat (ICES-Bereich III a Süd), Nordsee	Buchstabe c): Gerät mit einer Maschenöffnung von mindestens 220 mm	unter 5 % Kabeljau und über 5 % Steinbutt oder Seehase	bis zu 16 Tage
Buchstabe a): östlicher Ärmelkanal ICES-Bereich VII d	Buchstabe c): Gerät mit einer Maschenöffnung von bis zu 110 mm	Fischereifahrzeuge mit einer Länge unter 15 m, die mehr als 35 % nicht geregelte Arten anlanden und sich nicht länger als 24 Stunden außerhalb des Hafens aufhalten (**)	bis zu 20 Tage

(*) Durchschnittliche Jahresanlandungen in Lebendgewicht — laut EG-Logbuch.

(**) Unbeschadet dieser Bestimmung gilt diese Abweichung auch für maximal 6 Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen und in der Gemeinschaft registriert sind, mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr. Eine Liste dieser Schiffe wird der Kommission vor dem 1. Februar 2004 vorgelegt.

(***) Die Schiffe dürfen sich in dem Gebiet so lange aufhalten, wie der betreffende Monat Tage hat.

Wird einem Schiff aufgrund des geringen Anteils bestimmter Arten an seinen Fängen diese höhere Anzahl von Tagen zugeteilt, so darf auf diesem Schiff zu keiner Zeit mehr als der in Tabelle II genannte Anteil der betreffenden Arten vorhanden sein. Erfüllt ein Schiff diese Bedingung nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage.

e) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission in Bezug auf die Seelachsfischerei eine Ausnahme von der ersten Zeile der Tabelle II gewähren, ohne die Auflage, dass in den Fangberichten der vorhergehenden Jahre weniger als jeweils 5 % Beifänge an Kabeljau, Seezunge und Scholle verzeichnet wurden. Mit seinem Antrag unterbreitet der betreffende Mitgliedstaat genaue Angaben über die Fischereifahrzeuge, denen die Ausnahme gewährt werden soll, mit Belegen über deren Quoten und geplante Tätigkeiten. Der Antrag wird der Kommission mindestens vier Wochen vor Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraums, in dem die Tage zugeteilt werden sollen, übermittelt.

Fischereifahrzeuge, denen im Rahmen dieser Bestimmung zusätzliche Tage zugeteilt werden, dürfen zu keiner Zeit mehr als jeweils 5 % Kabeljau, Seezunge und Scholle an Bord behalten.

Die zuständigen Behörden führen Inspektionen und Kontrollen auf See und im Hafen durch, um die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Fischereifahrzeug diese Bestimmung nicht erfüllt, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage.

▼M6

f) In Anerkennung der Tatsache, dass Gebiete in der Irischen See zum Schutz von laichenden Fischen abgeschlossen wurden und die fischereiliche Sterblichkeit bei Kabeljau voraussichtlich zurückgehen wird, werden für Fischereifahrzeuge mit Fanggeräten der Gruppen unter Nummer 4 Buchstaben a) und b), die mehr als die Hälfte der ihnen in einem bestimmten Bewirtschaftungszeitraum zugeteilten Tage Fischfang in der Irischen See betreiben, zwei zusätzliche Tage zugeteilt.

7. Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welche(s) Fanggerät(e) er im bevorstehenden Bewirtschaftungszeitraum einzusetzen beabsichtigt. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug mit keinem der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte in den Gebieten gemäß Nummer 2 fischen.

   Teilt der Kapitän des Schiffes oder sein Stellvertreter mit, dass er zwei der unter Nummer 4 definierten Arten von Fanggeräten einsetzen will, so beträgt die Anzahl der Tage, die ihm im bevorstehenden Bewirtschaftungszeitraum zur Verfügung stehen, höchstens die Hälfte der Tage, die dem Schiff für jedes Fanggerät zustehen würde, wobei diese Zahl auf volle Tage abgerundet wird. Es ist nicht gestattet, eines der betreffenden Fanggeräte an mehr Tagen einzusetzen als in Tabelle I für dieses Fanggerät angegeben.

   Die Möglichkeit, zwei Fanggeräte einzusetzen, ist nur dann gegeben, wenn die folgenden zusätzlichen Überwachungsvorschriften eingehalten werden:

   — Während einer Fahrt darf das Fischereifahrzeug nur eines der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte an Bord mitführen.

   — Vor jeder Fahrt teilt der Kapitän des Schiffes oder sein Stellvertreter den zuständigen Behörden mit, welche Art von Fanggerät er an Bord mitführen will, sofern für die vorherige Fahrt eine andere Art von Fanggerät gemeldet wurde.

   Die zuständigen Behörden führen Inspektionen und Kontrollen auf See und im Hafen durch, um die Einhaltung der beiden vorgenannten Bestimmungen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Fischereifahrzeug diese Bestimmungen nicht erfüllt, so verliert es mit sofortiger Wirkung das Recht, zwei Arten von Fanggeräten einzusetzen.

   Sollen auf einem Fischereifahrzeug ein oder mehrere Fanggeräte gemäß Nummer 4 (der Regelung unterliegende Fanggeräte) zusammen mit anderen Fanggeräten, die nicht in Nummer 4 genannt sind (nicht der Regelung unterliegende Fanggeräte), zum Einsatz kommen, so können die nicht der Regelung unterliegenden Fanggeräte ohne Einschränkung verwendet werden. In diesem Fall muss das Fischereifahrzeug im Voraus mitteilen, wann die der Regelung unterliegenden Fanggeräte verwendet werden sollen. Wenn keine solche Mitteilung erfolgt ist, dürfen keine Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord mitgeführt werden. Diese Fischereifahrzeuge müssen zu alternativer Fangtätigkeit zugelassen und dafür ausgerüstet sein.

8. Schiffe, die in einem der unter Nummer 2 definierten Gebiete eines der unter Nummer 4 aufgeführten Fanggeräte an Bord führen, dürfen nicht gleichzeitig ein anderes unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät mitführen.

9. a) Ein Schiff, das die ihm zustehende Anzahl Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb der unter Nummer 2 genannten Gebiete, es sei denn, es setzt der Regelung nicht unterliegende Fanggeräte im Sinne der Nummer 7 ein.

   b) Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums mit dem Fischfang nicht zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass die entsprechende Zeit mit ihren nach Nummer 6 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Mitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt ist, welcher Art die Tätigkeit ist und dass die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.

10. a) Ein Mitgliedstaat kann seinen Fischereifahrzeugen gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das Tage erhält, nicht höher ist als das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.

▼M6

b) Die Gesamtanzahl nach Buchstabe a) übertragener Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut EG-Logbuch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

c) Die Übertragung von Tagen gemäß Buchstabe a) ist nur zwischen Schiffen zulässig, die in demselben Bewirtschaftungszeitraum dieselben Fanggeräte in denselben Fanggebieten gemäß Nummer 6 Buchstabe a) einsetzen.

d) Eine Übertragung von Tagen von Schiffen, denen zusätzliche Tage gemäß Nummer 6 Buchstaben d) und e) und Nummer 7 eingeräumt wurden, ist nicht zulässig.

e) Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen von Tagen außerhalb des Hafens.

11. Schiffe, die in einem der Gebiete gemäß Nummer 2 nicht gefischt haben, dürfen diese Gebiete durchqueren, sofern den zuständigen Behörden im Voraus mitgeteilt wurde, dass dies beabsichtigt ist. Während der Durchfahrt durch die Gebiete gemäß Nummer 2 müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurrt und verstaut sein ([1]).

12. Fischfang mit einem unter Nummer 4 aufgeführten Fanggerät in einem der unter Nummer 2 definierten Gebiete durch Schiffe, für die in den Jahren 2001, 2002 oder 2003 keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass in dem Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die ein unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät bereits verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

13. Tage, an denen sich ein Schiff außerhalb des Hafens aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder ein verletztes Besatzungsmitglied zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission binnen einem Monat nach einer entsprechenden Entscheidung die Gründe hierfür mit und belegt den Notfall durch entsprechende Informationen der zuständigen Behörden.

Überwachung und Kontrollen

14. Unbeschadet des Artikels 19a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten die Artikel 19b, 19c, 19d, 19e und 19k derselben Verordnung für Schiffe, die in den unter Nummer 2 definierten Gebieten die unter Nummer 4 aufgeführten Fanggeräte einsetzen.

15. Die Mitgliedstaaten können andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldeverpflichtungen gemäß Nummer 14 dieses Anhangs sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen.

16. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter teilt, bevor er nach einem Aufenthalt in einem der Gebiete gemäß Tabelle III in einen Hafen oder einen Anlandeort eines Mitgliedstaats mit einer größeren Fangmenge als in derselben Tabelle angegeben einläuft, den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mindestens vier Stunden vor dieser Einfahrt Folgendes mit:

— den Namen des Hafens oder Anlandeortes,

— die geschätzte Zeit der Ankunft im Hafen oder Anlandeort,

— die Mengen in Kilogramm Lebendgewicht für jede Art, von der sich mehr als 50 kg an Bord befinden.

17. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem eine im Voraus zu meldende Anlandung erfolgen soll, können verlangen, dass mit dem

([1]) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

▼M6

Entladen erst begonnen wird, wenn besagte Behörden die Genehmigung dazu erteilt haben.

Tabelle III

Anlandemengen in Tonnen nach Arten und Gebieten mit speziellen Anlandevorschriften

Gebiet gemäß Nummer	Menge je Art in Tonnen Kabeljau	
	PN	DP
2 Buchstabe a) Kattegat, Nordsee und Skagerrak, westlich von Schottland, östlicher Ärmelkanal, Irische See	1	2

PN — vorherige Anmeldung gemäß Nummer 16
DP — bezeichnete Häfen gemäß Nummer 19

18. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter, der Fänge auf See umladen oder entladen oder Fänge in einem Hafen oder Anlandeort eines Drittlandes anlanden möchte, teilt dem Flaggenmitgliedstaat mindestens 24 Stunden vor der geplanten Umladung oder Entladung auf See oder Anlandung in einem Drittland die Angaben gemäß Nummer 16 mit.

19. Anlandungen über die in Tabelle III angegebenen Mengen hinaus aus dem in derselben Tabelle (unter der Rubrik DP) bezeichneten Gebiet dürfen nur in bezeichneten Häfen erfolgen.

    Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste der bezeichneten Häfen und binnen weiteren 30 Tagen die Überwachungs- und Kontrollverfahren einschließlich der Bestimmungen für die Aufzeichnung und Meldung der Mengen der in Artikel 12 genannten Arten und Bestände bei jeder Anlandung für diese Häfen. Die Kommission leitet diese Angaben an alle Mitgliedstaaten weiter.

20. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten [1] beträgt die höchstzulässige Abweichung bei der Schätzung der Gesamtmengen in Kilogramm gegenüber den Angaben im Logbuch für die unter Nummer 14 genannten Schiffe 8 %.

21. Es ist untersagt, an Bord eines Fischereifahrzeugs, unabhängig von der Art des Behältnisses, Kabeljau unabhängig von dessen Menge, mit anderen marinen Arten gemischt, aufzubewahren. Behältnisse mit Kabeljau sind im Laderaum getrennt von anderen Behältnissen zu verstauen.

22. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können verlangen, dass jede Menge Kabeljau, die in einem der Gebiete gemäß Nummer 2 gefangen wurde und in besagtem Mitgliedstaat zuerst angelandet wird, vor ihrem Weitertransport vom Hafen der Erstanlandung in Anwesenheit von Kontrollbeamten gewogen wird. Von jeder Menge Kabeljau, die zuerst in einem bezeichneten Hafen gemäß Nummer 19 angelandet wird, sind in Anwesenheit von durch die betreffenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrolleuren repräsentative Stichproben, die mindestens 20 % der Anlandung ausmachen, zu wiegen, bevor sie zum Erstverkauf angeboten oder verkauft werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung genaue Angaben über die Stichprobenregelung, die sie anzuwenden beabsichtigen.

23. Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird allen über 50 kg hinausgehenden Mengen der in Artikel 12 dieser Verordnung genannten Arten, die an einen anderen Ort als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, eine Kopie einer der Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 für die beförderten Mengen dieser Arten beigefügt. Die Freistellung nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gilt nicht.

24. Abweichend von Artikel 34c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 können spezifische Kontrollprogramme für die in Artikel 12 genannten Arten über länger als zwei Jahre ab deren Inkrafttreten durchgeführt werden.

[1] ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

▼B

ANHANG VI

FISCHEREIAUFWAND DER SCHIFFE, DIE IN DER NORDSEE UND IM SKAGERRAK SANDAALFISCHEREI BETREIBEN

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 gelten die Bestimmungen dieses Anhangs für alle Gemeinschaftsschiffe, die in der Nordsee und im Skagerrak mit Grundschleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.

2. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag außerhalb des Hafens

   a) der Zeitraum von 24 Stunden zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertages und 24.00 Uhr desselben Kalendertages, oder ein Teil dieses Zeitraums;

   b) ein ununterbrochener Zeitraum von 24 Stunden gemäß Eintrag im EG-Logbuch zwischen dem Zeitpunkt des Auslaufens und dem Zeitpunkt der Einfahrt in jedem Teil dieses Zeitraums.

3. Jeder Mitgliedstaat richtet bis zum 1. März 2004 eine Datenbank ein, in die für die Nordsee und das Skagerrak für die Jahre 2001, 2002 und 2003 für jedes Schiff, das die Flagge des Mitgliedstaats führt oder in der Gemeinschaft registriert ist und mit Grundschleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm gefischt hat, folgende Daten eingegeben werden:

   a) Name und interne Registriernummer des Schiffes;

   b) installierte Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge ([1]);

   c) die Anzahl Tage außerhalb des Hafens beim Fischfang mit Grundschleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm;

   d) die Kilowatt-Tage als Produkt von Anzahl Tage außerhalb des Hafens und installierter Maschinenleistung in Kilowatt.

4. Jeder Mitgliedstaat errechnet

   a) für jedes Jahr die Gesamtzahl Kilowatt-Tage als Summe der nach Nummer 3 Buchstabe d errechneten Kilowatt-Tage;

   b) die durchschnittlichen Kilowatt-Tage für den Zeitraum 2001 bis 2003.

5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anzahl Kilowatt-Tage 2004 für Schiffe, die seine Flagge führen oder in der Gemeinschaft registriert sind, die nach Nummer 4 Buchstabe a errechnete Anzahl für 2003 nicht übersteigt.

6. Die Höchstanzahl Kilowatt-Tage nach Nummer 5 wird von der Kommission so früh wie möglich, spätestens aber am 15. Juni auf der Grundlage von Gutachten des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses über die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2003 bei Nordsee-Sandaal nach folgenden Regeln überprüft:

   a) Schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2003 auf 500 000 Mio. Exemplare oder mehr in der Altersgruppe 0, so gelten für den Rest des Jahres 2004 keine Beschränkungen der Kilowatt-Tage;

   b) schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2003 auf 300 000 Mio. bis 500 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0, so darf die Anzahl Kilowatt-Tage den nach Nummer 4 Buchstabe a errechneten Wert für 2003 nicht übersteigen;

   c) schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2003 auf weniger als 300 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0, so wird die Fischerei mit Schleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm für den Rest des Jahres 2004 verboten. In begrenztem Umfang wird Fischfang allerdings zugelassen, um den Sandaalbestand in der Nordsee und im Skagerrak sowie die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen. Zu diesem Zweck entwickeln die betreffenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Plan für die Kontrollfänge.

([1]) ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

▼B

ANHANG VII

▼M1

TEIL I

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG DER ANZAHL LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSE FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN DRITTLANDGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00'N	75	55
	Grundfischarten, nördlich von 62°00'N	80	50
	Makrele, südlich von 62° 00'N, Ringwadenfischerei	11	entfällt
	Makrele, südlich von 62° 00'N, Schleppnetzfischerei	19	entfällt
	Makrele, nördlich von 62° 00'N, Ringwadenfischerei	11 ([1])	entfällt
	Industriefischerei, südlich von 62°00'N	480	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28'N und östlich von 6°30'W	8	4
	Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61°20'N und 62°00'N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen	70	26
	Schleppnetzfischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30'N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7°00'W und 9° 00'W südlich von 60°30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30'N, 7°0'W und 60°00'N, 6°00'W	70	20
	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit	70	22

▼M1

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden		
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten ‚Hauptfanggebiet für Blauen Wittling' einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, um Paare zu bilden	34	20
	Leinenfischerei	10	6
	Makrelenfischerei	12	12
	Heringsfischerei nördlich von 62°N	21	21
Island	Alle Fischereien	18	5
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	pm	pm
	Kabeljaufischerei	7 (2)	pm
	Sprottenfischerei	pm	pm

(1) Von den elf Lizenzen für Ringwadenfischerei auf Makrele südlich von 62°00'N.

(2) Gilt nur für Schiffe unter lettischer Flagge“

TEIL II

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG DER ANZAHL LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE VON DRITTLÄNDERN IN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen (1)	Hering, nördlich von 62° 00'N	18	18
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56° 30'N), VIIe, f, h, Stöcker, IV, VIa (nördlich 56°30'N), VIIe, f,h; Hering, VIa (nördlich 56°30'N)	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00'N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch und Sprotte, IV, VIa (nördlich 56°30'N) und Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	15	15

▼M1

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, VIa (nördlich 56°30'N), VIb, VII (westlich 12°00'W)	20	20
	Blauleng	16	16
	Heringshai (alle Gebiete außer NAFO 3PS)	3	3
Russische Föderation	Hering IIId (Schwedische Gewässer)	pm	pm
	Hering IIId (Schwedische Gewässer, nichtfischende Mutterschiffe)	pm	pm
	Sprotte	4 (2)	pm
Barbados	Geißelgarnelen Penaeus (3) (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm (4)
	Schnapper (5) (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm
Guyana	Geißelgarnelen Penaeus (3) (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm (4)
Surinam	Geißelgarnelen Penaeus (3) (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm (6)
Trinidad und Tobago	Geißelgarnelen Penaeus (3) (Gewässer von Französisch-Guayana)	8	pm (7)
Japan	Thun (8) (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	
Korea	Thun (8) (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm (7)
Venezuela	Schnapper (5) (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	pm
	Haie (5) (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	pm

(1) Vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2004.

(2) Gilt nur für die lettische Zone der Gemeinschaftsgewässer.

(3) Lizenzen für den Garnelenfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Drittstaates vorgelegt und von der Kommission genehmigt wird. Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen wird auf die Fangzeit begrenzt, die in dem der Lizenz zugrunde gelegten Fangplan genannt ist.

(4) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 200 begrenzt.

(5) Müssen mit Langleinen oder Reusen (Schnapper) bzw. Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in Tiefen von mehr als 30 m (Haie) gefangen werden. Um diese Lizenzen zu erhalten, ist der Abschluss eines gültigen Vertrags nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb in Französisch Guayana bindet und ihn verpflichtet, mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in genannten Betrieb anzulanden. Dieser Vertrag muss den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, dass er den tatsächlichen Kapazitäten des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guayanas entspricht. Dem Lizenzantrag muss eine Kopie dieses Vertrags

▼M1

mit Sichtvermerk beigefügt werden. Wird der Sichtvermerk verweigert, so teilen die französischen Behörden dies der betreffenden Partei und der Kommission unter Angabe von Gründen mit.

(6) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf pm begrenzt.

(7) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 350 begrenzt.

(8) Ausschließlich mit Langleinen zu fischen.

▼B

TEIL III

ERKLÄRUNG GEMÄSS ARTIKEL 15 ABSATZ 2

ANLANDEERKLÄRUNG [1]

Schiffsname		Registriernummer	
Name des Kapitäns:		Name des Maklers:	
Unterschrift des Kapitäns:			

Reise vom _____ bis zum _____

Anlandehafen:	

Menge angelandeter Garnelen (Lebendgewicht)			
Garnelenschwänze:			kg kg (ganze Garnelen)
	oder (× 1,6) =		
Ganze Garnelen:			kg
Thunnidae:	kg	Schnapper (*Lutjanidae*):	kg
Haie:	kg	Sonstige:	kg

[1] Eine Kopie behält der Kapitän, eine Kopie der Kontrollbeamte und eine Kopie ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übersenden.

▼B

ANHANG VIII

TEIL I

VORGESCHRIEBENE EINTRAGUNGEN IN DAS LOGBUCH

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

Nach jedem Hol:

1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);

1.2. Datum und Uhrzeit des Hols;

1.3. die geographische Position zum Zeitpunkt des Hols;

1.4. die verwendete Fangmethode.

Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Fischereifahrzeug:

2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“;

2.2. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);

2.3. Name sowie äußere Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.

2.4. Kabeljau darf nicht umgeladen werden.

Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:

3.1. Name des Hafens;

3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).

Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

4.1. Datum und Uhrzeit der Übermittlung;

4.2. Art der Meldung: IN, OUT, ICES, WKL oder 2 WKL;

4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

▼B

TEIL II

LOGBUCH-MUSTER

FICHE DE PÊCHE / **LOG SHEET**

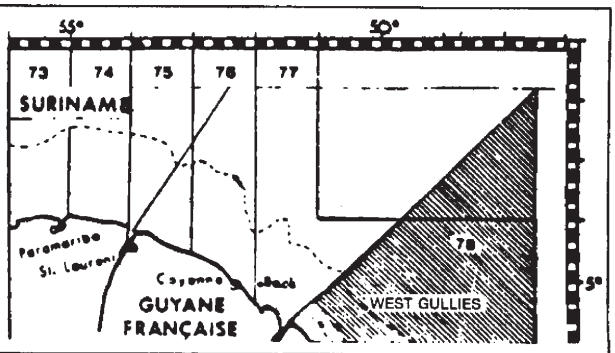
Nom du navire / Vessel name _____ Nation _____

N° d'immatriculation / Official No _____ N° de licence ZEE / Fishing licence No _____

Nom du capitaine / Captain's name _____ Nbre équipage / No in crew _____

Départ de / Depart from _____ Date _____

Débarquement à / Landed at _____ Date _____



Mois/Month Jour/Day	Zone n°	Sonde Depth	Jour ou nuit Day or night (D or N)	Nombre de fois où les engins ont été mis à l'eau/Number of times gear is shot	Total heures de pêche Hours fished	Queues de crevette «Head-off» shrimp (kg)	Crevettes entières «Head-on» shrimp (kg)	Crevettes conservées à bord Shrimps retained on board		Vivaneaux Snapper	Requins Shark	Thonidés Tuna
								Penaeus: subtilis brasiliensis	Xyphopenaeus Kroyeri			
			D									
			N					

▼B

ANHANG IX

INHALT DER MELDUNGEN UND ART DER ÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION

Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben wie folgt zu übermitteln:

1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, in denen die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:

a) die Angaben nach Nummer 1.5;

b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);

c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.

1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Nummer 1.1 genannten Zone:

a) die Angaben nach Nummer 1.5;

b) die in den Laderäumen befindlichen Fangmengen nach Arten (in kg Lebendgewicht);

c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);

d) die ICES-Division, in der die Fänge getätigt worden sind;

e) die seit der Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladenen Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennbuchstaben und -nummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde;

f) die nach der Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Nummer 1.1 genannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.

1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannte Zone und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannte Zone:

a) die Angaben nach Nummer 1.5;

b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);

c) die ICES-Division, in der die Fänge getätigt worden sind.

1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einer ICES-Division in eine andere:

a) die Angaben nach Nummer 1.5;

b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);

c) die ICES-Division, in der die Fänge getätigt worden sind.

1.5. a) Name, Rufzeichen, äußere Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes und Name des Kapitäns;

b) Lizenznummer, wenn das Schiff lizenzierten Fischfang betreibt;

c) laufende Nummer der Meldung für die betreffende Fangreise;

d) Kennzeichnung der Art der Meldung;

e) Datum, Uhrzeit und geographische Position des Schiffes.

2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreiber: 24189 FISEU-B) über eine der Funkstationen unter Nummer 3 in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

▼B

2.2. Kann das Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht selbst übermitteln, so kann diese im Namen des Schiffes von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

3.

Name der Funkstation	*Rufzeichen der Funkstation*
Lyngby	OXZ
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Torshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA
Ørlandet	LFO
Bodø	LPG
Svalbard	LGS
Blåvand	OXB
Gryt	GRYT RADIO
Göteborg	SOG
Turku	OFK

4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Nummer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

— Name des Schiffes,

— Rufzeichen,

— äußere Kennbuchstaben und -ziffern,

— laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,

— Art der Meldung nach folgenden Codes:

  — Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“,

  — Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“,

  — Meldung bei Wechsel von einer ICES-Division in eine andere: „ICES“,

  — wöchentliche Meldung: „WKL“,

  — dreitägliche Meldung: „2 WKL“,

— Datum, Uhrzeit und geographische Position,

— ICES-Divisionen/Untergebiete, in denen die Fischerei beginnen soll,

— das Datum, an dem die Fischerei beginnen soll,

— im Fischraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung der Codes unter Nummer 5,

— die seit der vorangegangenen Meldung gefangenen Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung der Codes unter Nummer 5,

— ICES-Divisionen/Untergebiete, in denen die Fänge getätigt wurden,

— Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen oder auf andere Schiffe umgeladen wurden;

▼B

— Name und Rufzeichen des Schiffes, auf das und/oder von dem umgeladen wurde,

— seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft angelandete Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht),

— Name des Kapitäns.

5.

Blauer Wittling *(Micromesistius poutassou)*,	WHB
Blauleng *(Molva dypterygia)*,	BLI
Brachsenmakrele *(Brama brama)*,	POA
Butte *(Lepidorhombus spp.)*,	LEZ
Dornhai *(Squalus acanthias)*,	DGS
Gabeldorsche *(Phycis spp.)*,	FOR
Garnele *(Crangon crangon)*,	CSH
Garnelen *(Xyphopenaeus kroyerii)*,	BOB
Geißelgarnelen *(Penaeidae)*,	PEZ
Gelbschwanzflunder *(Limanda ferruginea)*,	YEL
Goldlachs *(Argentina silus)*,	ARG
Granatbarsch *(Hoplostethus atlanticus)*,	ORY
Grenadierfisch *(Coryphaenoides rupestris)*,	RNG
Haifisch *(Selachii, Pleurotremata)*,	SKH
Heilbutt *(Hippoglossus hippoglossus)*,	HAL
Hering *(Clupea harengus)*,	HER
Heringshai *(Lamma nasus)*,	POR
Kabeljau *(Gadus morhua)*,	COD
Kaiserbarsch *(Beryx spp.)*,	ALF
Kaisergranat *(Nephrops norvegicus)*,	NEP
Kalmare *(Illex spp.)*,	SQX
Kalmare *(Loligo spp.)*,	SQC
Lachs *(Salmo salar)*,	SAL
Leng *(Molva molva)*,	LIN
Lumb *(Brosme brosme)*,	USK
Makrele *(Scomber scombrus)*,	MA
Pollack *(Pollachius pollachius)*,	POL
Raue Scharbe *(Hippoglossoides platessoides)*,	PLA
Riesenhai *(Cetorinhus maximus)*,	BSK
Rotbarsche *(Sebastes spp.)*	RED
Rote Fleckbrasse *(Pagellus bogaraveo)*,	SBR
Sandaale *(Ammodytes spp.)*,	SAN
Sardelle *(Engraulis encrasicholus)*,	ANE
Sardine *(Sardina pilchardus)*,	PIL
Schellfisch *(Melanogrammus aeglefinus)*,	HA
Scholle *(Pleuronectes platessa)*,	PLE
Schwarzer Degenfisch *(Aphanopus carbo)*,	BSF
Schwarzer Heilbutt *(Reinhardtius hippoglossoides)*,	GHL
Seehecht *(Merluccius merluccius)*,	HKE
Seelachs *(Pollachius virens)*,	POK

▼B

Blauer Wittling *(Micromesistius poutassou)*,	WHB
Seeteufel *(Lophius spp.)*,	MN
Sonstige	OTH
Sprotte *(Sprattus sprattus)*,	SPR
Stintdorsch *(Trisopterus esmarkii)*,	NOP
Stöcker *(Trachurus trachurus)*,	HO
Thun *(Thunnidae)*,	TUN
Tiefseegarnele *(Pandalus borealis)*,	PRA
Wittling *(Merlangus merlangus)*,	WH

▼B

ANHANG X

ARTENLISTE

gebräuchlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Grundfische		
Kabeljau	*Gadus morhua*	COD
Schellfisch	*Melanogrammus aeglefinus*	HAD
Rotbarsch	*Sebastes sp.*	RED
Goldbarsch	*Sebastes marinus*	REG
Tiefenbarsch	*Sebastes mentella*	REB
Rotbarsch	*Sebastes fasciatus*	REN
Silberhecht	*Merluccius bilinearis*	HKS
Roter Gabeldorsch (*)	*Urophycis chuss*	HKR
Seelachs	*Pollachius virens*	POK
Raue Scharbe	*Hippoglossoides platessoides*	PLA
Rotzunge	*Glyptocephalus cynoglossus*	WIT
Gelbschwanzflunder	*Limanda ferruginea*	YEL
Polardorsch	*Boreogadus saida*	POC
Grenadierfisch	*Coryphaenoides rupestris*	RNG
Nordatlantikgrenadier	*Macrourus berglax*	RHG
Sandaal	*Ammodytes sp.*	SAN
Seeskorpione	*Myoxocephalus sp.*	SCU
Nordamerikanische Brasse	*Stenotomus chrysops*	SCP
Tautog	*Tautoga onitis*	TAU
Blauer Ziegelbarsch	*Lopholatilus chamaeleonticeps*	TIL
Weißer Gabeldorsch (*)	*Urophycis tenuis*	HKW
Seewölfe	*Anarhicas sp.*	CAT
Steinbeißer	*Anarhichas lupus*	CAA
Gefleckter Katfisch	*Anarhichas minor*	CAS
Schwarzer Heilbutt	*Reinhardtius hippoglossoides*	GHL
Heilbutt	*Hippoglossus hippoglossus*	HAL
Winterflunder	*Pseudopleuronectes americanus*	FLW
Sommerflunder	*Paralichthys dentatus*	FLS
Sandbutt	*Scophthalmus aquosus*	FLD
Plattfische	*Pleuronectiformes*	FLX
Amerikanischer Seeteufel	*Lophius americanus*	ANG
Nordamerik. Knurrhähne	*Prionotus sp.*	SRA
Atlantischer Tomcod	*Microgadus tomcod*	TOM
Blauhecht	*Antimora rostrata*	ANT
Blauer Wittling	*Micromesistius poutassou*	WHB
Amerik. Lippfisch	*Tautogolabrus adspersus*	CUN
Lumb	*Brosme brosme*	USK
Grönland-Dorsch	*Gadus ogac*	GRC
Blauleng	*Molva dypterygia*	BLI

▼B

gebräuchlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Leng	*Molva molva*	LIN
Grundfische		GRO
Pelagische Arten		
Hering	*Clupea harengus*	HER
Makrele	*Scomber scombrus*	MAC
Amerikanischer Butterfisch	*Peprilus triacanthus*	BUT
Menhaden	*Brevoortia tyrannus*	MHA
Makrelenhecht	*Scomberesox saurus*	SAU
Nordwestatlant. Sardelle	*Anchoa mitchilli*	ANB
Blaufisch	*Pomatomus saltatrix*	BLU
Pferde-Stachelmakrele	*Caranx hippos*	CVJ
Fregatten-makrele	*Auxis thazard*	FRI
Königsmakrele	*Scomberomourus cavalla*	KGM
Gefleckte Königsmakrele	*Scomberomourus maculatus*	SSM
Pazifischer Segelfisch	*Istiophorus platypterus*	SAI
Weißer Marlin	*Tetrapturus albidus*	WHM
Blauer Marlin	*Makaira nigricans*	BUM
Seehase	*Cyclopterus lumpus*	LUM
Königs-Umberfisch	*Menticirrhus saxatilis*	KGF
Nördlicher Kugelfisch	*Sphoeroides maculatus*	PUF
Wolffisch	*Lycodes sp.*	ELZ
Nordamerik. Aalmutter	*Macrozoarces americanus*	OPT
Schwertfisch	*Xiphias gladius*	SWO
Weißer Thun	*Thunnus alalunga*	ALB
Pelamide	*Sarda sarda*	BON
Falscher Bonito	*Euthynnus alletteratus*	LTA
Großaugenthun	*Thunnus obesus*	BET
Roter Thun	*Thunnus thynnus*	BFT
Echter Bonito	*Katsuwonus pelamis*	SKJ
Gelbflossenthun	*Thunnus albacares*	YFT
Thunfische	*Scombridae*	TUN
Pelagische Fische		PEL
Wirbellose		
Langflossen-Schelfkalmar	*Loligo pealei*	SQL
Kurzflossen-Kalmar	*Illex illecebrosus*	SQI
Kalmare	*Loliginidae, Ommastrephidae*	SQU
Amerik. Schwertmuschel	*Ensis directus*	CLR
Venusmuschel	*Mercenaria mercenaria*	CLH
Meereswürmer	*Polycheata*	WOR
Atlantischer Schwertschwanz	*Limulus polyphemus*	HSC
Wirbellose	*Invertebrata*	INV
Sonstige		
Nordamerik. Flusshering	*Alosa pseudoharengus*	ALE
Stachelmakrelen	*Seriola sp.*	AMX

▼B

gebräuchlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Amerik. Meeraal	*Conger oceanicus*	COA
Amerikan. Aal	*Anguilla rostrata*	ELA
Schleimaal	*Myxine glutinosa*	MYG
Amerik. Maifisch	*Alosa sapidissima*	SHA
Goldlachse	*Argentina sp.*	ARG
Islandmuschel	*Arctica islandica*	CLQ
Sandklaffmuschel	*Mya arenaria*	CLS
Riesentrogmuschel	*Spisula solidissima*	CLB
Trogmuschel	*Spisula polynyma*	CLT
Herzmuschel	*Prionodesmacea, Teleodesmacea*	CLX
Karibik-Pilgermuschel	*Argopecten irradians*	SCB
Calico-Pilgermuschel	*Argopecten gibbus*	SCC
Isländische Kammmuschel	*Chylamys islandica*	ISC
Atlant. Tiefseescallop	*Placopecten magellanicus*	SCA
Kammmuscheln	*Pectinidae*	SCX
Amerikanische Auster	*Crassostrea virginica*	OYA
Miesmuschel	*Mytilus edulis*	MUS
Helmschnecken	*Busycon sp.*	WHX
Strandschnecken	*Littorina sp.*	PER
Weichtiere	*Mollusca*	MOL
Atlantischer Umberfisch	*Micropogonias undulatus*	CKA
Atlantischer Hornhecht	*Strongylura marina*	NFA
Lachs	*Salmo salar*	SAL
Gezeiten-Ährenfisch	*Menidia menidia*	SSA
Atlantischer Fadenhering	*Opisthonema oglinum*	THA
Glattkopf	*Alepocephalus bairdii*	ALC
Trommelfisch	*Pogonias cromis*	BDM
Schwarzer Sägebarsch	*Centropristis striata*	BSB
Kanadische Alse	*Alosa aestivalis*	BBH
Lodde	*Mallotus villosus*	CAP
Saiblinge	*Salvelinus sp.*	CHR
Königsbarsch	*Rachycentron canadum*	CBA
Gemeiner Pampano	*Trachinotus carolinus*	POM
Fadenflossige Alse	*Dorosoma cepedianum*	SHG
Süßlippen	*Pomadasyidae*	GRX
Felsenkrabbe	*Cancer irroratus*	CRK
Blaukrabbe	*Callinectes sapidus*	CRB
Strandkrabbe	*Carcinus maenas*	CRG
Jonahkrabbe	*Cancer borealis*	CRJ
Arktische Seespinne	*Chionoecetes opilio*	CRQ
Rote Tiefseekrabbe	*Geryon quinquedens*	CRR
Steinkrabbe	*Lithodes maia*	KCT
Krabben	*Reptantia*	CRA
Hummer	*Homarus americanus*	LBA
Tiefseegarnelen	*Pandalus borealis*	PRA

▼B

gebräuchlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Rosa Garnele	*Pandalus montagui*	AES
Geißelgarnelen	*Penaeus sp.*	PEN
Tiefseegarnelen	*Pandalus sp.*	PAN
Krebstiere	*Crustacea*	CRU
Seeigel	*Strongylocentrotus sp.*	URC
Westatlant. Alse	*Alosa mediocris*	SHH
Laternenfisch	*Notoscopelus sp.*	LAX
Meeräschen	*Mugilidae*	MUL
Amerikan. Butterfisch	*Peprilus alepidotus (=paru)*	HVF
Gelbflossen-Süßlippe	*Orthopristis chrysoptera*	PIG
Regenbogen-Stint	*Osmerus mordax*	SMR
Augenfleck-Umberfisch	*Sciaenops ocellatus*	RDM
Gewöhnliche Sackbrasse	*Pagrus pagrus*	RPG
Raue Bastardmakrele	*Trachurus lathami*	RSC
Sandbarsch	*Diplectrum formosum*	PES
Schafskopf-Brasse	*Archosargus probatocephalus*	SPH
Punkt-Umberfisch	*Leiostomus xanthurus*	SPT
Gefleckter Umberfisch	*Cynoscion nebulosus*	SWF
Königs-Corvina	*Cynoscion regalis*	STG
Felsenbarsch	*Morone saxatilis*	STB
Störe	*Acipenseridae*	STU
Atlantischer Tarpun	*Tarpon (=megalops) atlanticus*	TAR
Forellen	*Salmo sp.*	TRO
Amerikanischer Streifenbarsch	*Morone americana*	PEW
Kaiserbarsch	*Beryx sp.*	ALF
Dornhai	*Squalus acantias*	DGS
Dornhaie	*Squalidae*	DGX
Sandhai	*Odontaspis taurus*	CCT
Heringshai	*Lamna nasus*	POR
Makrelenhai	*Isurus oxyrinchus*	SMA
Sandbankhai	*Carcharhinus obscurus*	DUS
Großer Blauhai	*Prionace glauca*	BSH
Große Haie	*Squaliformes*	SHX
Atlantischer Spitzmaulhai	*Rhizoprionodon terraenova*	RHT
Schwarzer Fabricius Dornhai	*Centroscyllium fabricii*	CFB
Eishai, Grönlandhai	*Sonmnousus microcephalus*	GSK
Riesenhai	*Cetorhinus maximus*	BSK
Rochen	*Raja sp.*	SKA
Igelrochen	*Leucoraja erinacea*	RJD
Arctic skate	*Amblyraja hyperborea*	RJG
Barndoor skate	*Dipturus laevis*	RJL
Winterrochen	*Leucoraja ocellata*	RJT
Atlantischer Sternrochen	*Amblyraja radiata*	RJR
Smooth skate	*Malcoraja senta*	RJS

▼B

gebräuchlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Grönlandrochen	*Bathyraja spinicauda*	RJO
Fische		FIN

(*) Nach einer Empfehlung von STACRES auf der Jahrestagung 1970 (ICNAF Redbook 1970, Part I, Page 67) werden Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* zu statistischen Zwecken wie folgt bezeichnet: a) Gabeldorsche aus den Untergebieten 1, 2 und 3 und den Divisionen 4R, S, T und V werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; b) Gabeldorsche, die mit Leinen gefangen werden, sowie jeder Gabeldorsch über 55 cm Standardlänge unabhängig von der Fangmethode aus Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tennuis*; c) andere Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* aus Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Roter Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycischuss*.

▼B

ANHANG XI

ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER OBERSEITE

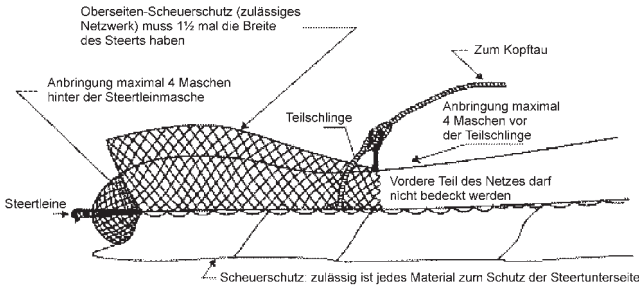
1. **ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes**

Ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen als für den Steert in Artikel 10 angegeben;

b) das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, dass nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben. Wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird;

c) die Breite des Netzwerks muss mindestens anderthalbmal die Breite des bedeckten Teils des Steerts betragen, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.



2. **Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap"-Typ)**

Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite bei nassen oder trockenen Netzwerkstücken nicht geringer ist als die der Maschen des Steerts, an dem sie befestigt sind, falls:

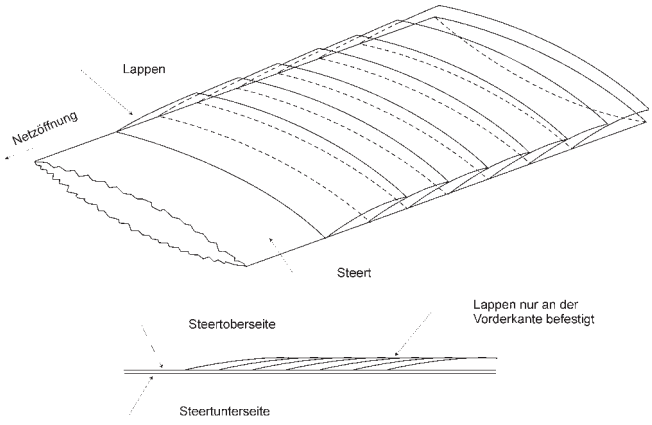
i) jedes Netzwerkstück:

   a) nur mit der Vorderkante am Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt ist;

   b) mindestens der Breite des Steerts entspricht (eine solche Breite wird im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen);

   c) nicht mehr als zehn Maschen lang ist;

ii) die gesamte Länge dieser so befestigten Netzwerkstücke zwei Drittel der Länge des Steerts nicht überschreitet.

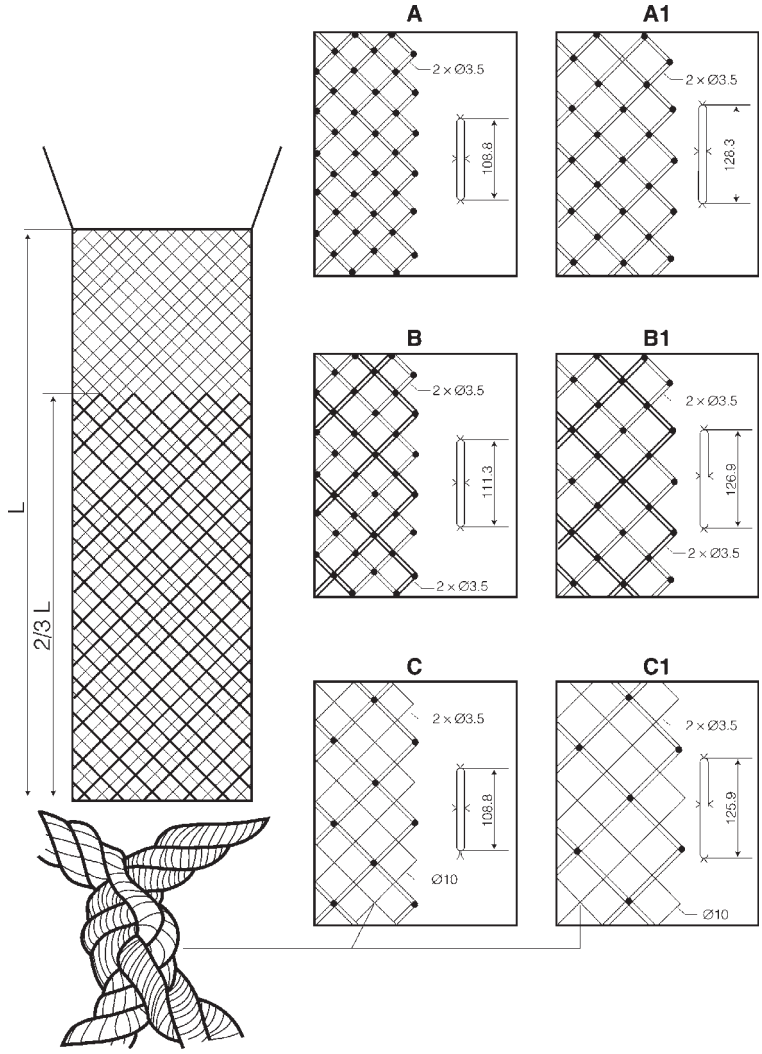


▼B

POLNISCHER SCHEUERSCHUTZ

3. **Weitmaschiger Oberseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)**

Ein rechteckiges Netzwerkstück aus dem gleichen Garnmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garnmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, jeden Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn nass gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, dass auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.



▼B

ANHANG XII

MINDESTFISCHGRÖSSEN (*)

Art	Geschlachtete und ausgenommene Fische mit und ohne Haut; frisch oder gekühlt, gefroren oder gesalzen			
	Ganz	Ohne Kopf	Ohne Kopf und Schwanz	Ohne Kopf und gespalten
Kabeljau	41 cm	27 cm	22 cm	27/25 1 cm (**)
Schwarzer Heilbutt	30 cm	o.A.	o.A.	o.A.
Raue Scharbe	25 cm	19 cm	15 cm	o.A.
Gelbschwanzf-lunder	25 cm	19 cm	15 cm	o.A.

(*) Länge bis zur Schwanzflossengabelung bei Kabeljau; bei den anderen Arten Gesamtlänge.

(**) Geringere Größe bei grünen Salzfischen.

▼B

ANHANG XIII

VORGESCHRIEBENE EINTRAGUNGEN IN DAS LOGBUCH

Angaben	Code
Name des Schiffes	01
Staatszugehörigkeit des Schiffes	02
Registriernummer des Schiffes	03
Registrierhafen	04
Verwendetes Fanggerät (getrennte Eintragungen für verschiedenes Fanggerät)	10
Art des Fanggeräts	
Datum:	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Position:	
— Breitengrad	31
— Längengrad	32
— statistisches Gebiet	33
Anzahl Hols pro 24 Stunden (1)	40
Anzahl Fangstunden mit Fanggerät pro 24 Stunden (1)	41
Bezeichnung der Arten (Anhang II)	
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmengen je Art, zum Verzehr bestimmt	61
Tägliche Fangmengen je Art, zur Fischmehlherstellung	62
Tägliche Rückwürfe je Art	63
Ort(e) der Umladung	70
Zeitpunkt(e) der Umladung	71
Unterschrift des Kapitäns	80

(1) Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggeräten verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.

FANGGERÄTECODES

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Umschließungsnetze	
mit Schließleine (Ringwaden)	PS
— von einem Boot bedient	PS1
— von zwei Booten bedient	PS2
ohne Schließleine (Lampara)	LA
Wadennetze	SB
Boot- oder Schiffwaden	SV
— Snurrewaden	SDN
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zwei-Schiff-Wadennetz	SPR
Wadennetze (allgemein)	SX
Schleppnetze	
Korbreusen	FPO

▼B

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Grundschleppnetze	
— Baumkurren	TBB
— Scherbrettnetze ([1])	OTB
— Zwei-Schiff-Grundschleppnetze	PTB
— Kaisergranat-Schleppnetze	TBN
— Garnelen-Schleppnetze	TBS
— Grundschleppnetze (allgemein)	TB
pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetze	OTM
— pelagisches Zwei-Schiff-Schleppnetz	PTM
— Garnelen-Schleppnetze	TMS
— pelagische Schleppnetze (allgemein)	TM
Scherbretten-Hosennetz	OTT
Scherbrettnetze (allgemein)	OT
Gespannschleppnetze (allgemein)	PT
Andere Schleppnetze (allgemein)	TX
Dredgen	
Bootdredgen	DRB
Handdredgen	DRH
Senk- und Hebenetze	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Senk- und Hebenetze (allgemein)	LN
Fallende Netze	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (allgemein)	FG
Kiemen- und Verwickelnetze	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließende Kiemennetze	GNC
Einwandige Kiemennetze (an Stangen)	GNF
Trammelnetze	GTR
Kombinierte Kiemen/Trammelnetze	GTN
Kiemen- und Verwickelnetze (allgemein)	GEN
Kiemennetze (allgemein)	GN
Fallen	
nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Garnreusen	FYK
Ankerhamen	FSN
Fangbauten, Labyrinthbauten, Fischzäune usw.	FWR
Sprungfischreusen	FAR
Fallen (allgemein)	FIX
Haken und Leinen	
Handleinen und Angelleinen (handbetrieben) ([2])	LHP
Handleinen und Angelleinen (mechanisiert) ([2])	LHM
Grundleinen	LLS

▼B

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Treibleinen	LLD
Langleinen (allgemein)	LL
Schleppangeln	LTL
Haken und Leinen (allgemein) ([3])	LX
Greifende und verletzende Geräte	
Harpunen	HAR
Erntegeräte	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Erntegeräte (allgemein)	HMX
Verschiedenes Fanggerät ([4])	MIS
Sportfanggerät	RG
Unbekanntes Fanggerät	NK

([1]) Zur Unterscheidung zwischen Seiten- und Hecktrawlern kann OTB-1 und OTB-2 sowie OTM-1 und OTM-2 angegeben werden.

([2]) Einschließlich Reißangeln.

([3]) Der Code LDV für die Angelfischerei mit Dory-Booten wird für historische Datenreihen beibehalten.

([4]) Hierzu gehören: Kescher, Drive-in-Netz, das Einsammeln von Hand mit oder ohne Tauchausrüstung, Gift und Sprengstoff, abgerichtete Tiere, Elektrofischerei.

FISCHEREIFAHRZEUGCODES

A. **Wichtigste Schiffstypen**

FAO-Code	Schiffstyp
BO	Schutzschiff
CO	Ausbildungsschiff
DB	Dredgenfischer — Unterbrochenes Schleppen
DM	Dredgenfischer — Ununterbrochenes Schleppen
DO	Baumkurrenfänger
DOX	Dredgenfischer o.n.A.
FO	Fischtransporter
FX	Fischereifahrzeug o.n.A.
GO	Kiemennetzfänger
HOX	Mutterschiff o.n.A.
HSF	Fabrikmutterschiff
KO	Krankenhausschiff
LH	Handleinenfischer
LL	Langleinenfischer
LO	Leinenfischer
LP	Angelfischereifahrzeug
LT	Schleppangelfischer
MO	Mehrzweckschiff
MSN	Waden-Leinenfischer (Handleine)
MTG	Trawler/Treibnetz-fischer
MTS	Trawler/Ringwaden-fischer
NB	Senknetzfischer /Begleitschiff
NO	Senknetzfischer
NOX	Senknetzfischer o.n.A.

▼B

FAO-Code	Schiffstyp
PO	Pumpen verwendende Fischereifahrzeuge
SN	Wadenfischer, Grundzugnetz
SO	Wadenfischer
SOX	Wadenfischer o.n.A.
SP	Ringwadenfischer
SPE	Ringwadenfischer, europäischer Typ
SPT	Thunfischwadenfänger
TO	Trawler
TOX	Trawlers o.n.A.
TS	Trawler, Seitenfänger
TSF	Seitenfänger, Froster
TSW	Seitenfänger, Frischfisch
TT	Trawler, Heckfänger
TTF	Heckfänger, Froster
TTP	Heckfänger, Fabrikschiff
TU	Trawler mit Ausleger
WO	Fallensteller
WOP	Reusenfischer
WOX	Fallensteller o.n.A.
ZO	Fischereiforschungsschiff
DRN	Treibnetzfischer

o.n.A. = ohne nähere Angaben

B. **Hauptbetriebsarten/Tätigkeiten**

Alpha Code	Betriebsart/Tätigkeit
ANC	Ankern
DRI	Treiben
FIS	Fischfang
HAU	Einholen/Ziehen
PRO	Verarbeiten
STE	Fahrt
TRX	Umladen
OTH	Sonstige (anzugeben)

▼B

ANHANG XIV

NAFO-BEREICH

Die nachstehende Liste nennt (nicht erschöpfend) die Bestände, die nach Artikel 30 Absatz 2 gemeldet werden müssen.

ANG/N3NO.	*Lophius americanus*	Seeteufel
CAA/N3LMN.	*Anarhichas lupus*	gestreifter Katfisch
CAT/N3LMN.	*Anarhichas spp.*	Seewölfe
HAD/N3NO.	*Melanogrammus aeglefinus*	Schellfisch
HAL/N23KL.	Hippoglossus hippoglossus	Heilbutt
HAL/N3M.	*Hippoglossus hippoglossus*	Heilbutt
HAL/N3NO.	*Hippoglossus hippoglossus*	Heilbutt
HKR/N2J3KL	*Urophycis chuss*	Roter Gabeldorsch
HKR/N3MNO.	*Urophycis chuss*	Roter Gabeldorsch
HKS/N3NLMO	*Merlucius bilinearis*	Silberhecht
HKW/N2J3KL	*Urophycis tenuis*	Weißer Gabeldorsch
RED/N3O.	*Sebastes spp.*	Rotbarsch
RHG/N23.	*Macrourus berglax*	Nordatlantik-Grenadier
SKA/N2J3KL	*Raja spp.*	Rochen
SKA/N3M.	*Raja spp.*	Rochen
SKA/N3NO.	*Raja spp.*	Rochen
VFF/N3LMN.	—	Fische, unbekannt, unsortiert
WIT/N3M.	*Glyptocephalus cynoglossus*	Rotzunge
YEL/N3M.	*Limanda ferruginea*	Gelbschwanzflunder

▼B

ANHANG XV

FANGVERBOT IM CCAMLR-BEREICH

Zielart	Gebiet	Dauer des Verbots
Notothenia rossii	FAO 48.1 Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2 Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3 Antarktis, um Südgeorgien	ganzjährig
Fische	FAO 48.1 Antarktis (1) FAO 48.2 Antarktis (1)	ganzjährig
Gobionotothen gibberifrons *Chaenocephalus aceratus* *Pseudochaenichthys georgianus* *Lepidonotothen squamifrons* *Patagonotothen guntheri*	FAO 48.3	ganzjährig
Dissostichus spp	FAO 48.5 Antarktis	1.12.2003 bis 30.11.2004
Dissostichus spp	FAO 88.3 Antarktis (1) FAO 58.4.1 Antarktis FAO 58.5.1 Antarktis (1) (2) FAO 58.5.2 Antarktis östlich von 79°20′E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20′E (1) FAO 88 2 Antarktis nördlich von 65°S (1) FAO 58.4.4 Antarktis (1) FAO 58.6 Antarktis (1) FAO 58.7 Antarktis (1)	ganzjährig
Lepidonotothen squamifrons	FAO 58.4.4 (1)	ganzjährig
Alle Arten, außer *Champsocephalus gunnari* und *Dissostichus eleginoides*	FAO 58.5.2 Antarktis	1.12.2003 bis 30.11.2004
Dissostichus mawsoni	FAO 48.4 Antarktis (2)	ganzjährig

(1) Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

(2) Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

▼B

ANHANG XVI

BEIFANG- UND FANGGRENZEN FÜR NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-BEREICH 2003/04

Untergebiet/ Division	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze *Dissostichus* spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	*Macrourus* spp.	Andere Arten
48.6	nördlich von 60°S	1.3. bis 31.8.2004	A	455	50	73	20
	südlich von 60°S	15.2 bis 15.10.2004	alle	455	50	73	20
88.1	gesamtes Untergebiet	1.12.2003 bis 31.8.2004	A	0	(1)	(1)	0
			B	80	(1)	(1)	20
			C	223	(1)	(1)	20
			D	0	(1)	(1)	0
			E	57	(1)	(1)	20
			F	0	(1)	(1)	0
			G	83	(1)	(1)	20
			H	786	(1)	(1)	20
			I	776	(1)	(1)	20
			J	316	(1)	(1)	20
			K	749	(1)	(1)	20
			L	180	(1)	(1)	20
			gesamtes Untergebiet	3 250	163	520	

(1) **Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:**

— Echte Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t.
— *Macrourus* spp.: Macrourus spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp.
— Andere Arten: 20 t je SSRU.